

Az.: G: LKND:120 DAR VS/ Mk/ An

Kiel, 27.08.2020

V o r l a g e

der Ersten Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 24.09.2020 bis 26.09.2020

Gegenstand: Erstes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Erste Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften [Anlage Nr. 1].

Anlagen:

- | | |
|-------|--|
| Nr. 1 | Entwurf des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, |
| Nr. 2 | Synopse über die Änderungen, |
| Nr. 3 | Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestands und weiterer dienstrechtlicher Regelungen der EKD, |
| Nr. 4 | Votum der Pastorenvertretung und der Schwerbehindertenvertretung, |
| Nr. 5 | Entwurf der Notfallseelsorgeverordnung, |
| Nr. 6 | Votum des Kirchenbeamtenausschusses, |
| Nr. 7 | Votum der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit, |
| Nr. 8 | Rechtsverordnung zur vorläufigen Aussetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 11. Februar 2020 (KABl. S.26), |
| Nr. 9 | Berechnungsgrundlagen für die Lehrerbesoldung der Wichern-Schule des Rauhen Hauses von Frau Korb-Chrosch. |

Veranlassung:

Beschluss der Ersten Kirchenleitung zur Besoldung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst nach dem jeweiligen Landesbesoldungsrecht vom 29./30.03.2019; Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestands und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften der EKD vom 13.11.2019 (ABl. EKD S. 322); Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz des Bundes vom 9.12.2019 (BGBl. I S. 2053)

Beteiligt wurden:

Pastorenvertretung,
Dienst-und Arbeitsrechtsausschuss,
Rechtsausschuss,
Finanzausschuss,
Vorstand der Stiftung Das Rauhe Haus,
Theologische Kammer,
Kammer für Dienste und Werke.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 560.000,- Euro im Mandanten 6 (Leitung und Verwaltung) durch die bundesgesetzliche Anhebung der Anwärterbezüge (vgl. Begründung zu Artikel 5 Nummer 8).
2. Reduzierung des finanziellen Aufwandes der Stiftung „Das Rauhe Haus“ für die Besoldung der Lehrkräfte der Wichern-Schule in zunächst fünfstelliger Höhe, mittelfristig sechsstelliger Höhe, jährlich.
3. Für eine vorübergehende vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Funktion entstehen zusätzliche Personalkosten, wenn die Vertretung aus Krankheitsgründen erfolgt. Diese lassen sich jedoch nicht berechnen, da nicht vorhergesehen werden kann, inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.
4. Es entstehen Kosten beim Hinausschieben des Ruhestandes oder bei der Wiederverwendung im Ruhestand. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich jedoch nicht beziffern.
5. Für den Versorgungshaushalt ergeben sich durch die geplanten Änderungen des Kirchenversorgungsgesetzes keine nennenswerten Veränderungen.

Verwaltungsaufwand:

Für etwa 80 Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst ist die Überleitung in die Hamburgische Besoldungstabelle erforderlich. Dies verursacht bei der Abteilung der Personalverwaltung des Landeskirchenamtes für die Zuordnung der Stufe einmalig und in der Gehaltsabrechnungsstelle der Stiftung „Das Rauhe Haus“ für die Berechnung der Gehälter laufend einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Begründung:**Allgemein:**

Die EKD hat umfangreiche Vorschriften zur Flexibilisierung des Ruhestands sowie die Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen, die überwiegend zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind. Das Kirchengesetz enthält Änderungen mehrerer dienstrechtlicher Kirchengesetze der EKD mit Wirkung für die Gliedkirchen (siehe Anlage 3).

Die Änderungen wirken sich auf das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz (PfD-GErgG), das Kirchenbesoldungsgesetz (KBesG) und das Kirchenversorgungsgesetz (KVersG) unserer Landeskirche aus. Das Landeskirchenamt hat daher parallel zum Gesetzgebungsvorhaben der EKD ergänzende Vorschriften erarbeitet und die Änderungen zum Anlass genommen, weitere notwendige Anpassungen und Änderungen in den Dienstrechtsgesetzen der Nordkirche, wie zum Beispiel im Kirchenbeamten-

gesetzergänzungsgesetz (KBGErgG) und im Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG) vorzusehen.

Weiterhin hat die Erste Kirchenleitung am 29./30.03.2019 beschlossen, dass für die verbeamteten Lehrkräfte der Nordkirche das jeweilige Landesrecht am Sitz der Schule zur Anwendung gebracht werden soll. Dieser Beschluss wird hiermit umgesetzt. Er erfordert Änderungen im Einführungsgesetz, im Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz, im Kirchenbesoldungsgesetz und im Kirchenversorgungsgesetz. Wegen der Änderung des Einführungsgesetzes in Artikel 4 ist für den Beschluss des gesamten Kirchengesetzes in der zweiten Lesung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode erforderlich.

Weiterer Änderungsbedarf für das Kirchenbesoldungsgesetz ergibt sich aus dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 9. Dezember 2019. Insbesondere die seit dem 1. März 2020 umgesetzte beträchtliche Erhöhung der Anwärterbezüge, wurde von der Kirchenleitung kritisch beleuchtet. Es wurde beschlossen, diese Erhöhung zu übernehmen. Die auf der Synode im November 2019 beschlossene Erhöhung der Vikarsbezüge um 200 Euro monatlich, die den zeitgleich gestrichenen Mietzuschuss kompensieren sollte, soll wieder gestrichen werden. Bis zur Streichung sollten diese 200 Euro auf die Erhöhung durch den Bund angerechnet werden. Hierzu wurde durch die Kirchenleitung im Februar 2020 die Rechtsverordnung zur vorläufigen Aussetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz beschlossen. Diese Rechtsverordnung wird mit dem vorliegenden Ersten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften gesetzlich bestätigt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes:

Zu Nummer 1:

Einfügung eines neuen § 7a:

Zu Absatz 1:

Gemäß § 24 Absatz 1 PfdG.EKD sind Pastorinnen und Pastoren zur Vornahme von Amtshandlungen berechtigt und verpflichtet. Der neue § 7a Absatz 1 berücksichtigt, dass es in bestimmten Ausnahmefällen vorkommen kann, dass Pastorinnen und Pastoren nach sorgfältiger Prüfung im Einzelfall Bedenken gegen die Durchführung einer Amtshandlung haben können. Einige Hinweise dazu enthielten beispielsweise die Leitlinien des kirchlichen Lebens der VELKD (z.B. S. 44, Nr. 9 zur Taufe) und auch die „Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union“ (zur Taufe vgl. Artikel 18f.). Nach den geltenden Leitlinien war es bisher auch ohne die Regelung des § 7a Absatz 1 möglich, in begründeten Ausnahmefällen, eine Amtshandlung abzulehnen. Die Kirchenleitung beschloss auf ihrer konstituierenden Sitzung auf der Tagung der Landessynode im September 2019 ein Verfahren für den Fall, das eine Pastorin bzw. ein Pastors Bedenken gegen die Durchführung einer Amtshandlung hat. Die Beschreibung der Ausnahmemöglichkeit und das Verfahren fanden Eingang in die „Grundlinien kirchlichen Handelns“ (KABl. 2020 S. 26, siehe unter II. 4), die auf der Tagung der Landessynode im November 2019 als Erprobung

beschlossen wurden.

Absatz 1 des § 7a nimmt nicht das komplette Verfahren, wie es in den Grundlinien beschrieben wurde, auf, sondern regelt insbesondere die Pflichten der Pastorinnen und Pastoren im Verfahren. Dabei ist zunächst wichtig, dass die Pastorin bzw. der Pastor im Fall von Bedenken die Beteiligten und die bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten informiert. Zu den Beteiligten im Sinne von Absatz 1 gehören diejenigen, die den Wunsch nach einer Amtshandlung geäußert haben und im Fall einer Gemeindepastorin bzw. eines Gemeindepastors der Kirchengemeinderat, in dessen Kirchengemeinde die Amtshandlung stattfinden soll. Gemäß Artikel 24 der Verfassung wird die Kirchengemeinde durch den Kirchengemeinderat geleitet. Dies geschieht in gemeinsamer Verantwortung aller Mitglieder, unbeschadet des besonderen Dienstes der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 16 Absatz 2 der Verfassung. Gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verfassung sorgt der Kirchengemeinderat für die schrift- und bekenntnisgemäße Verkündigung des Evangeliums in der Kirchengemeinde, insbesondere für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen und ist für die Gestaltung des kirchengemeindlichen Lebens in seinen vielfältigen Formen, insbesondere für die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Pflichten aus den Artikeln 24 und 25 der Verfassung muss der Kirchengemeinderat nicht nur wissen, dass der Wunsch nach Durchführung einer Amtshandlung in seiner Kirchengemeinde durch die Pastorin bzw. den Pastor abgelehnt werden soll. Die Pastorin bzw. der Pastor ist auch verpflichtet, seine Entscheidung zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Kirchengemeinderat zu beraten.

Zu Absatz 2:

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung über den Dienst von Pastorinnen und Pastoren in der Notfallseelsorge im Ergänzungsgesetz geschaffen. Menschen in Krisensituationen, zum Beispiel nach einem plötzlichen Todesfall, beizustehen, ist Teil des Seelsorgeauftrags von Pastorinnen und Pastoren. Der Dienst der Kirche in der Notfallseelsorge ist weithin anerkannt. Viele Pastorinnen und Pastoren erfüllen den Dienst in der Notfallseelsorge mit großer Selbstverständlichkeit und in großer Zugewandtheit zu den Menschen. In den letzten Jahren gab es immer wieder Anfragen von Pastorinnen und Pastoren sowie der Pastorenvertretung nach Regelungen zum Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Notfallseelsorge. Die Fusionskirchen hatten keine gesonderten Vorschriften in diesem Bereich. Durch die Einbindung in die Strukturen der Psychosozialen Notfallversorgung haben sich in den Fusionskirchen unterschiedliche Traditionen der Arbeit in der Notfallseelsorge herausgebildet. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Landeskirchenamts, der Pröpstinne und Pröpste, der Kirchenleitung und der Pastorenvertretung sowie den landeskirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge haben einen Entwurf für eine Rechtsverordnung erarbeitet, die erst auf der Grundlage einer kirchengesetzlichen Ermächtigung durch die Kirchenleitung beschlossen werden kann. Zum besseren Verständnis ist der Entwurf der Rechtsverordnung der Beschlussvorlage als Anlage Nr. 5 beigefügt.

Zu Nummer 2:

Änderung des § 8:

Durch die vorgeschlagene Änderung in § 8 Absatz 1 werden Vorgaben der Verfas-

sung in das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz aufgenommen. Die Vorschrift des § 8 Absatz 1 PfdGErgG bestimmt, dass Pastorinnen und Pastoren in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag ein Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in einer bestimmten Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband erteilt werden kann. Es handelt sich dabei um sog. Predigttaufträge. Nach Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Verfassung ist es die Aufgabe der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, diese Zuordnung vorzunehmen. Dafür ist der jeweils zuständige Kirchenkreisrat anzuhören und die Pastorin bzw. der Pastor sowie der Kirchengemeinderat oder Verbandsvorstand haben zuzustimmen. Bei Pastorinnen und Pastoren als Inhaberinnen bzw. Inhaber von Pfarrstellen eines Kirchenkreisverbandes wird die Zuordnung durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof im Sprengel vorgenommen.

Zu Nummer 3:

Änderung des § 10:

Die Aufhebung des § 10 Absatz 3 folgt dem Beschluss der Landessynode vom 20. September 2019 zur Vorlage TOP 6.2. Infolge der Synodenberatungen wurde die Beschlussziffer 2. e) gestrichen. Damit ist auch § 10 PfdGErgG zu ändern und dessen Absatz 3 aufzuheben. Der bisherige Regelungsgehalt des Absatzes 3 wird durch den neuen § 7a aufgenommen.

Zu Nummer 4:

Änderung des § 19:

Das Mutterschutzgesetz wurde neu gefasst, die umfänglichen Änderungen sind zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Insbesondere die Regelungen zum Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit wurden verändert und branchenunabhängig gefasst. Für die Arbeit nach 20 Uhr bis 22 Uhr wurde ein behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt. Unter anderem muss die schwangere Frau sich ausdrücklich bereit erklären, nach 20 Uhr zu arbeiten.

Nach der Änderung des Mutterschutzgesetzes wurde auch die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung für Beamtinnen und Beamten des Bundes geändert. Durch die Verordnung wurden wichtige Neuerungen des Mutterschutzgesetzes für Beamtinnen und Beamten des Bundes zur Anwendung gebracht. Durch die Geltung weiter Teile des Mutterschutzgesetzes für Beamtinnen des Bundes gilt das Gesetz auch für Pastorinnen. Denn gemäß § 54 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD gelten die Regelungen zum Mutterschutz und zur Elternzeit für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht die EKD, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

Die Nordkirche hatte bisher in § 19 Absatz 1 PfdGErgG in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes die Gewährung der ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe für Pastorinnen geregelt, die während ihrer Schwangerschaft und Stillzeit an Sonn- und Feiertagen Dienst tun. Der Verweis auf die entsprechende Geltung der Bestimmung im staatlichen Mutterschutzrecht ist weiterhin erforderlich, da durch § 54 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD die Geltung der mutterschutzrechtlichen Bestimmung für die Wahrnehmung gottes-

dienstlicher Aufgaben ausgeschlossen wird. Es ist jedoch der Verweis in § 19 Absatz 1 PfdGErgG an die neuen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes anzupassen. Ebenfalls ist der Wortlaut an die neue Fassung des Mutterschutzgesetzes anzupassen.

Übt eine schwangere oder stillende Pastorin eine gottesdienstliche Tätigkeit an Sonn- oder Feiertagen aus, so ist ihr nach dem Mutterschutzgesetz in Verbindung mit den pfarrdienstrechtlichen Bestimmungen in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag zu gewähren. Nach der Kommentarliteratur muss der Ersatzruhetag nicht unmittelbar auf den Sonn- oder Feiertag folgen. Es reicht aus, wenn die Ersatzruhezeit in einem Zeitraum von 7 Tagen vor oder nach der Beschäftigung gewährt wird. Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es dabei nicht an, auch teilzeitbeschäftigten Frauen ist ein voller Ersatzruhetag zu gewähren. Wichtig ist dabei jedoch, dass es sich bei dem Ersatzruhetag nach der Rechtsprechung nicht um einen zusätzlich vergüteten freien Tag handelt. Gemäß § 52 PfdG.EKD sollen Pastorinnen und Pastoren Gelegenheit haben, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Macht die schwangere oder stillende Pastorin von ihrem dienstfreien Tag Gebrauch, so ist der Anspruch nach § 6 Mutterschutzgesetz mit dem dienstfreien Tag abgegolten.

Das Verbot der Nacharbeit und das Genehmigungsverfahren für die Arbeit zwischen 20 Uhr und 22 Uhr gelten auch für Pastorinnen, soweit es sich bei dem Dienst nicht um eine gottesdienstliche Tätigkeit handelt. In Betracht kommen vorliegend Sitzungen des Kirchengemeinderates, die über 20 Uhr hinausgehen. Für das Genehmigungsverfahren sind keine ergänzenden Bestimmungen im Kirchengesetz unserer Landeskirche erforderlich, weil das Genehmigungsverfahren und die Zuständigkeiten ausreichend im staatlichen Recht geregelt sind.

Zu Nummer 5: Änderung des § 21:

Die Ergänzung in § 21 um einen neuen Absatz 1 ermöglicht dem Landeskirchenamt, die Dienstaufsicht über Pastorinnen und Pastoren in landeskirchlichen Pfarrstellen abweichend von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 7 Verfassung zu bestimmen.

Eine derartige abweichende Bestimmung wurde für die Dienstaufsicht in den Hauptbereichen durch das Hauptbereichsgesetz normiert. Auch für andere Pastorinnen und Pastoren in landeskirchlichen Pfarrstellen außerhalb eines Hauptbereichs wäre es zweckmäßig, eine unmittelbare Dienstaufsicht vor Ort im jeweiligen Tätigkeitsbereich zu ermöglichen.

Gemäß § 58 PfdG.EKD soll die Dienstaufsicht sicherstellen, dass Pastorinnen und Pastoren ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten können Pastorinnen und Pastoren beraten, anleiten, erforderlichenfalls ermahnen und rügen sowie dienstliche Anordnungen treffen.

Für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung empfiehlt es sich, eine Weisungsbefugnis derjenigen Person vor Ort zu übertragen, in deren Auftrag die Pastorin bzw. der Pastor in ihrer bzw. seiner Stelle tätig wird oder für die bzw. den die Aufgabenerfüllung bestimmt ist. So ist es beispielsweise unzweckmäßig, dass eine Bischöfin

bzw. ein Bischof im Sprengel keine Dienstaufsichtsbefugnisse über die Referentin bzw. den Referenten in der Bischofskanzlei ausüben kann. Da der Verfassungsgeber die Dienstaufsicht über Pastorinnen und Pastoren in landeskirchlichen Pfarrstellen grundsätzlich dem Landeskirchenamt zugewiesen hat, soll eine Beauftragung mit Dienstaufsichtsbefugnissen im konkreten Einzelfall nur im Einvernehmen mit der Kirchenleitung möglich sein. Das Landeskirchenamt bleibt im Fall einer Delegation der Dienstaufsicht weiterhin als oberste Dienstaufsichtsbehörde für Entscheidungen, die das Grunddienstverhältnis berühren, zuständig.

**Zu Nummer 6:
Änderung des § 26:**

Gemäß § 68 PfdG.EKD kann Pastorinnen und Pastoren auf ihren Antrag Teildienst gewährt werden. Auf Teildienst aus familiären Gründen haben Pastorinnen und Pastoren unter den Voraussetzungen des § 69 PfdG.EKD einen Rechtsanspruch.

Die Vorschrift des § 26 Absatz 1 Satz 2 PfdGErgG setzt bisher voraus, dass bei einem Teildienst eine Pfarrstelle mit beschränktem Dienstumfang vorhanden ist. Beabsichtigt eine Pastorin bzw. ein Pastor ihren bzw. seinen Dienstumfang in ihrer bzw. seiner Pfarrstelle zu reduzieren, musste der Dienstumfang der Stelle im Stellenplan entsprechend geändert werden auf der Grundlage des Verfahrens zur Änderung von Pfarrstellen. Um diesen Aufwand künftig insbesondere in den Fällen zu vermeiden, in denen Pastorinnen und Pastoren einen Rechtsanspruch auf die Reduzierung ihres Dienstumfangs haben, wurde die Möglichkeit in das Gesetz aufgenommen, Ausnahmen vom Grundsatz zu zulassen.

Die Streichung des Absatzes 4 ist notwendig, weil dessen Regelungsgehalt im Dienstwohnungsrecht verankert ist.

Durch die Ergänzung im neuen Absatz 5 wird deutlicher als bisher geregelt, dass die Umwandlung des Dienstverhältnisses des anderen Ehegatten nur möglich ist, wenn beiden Ehepartnern eine gemeinsame Pfarrstelle übertragen wurde.

**Zu Nummer 7 und 8:
Änderung des § 27 und Einfügung eines neuen § 28 a:**

Durch das Kirchengesetz zur Flexibilisierung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften der EKD wurden unter anderem auch die Vorschriften zur Beibehaltung und zum Ruhen der Ordinationsrechte im Falle von Beurlaubungen von Pastorinnen und Pastoren geändert. Nach der alten Rechtslage ruhten bei jeder Beurlaubung die Rechte aus der Ordination. Das hatte zur Folge, dass auch bei Beurlaubungen im kirchlichen Interesse ein separater Beschluss gefasst werden musste, um ein Ruhen der Rechte aus der Ordination während der Beurlaubung im kirchlichen Interesse zu verhindern. In der fast überwiegenden Anzahl der Fälle benötigen Pastorinnen und Pastoren für ihre Tätigkeit, die sie im Rahmen der Beurlaubung im kirchlichen Interesse wahrnehmen, die Rechte aus der Ordination.

Aus diesem Grund wurde eine Rechtsänderung in § 75 Absatz 2 PfdG.EKD vorgenommen. Danach ruhen die Rechte aus der Ordination, sofern es sich nicht um eine Beurlaubung im kirchlichen Interesse handelt. Im Einzelfall kann etwas anderes bestimmt werden. Somit ist in Zukunft bei Beurlaubungen im kirchlichen Interesse kein

separater Beschluss hinsichtlich der Ordinationsrechte mehr notwendig. Im Einzelfall kann aber bestimmt werden, dass die Ordinationsrechte ruhen. Bei Beurlaubungen aus familiären oder anderen Gründen wird umgekehrt verfahren. Grundsätzlich ruhen die Ordinationsrechte und im Einzelfall können sie während der Beurlaubung belassen bleiben.

Durch die Änderungen in § 27 PfdGErgG sowie durch die Schaffung eines neuen § 28a PfdGErgG wird auf diese Rechtsänderung reagiert. Bisher hat das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat über eine Beurlaubung im kirchlichen Interesse entschieden, § 27 Absatz 1 PfdGErgG. Das PfdGErgG sieht ansonsten eine Beteiligung des Bischofsrats nur in den Fällen vor, in denen die Rechte aus der Ordination betroffen sind oder aber ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis auf Probe begründet werden soll. Da bei Beginn eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Probe auch die Ordination zu erfolgen hat, steht auch diese gemeinsame Entscheidung im Zusammenhang mit den Ordinationsrechten. Zudem wird der Bischofsrat beteiligt, wenn über die Anerkennung, den Verlust oder die erneute Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entschieden wird. Bei Beurlaubungen aus familiären oder anderen Gründen wird der Bischofsrat nicht beteiligt. Auch bei anderen dienstrechtlichen Entscheidungen findet keine Beteiligung statt.

Durch die Neuregelung in § 75 Absatz 2 PfdG.EKD ist auch eine Änderung bzw. Ergänzung im PfdGErgG vorzunehmen. Über Beurlaubungen im kirchlichen Interesse wird in Zukunft durch das Landeskirchenamt nach § 1 PfdGErgG entschieden. Durch diese Änderung wird eine Entlastung des Bischofsrats als beratendes Gremium vorgenommen. Zudem hat sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass zum Teil sehr kurzfristig über eine Beurlaubung im kirchlichen Interesse zu entscheiden ist. Zusätzlich handelt es sich bei der Neuregelung in § 27 Absatz 1 sowie bei der Einfügung von § 28a PfdGErgG um eine Verwaltungsvereinfachung.

Durch die Änderung in § 27 Absatz 1 PfdGErgG wird in Zukunft der Bischofsrat über die Beurlaubungen im kirchlichen Interesse durch das Landeskirchenamt informiert. Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht mehr notwendig. Sollten jedoch im Einzelfall die Ordinationsrechte ruhen, wird die Entscheidung über dieses Ruhen im Einvernehmen mit dem Bischofsrat dann einzuholen sein, wenn bei einer Beurlaubung aus familiären oder anderen Gründen die Ordinationsrechte nicht ruhen sollen.

Zu Nummer 9: Änderung des § 30:

Die Vorschrift des § 30 ergänzt die Bestimmungen zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD. Die Feststellung einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes einer Pastorin bzw. eines Pastors ist einer von mehreren Gründen für eine Versetzung einer Pastorin bzw. eines Pastors in eine andere Stelle. Das Verfahren zur Feststellung einer nachhaltigen Störung wird in § 80 Absatz 2 PfdG.EKD beschrieben. Nähere Regelungen zu diesem Verfahren gab es in den Ergänzungsgesetzen der Fusionskirchen. Darauf wurde bisher im Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der Nordkirche verzichtet. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt es sich jedoch einige ergänzende Regelungen in das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz aufzunehmen. Die neu eingefügten Absätze 1 bis 3 regeln insbesondere die Verfahrensvoraussetzungen vor der Einleitung eines Erhebungsverfahrens. Denn Pastorinnen und Pastoren nehmen mit der Einleitung des Erhebungsverfahrens ihre Aufgaben in der Pfarrstelle während des Verfahrens in der Regel nicht wahr, sofern nicht

ausnahmsweise etwas anderes bestimmt wurde. Die einzelnen Vorgaben folgen einerseits der Verwaltungspraxis vergangener Fälle und nehmen andererseits Vorgaben aus der kirchengerichtlichen Rechtsprechung auf.

Zunächst ist es wichtig zu regeln, wie das Landeskirchenamt von Anhaltspunkten über das Vorliegen einer nachhaltigen Störung erfährt. Bisher haben betroffene Kirchengemeinderäte in den meisten Fällen die Einleitung eines Erhebungsverfahrens beim Landeskirchenamt beantragt, obwohl kein Antragsverfahren gesetzlich vorgesehen war. Teilweise hatten die Kirchengemeinderäte ihren Beschluss auch nicht begründet. Da ein derartiges Verfahren in die subjektiven Rechte einer Pastorin bzw. eines Pastors eingreift, weil sie bzw. er in der Regel für die Dauer der Erhebungen den Dienst in der Pfarrstelle nicht wahrnimmt, ist vor der Einleitung eines Verfahrens auch die Frage zu klären, ob das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt. Auch soll die Einleitung eines aufwendigen Feststellungsverfahrens verbunden mit dem Eingriff in subjektive Rechte quasi als letztes Mittel zur Konfliktlösung in den Blick genommen werden. Dazu ist zu prüfen, ob trotz Einsatzes der Mittel nach § 26 Absatz 5 PfdG.EKD wie Mediation, Gemeindeberatung oder Supervision eine Konfliktlösung nicht erreichbar erscheint.

Zu Nummer 10: Einfügung eines neuen § 32 a:

Durch § 32a PfdGErgG wird auf die Neufassung der Vorschriften im Pfarrdienstgesetz der EKD zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 87a PfdG.EKD) sowie auf die neu geschaffene Möglichkeit, nach dem Beginn des Ruhestands wiederverwendet zu werden (§ 95a PfdG.EKD), reagiert. § 87a PfdG.EKD ersetzt die bisherigen Vorschriften zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, wie sie im aufgehobenen § 87 Absatz 4 PfdG.EKD enthalten waren.

Der neu gefasste § 87a Absatz 1 PfdG.EKD sieht vor, dass aus dienstlichen Gründen der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pastorin bzw. dem Pastor um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden kann. Es besteht kein Antragsrecht von Pastorinnen und Pastoren und somit auch kein Rechtsanspruch. Nach Absatz 2 kann die Dauer des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand im dienstlichen Interesse um jeweils längstens zwei weitere Jahre, jedoch insgesamt bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres verlängert werden. Absatz 3 enthält weitere Voraussetzungen für ein Hinausschieben. Danach muss ein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs übernommen werden, eine dem persönlichen Qualifikationsprofil entsprechende Stelle oder ein entsprechender Auftrag im Sinne von § 25 PfdG.EKD vorhanden sein, kirchliche Interessen dürfen nicht entgegenstehen und es darf an der fortbestehenden Eignung der Pastorin bzw. des Pastors keine Zweifel bestehen.

Zudem ist in § 87a Absatz 4 PfdG.EKD geregelt, dass Pastorinnen und Pastoren mit Erreichen der Regelaltersgrenze aus ihrer Stelle oder ihrem Auftrag im Sinne von § 25 PfdG.EKD ausscheiden und sonstige übertragene kirchliche Aufgaben oder Funktionen verlieren, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. Es handelt sich um ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Im Regelfall verliert die Pastorin bzw. der Pastor mit Erreichen der Regelaltersgrenze die bisherige Pfarrstelle. Nur in Ausnahmefällen ist ein Belassen möglich. Eine solche Vorschrift war im bisherigen § 87 Absatz 4 PfdG.EKD nicht vorhanden.

In der Begründung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD heißt es u. a., dass Voraussetzung des Hinausschiebens des Ruhestands oder der Verlängerung des Hinausschiebens stets das Vorliegen eines dienstlichen Interesses sei. Nur wenn ein dienstliches Interesse vorliegt, ist der Ermessensraum für ein Hinausschieben des Ruhestands eröffnet. Das dienstliche Interesse beinhaltet personalwirtschaftliche, organisatorische und fachliche Aspekte, insbesondere das Interesse des Dienstherrn an der Optimierung seines Personaleinsatzes und an einer sachgemäßen und reibungslosen Aufgabenerfüllung. Es setzt somit in jedem Fall zumindest einen entsprechenden Personalbedarf für eine konkrete Aufgabe und im Haushaltsplan vorhandene Mittel voraus.

In § 32a PfdGErgG werden nunmehr die Zuständigkeiten sowie das Verfahren sowohl für das Hinausschieben des Ruhestands als auch für die Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestands festgelegt. Die Zuständigkeit liegt beim Landeskirchenamt, da auch das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Pastorinnen und Pastoren zur Landeskirche besteht. Um eine Entscheidung treffen zu können, ist eine Stellungnahme der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten notwendig. Diese Stellungnahme ist zu begründen. Dabei ist insbesondere zu begründen, ob ein dienstliches Interesse besteht. Aber auch zu den weiteren Voraussetzungen sind Ausführungen zu treffen.

Soll ausnahmsweise die bisherige Pfarrstelle belassen bleiben, ist vorab die Zustimmung bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Kirchengemeinderats oder des Verbandsvorstands und im Übrigen der für die Besetzung der Pfarrstelle zuständigen Stelle einzuholen. Es handelt sich somit nicht um ein neues Besetzungsverfahren. Bei Bischöfinnen und Bischöfe ist dazu ein Beschluss der Landessynode und bei Pröpstinnen und Pröpsten ist dazu ein Beschluss der jeweiligen Kirchenkreissynode einzuholen.

Durch Absatz 3 wird § 95a Pfarrdienstgesetz der EKD (Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestands) für die Nordkirche zur Anwendung gebracht. Diese Vorschrift gilt nicht automatisch in der Nordkirche, sondern es bedarf einer gesonderten gesetzlichen Vorschrift.

Die nähere Ausgestaltung der Voraussetzungen für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestands, für das Belassen der bisherigen Pfarrstelle im Ausnahmefall sowie für die Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestands kann nach Absatz 4 die Kirchenleitung in einer Rechtsverordnung festlegen. Es ist dabei nur möglich, Kriterien zu finden, die die Voraussetzungen aus dem Pfarrdienstgesetz der EKD näher beschreiben. Es können keine anderen Voraussetzungen festgelegt werden. Die Vorschläge der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten sind anhand dieser Kriterien zu erstellen.

Zu Artikel 2

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG)

Zu Nummer 1:

Änderung des § 4:

Das Anfügen eines Satzes 3 in § 4 Absatz 6 dient der Rechtsklarheit und korrespon-

diert mit der Regelung des § 18 Absatz 3 PfStBG. Gemäß § 18 Absatz 1 und 2 PfStBG werden Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben und Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag durch die Kirchenleitung besetzt. Nach § 18 Absatz 3 PfStBG kann die Kirchenleitung ihr Besetzungsrecht an das Landeskirchenamt delegieren. Von dieser Delegationsbefugnis hat die Kirchenleitung Gebrauch gemacht und einen Delegationsbeschluss gefasst. Häufig werden Pfarrstellen unter Verzicht auf Ausschreibung besetzt. Der Verzicht auf Ausschreibung bedarf eines Quorums von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder. Bisher fehlte eine ausdrückliche Regelung, dass die Kirchenleitung auch ihr Recht auf Ausschreibungsverzicht an das Landeskirchenamt delegieren kann und dass in diesem Fall das höhere Quorum auch durch das Kollegium zu beachten ist.

Zu Nummer 2:

Änderung des § 5:

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung an die Begrifflichkeit im Pfarrdienstgesetz der EKD und dem Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz.

Zu Nummer 3:

Änderung des § 9:

Die bisherige Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 2 PfStBG ist nicht mit den Vorgaben der Verfassung (Artikel 66, 98) und der Kirchengemeindeordnung (§ 26) vereinbar. Danach können, außer dem vorsitzenden Mitglied des KGR, nur die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel und Pröpstinnen und Pröpste eine Sitzung des Kirchengemeinderats einberufen und leiten. Da sich Bewerberinnen und Bewerber im Pfarrstellenbesetzungsverfahren dem Kirchengemeinderat in einer Sitzung vorstellen, kann die Pröpstin bzw. der Propst die Leitung der Sitzung nicht auf eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person übertragen. Die Delegationsbefugnis ist daher zu streichen.

Zu Nummer 4:

Änderung des § 21:

Der Absatz 2 in § 21 PfStBG ist zu streichen. Die Regelung zur Besetzung der Pfarrstellen für die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt Alten Eichen, der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt zu Flensburg und des „Stift Bethlehem“ wurde in das Pfarrstellenbesetzungsgesetz aufgenommen, weil ursprünglich beabsichtigt war, die Besoldung der Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber der Leitungsstellen der Anstaltsgemeinden im Kirchenbesoldungsgesetz zu regeln. Besetzungen dieser Pfarrstellen hätten dann nach den besonderen Regelungen des § 21 Absatz 2 PfStBG erfolgen müssen. Mit dem Beschluss des Kirchenbesoldungsgesetzes der Nordkirche ist nunmehr entschieden, dass die Leitungsstellen der in § 21 genannten Diakonissenanstalten weiterhin nicht besetzt werden, sondern die bisherige Praxis der Beurlaubung der betreffenden Pastorinnen und Pastoren zur Wahrnehmung der Tätigkeit fortgeführt wird.

Zu Artikel 3

Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes

**Zu Nummer 1:
Einfügung eines neuen § 6a:**

Es ist geplant das Fortbildungsrecht der Nordkirche neu zu ordnen. Da in Bezug auf die Fortbildung überwiegend Bestimmungen zu den einzelnen Personengruppen in den jeweiligen Statusgesetzen geregelt wurden, ist es notwendig, auch im Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz die Möglichkeit für die Kirchenleitung vorzusehen, durch Rechtsverordnung nähere Maßnahmen der Fortbildung und Personalentwicklung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu regeln. Eine zu § 6a vergleichbare Regelung befindet sich in § 20 PfdGErgG.

**Zu Nummer 2:
Änderung des § 13:**

In dieser Vorschrift geht es nur um das Statusrecht, das nicht im Besoldungs- und Versorgungsrecht geregelt wird. Daher war der nun gestrichene Nachsatz bereits zuvor nicht von Bedeutung. Zu der geplanten Umstellung der Besoldung der Lehrkräfte auf das Landesrecht stünde der Nachsatz im Widerspruch und soll daher gestrichen werden.

**Zu Artikel 4:
Änderung des Einführungsgesetzes**

Diese Änderung ergibt sich aus der Überführung der Besoldung der Lehrkräfte in das jeweilige Landesrecht. Eine der vorgeschlagenen Änderungen im Kirchenbesoldungsgesetz (Artikel 5 Nr. 3 dieses Kirchengesetzes, § 2 Absatz 6 KBesG betreffend) würde gegen § 52 Absatz 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes verstoßen, daher ist es erforderlich, die Änderung des Einführungsgesetzes zusammen mit der Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes zu beschließen.

Da es sich bei Artikel 4 um die Änderung des Einführungsgesetzes handelt, bedarf das gesamte Kirchengesetz in der zweiten Lesung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode.

Bisher bestimmt das Einführungsgesetz in § 52 Absatz 4 Satz 1, dass lineare Besoldungserhöhungen abweichend von den Bestimmungen des Kirchenbesoldungsgesetzes nach Absatz 1 einer kirchengesetzlichen Regelung bedürfen. Für die Kirchenbeamtinnen und –beamten im Schuldienst wird in Artikel 6 dieses Kirchengesetzes vorgeschlagen, diese nach Landesrecht zu besolden. Die Länder nehmen ihre linearen Besoldungserhöhungen antizyklisch zum Bund vor, was an den um ein Jahr versetzten Verhandlungen über Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst der Länder liegt. Die Synode müsste sich dann jährlich mit diesem Thema befassen. Der hiermit verbundene Aufwand stünde nicht im Verhältnis zum Schutzzweck der Norm. Für lineare Besoldungserhöhungen des Bundes ist in § 2 Absatz 6 KBesG einfachgesetzlich die Regelung des bisherigen § 52 Absatz 4 Satz 1 Einführungsgesetz übernommen worden. Für eine darüber hinaus gehende Regelung im § 52 Absatz 4 Satz 1 Einführungsgesetz besteht kein Bedarf – sie soll gestrichen werden. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass das für die Änderung des Einführungsgesetzes erforderliche Quorum für die einfachgesetzliche Regelung in § 2 Absatz 6 KBesG nicht gilt. Für

den äußert unwahrscheinlichen Fall, dass in der Zukunft eine Änderung dieses Paragraphen dahingehend vorgeschlagen wird, dass auch lineare Besoldungserhöhungen des Bundes nicht mehr durch die Synode beschlossen werden sollen, wäre nur eine einfache Mehrheit für diesen Beschluss erforderlich. Dem Übergangscharakter des Einführungsgesetzes wird diese Überführung in das einfache Recht aus Sicht des Landeskirchenamtes jedoch gerecht.

Sollte eines der Länder tatsächlich eine Besoldungserhöhung vornehmen, die die Landeskirche nicht mittragen kann, so kann die Kirchenleitung die Anwendung einer solchen Vorschrift nach § 2 Absatz 5 KBesG aussetzen und daraufhin kann durch die Synode eine vom Landesrecht abweichende kirchengesetzliche Regelung getroffen werden.

Zu Artikel 5: **Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes:**

Allgemeine Hinweise

Die vorgeschlagenen Änderungen des Kirchenbesoldungsgesetzes erfolgen aus mehreren parallel laufenden Vorhaben. Anpassungen sind erforderlich aufgrund:

- der geplanten Besoldung der Lehrkräfte nach dem jeweiligen Landesrecht und
- des Kirchengesetzes zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen der EKD,
- des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes des Bundes.

Neben einigen anderen kleineren Änderungen soll die früher bestehende Regelung, dass eine Zulage gezahlt werden kann, wenn über einen längeren befristeten Zeitraum hinweg ein höherwertiges Amt wahrgenommen wird, wieder aufgenommen werden.

Zu Nummer 1: **Änderung der Inhaltsübersicht:**

Die Änderungen sind redaktionell.

Zu Nummer 2: **Änderung des § 2:**

§ 2 Absatz 7 KBesG ist zu streichen, da durch die Überführung der Lehrkräfte in das jeweilige Landesbesoldungsrecht in der Besoldungsordnung (Anlage A zu § 12 KBesG) alle Bestimmungen zu den Lehrkräften gestrichen werden und damit auch die in der Anlage B (zu § 13 KBesG) geregelten Amtszulagen keine Anwendung mehr finden.

Zu Nummer 3: **Änderung des § 2a:**

Allgemeine Vorbemerkungen:

Diese Vorschrift dient der Umsetzung der bereits in der Kirchenleitungssitzung vom 29./30. März 2019 getroffenen Grundentscheidung, für die verbeamteten Lehrkräfte der Nordkirche das jeweilige Landesbesoldungsrecht am Sitz der Schule zur Anwen-

dung zu bringen.

Für die Gruppe der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst wird die Besoldung durch die Rechtsänderung an die jeweiligen Landesregelungen angepasst. Übergangsregelungen werden im neuen § 26a KBesG getroffen. Verglichen mit der Gesamtheit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stellt die Tätigkeit im Schuldienst ein Differenzierungskriterium dar. Es werden Aufgaben wahrgenommen, die auf gleiche Weise auch im staatlichen Dienst wahrgenommen werden. Die Ähnlichkeit zum staatlichen Dienst und die größere Verschiedenheit zu den Tätigkeiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die in der Leitung der Landeskirche tätig sind, dienen als Differenzierungsmerkmal. Im Schulrecht kann eine vom jeweiligen Bundesland abhängige Regelung der Rechtsverhältnisse notwendig sein, so wie es der § 13 KBGErgG bereits regelt.

Ein solcher Systemwechsel bedarf eines sachlichen Grundes. Allerdings steht dem Gesetzgeber ein weiter Entscheidungsspielraum zu. Er ist berechtigt, das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Der sachliche Grund für die Anbindung der Besoldung der Lehrkräfte an das jeweilige Landesrecht ist die Ersatzschulfinanzierung durch die Länder. Derzeit bestehen Kirchenbeamtenverhältnisse mit Lehrkräften ausschließlich in der Stiftung Rauhes Haus in Hamburg, in der Wichern-Schule. Der Wechsel von der Bundes- zur Landesbesoldung ist daher derzeit auf die im Schuldienst der Wichern-Schule tätigen Kirchenbeamten beschränkt. Die Freie und Hansestadt Hamburg zahlt an die Stiftung Rauhes Haus Schülerjahreskostensätze in Höhe von 85 Prozent der Kosten, die für einen Schüler an einer staatlichen Schule der Stadt Hamburg anfallen würden. In die Berechnung eines Schülerjahreskostensatzes („Wie viel kostet eine Hamburger Schülerin oder ein Hamburger Schüler im Jahr?“) fließt das Landesbesoldungsrecht der Stadt Hamburg ein. Durch die Besoldung der im Schuldienst der Wichern-Schule tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf dem Niveau der Bundesbesoldung wird die Differenz, die sich aus den tatsächlichen Kosten und der gewährten Ersatzschulfinanzierung (Refinanzierung) ergibt, über die ohnehin fehlenden 15 Prozent hinaus vergrößert.

Die Föderalismusreform hat es mit sich gebracht, dass sich das Besoldungsniveau von Bund und Ländern auseinander entwickelt hat. Der Abstand von der Landesbesoldung Hamburg zur Bundesbesoldung beträgt zurzeit ca. 5,5 Prozent. Die von der Stadt Hamburg ausgerichteten Schülerjahreskostensätze decken daher bei Weitem nicht die Kosten, die die Wichern-Schule auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes für die Besoldung der verbeamteten Lehrkräfte im Schuldienst aufbringen muss.

Von der Regelung des § 2a werden derzeit lediglich die Lehrkräfte der Ersatzschule Wichern-Schule in Hamburg betroffen sein. Unmittelbare Anwendung findet damit zunächst das Hamburgische Besoldungsgesetz und das Hamburgische Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung. Eine Einzelfallregelung für Hamburg wäre allerdings mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar.

Folgende Auswirkungen ergeben sich mit der Überleitung in das Besoldungsrecht des Landes Hamburg:

- Alle Lehrkräfte werden mit ihren Besoldungsgruppen und Erfahrungszeiten in

das Hamburgische Besoldungsrecht übergeleitet.

- Es werden Ausgleichzulagen gewährt, die die faktischen Gehaltskürzungen abmildern.
- Die Besoldung der Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer wird voraussichtlich ab dem 1.8.2021, gestaffelt in drei Stufen, langsam von der A 12 in die A 13 Besoldung überführt.

Zur Vorschrift im Einzelnen:

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift beinhaltet, dass sich die Besoldung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst nach dem Besoldungsrecht desjenigen Landes richtet, in dem die Schule an der sie tätig sind, ihren Sitz hat, wenn ihre Besoldung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird. Diese Bedingung wurde aufgenommen, weil sie den sachlichen Zusammenhang zum Landesrecht herstellt.

Auch für die Lehrkräfte gilt das Kirchenbesoldungsgesetz, vgl. § 1 KBesG. Dieses trifft an vielen Stellen Abweichungen und Sonderregelungen für die Anwendung des Bundesrechts, das für die Besoldungsempfängerinnen und –empfänger, die keine Lehrkräfte sind, anzuwenden ist. Diese Abweichungen und Sonderregelungen sollen grundsätzlich auch für die Lehrkräfte gelten – allerdings wird bei ihnen nicht vom Bundes- sondern vom Landesbesoldungsrecht abgewichen. Deshalb bestimmt Satz 2, dass dort, wo in den Paragraphen des Kirchenbesoldungsgesetzes auf das Bundesbesoldungsgesetz verwiesen wird, für die Lehrkräfte die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften hineinzulesen sind. Diese wären:

In § 3:

An die Stelle der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes treten: § 2 Absatz 1 Hamburgisches Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 23), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Absatz 1 Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. 2012, S. 153, 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2018 (GOVBl. 2019 S. 14) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung; § 1 Absatz 1 Nr. 1 Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl M-V 2001, S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2019 (GVOBl. M-V S. 70, 71) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 1 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz.

In § 4 Absatz 2

Nummer 1:

Die Vorschriften über Obergrenzen für Beförderungssämter wurden im Rahmen des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes im Bundesrecht gestrichen, im Landesrecht gelten diese jedoch fort, daher sollen § 27 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein und § 30 Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern keine Anwendung finden.

Nummer 2:

Bei den Vorschriften über die Leistungsbesoldung sollen für die Lehrkräfte die folgenden Paragraphen keine Anwendung finden: § 65 Hamburgisches Besoldungsgesetz; § 1 Absatz 1 Nr. 1 Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 27 Absatz 4 bis 7, § 32a Absatz 5, §§ 33, 35, 42a Bundesbesoldungsgesetz.

Nummer 4:

Bei den Vorschriften über die Auslandsbesoldung sollen für die Lehrkräfte die folgenden Paragraphen keine Anwendung finden: § 66 Hamburgisches Besoldungsgesetz; § 28 Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern; Abschnitt V Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein.

In § 6 Absatz 1

An die Stelle von § 29 Bundesbesoldungsgesetz treten: § 29 Hamburgisches Besoldungsgesetz; § 29 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein; §22 Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

In § 7 Absatz 1

An die Stelle von § 2 Absatz 3 Bundesbesoldungsgesetz treten: § 3 Absatz 3 Hamburgisches Besoldungsgesetz; § 3 Absatz 3 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein.

In § 17

Absatz 3 Nr. 2:

An die Stelle von § 40 Absatz 1 Nummer 4 Bundesbesoldungsgesetz treten: § 45 Absatz 1 Nummern 6 und 7 Hamburgisches Besoldungsgesetz; § 44 Absatz 1 Nummer 4 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein; § 1 Absatz 1 Nummer 1 Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 40 Absatz 1 Nummer 4 Bundesbesoldungsgesetz.

Absatz 4

An die Stelle von § 40 Absatz 6 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz treten: § 45 Absatz 7 Satz 3 Hamburgisches Besoldungsgesetz; § 44 Absatz 7 Satz 3 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein; § 1 Absatz 1 Nummer 1 Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 40 Absatz 6 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz

Absatz 6

An die Stelle von § 40 Absatz 4 und 5 Bundesbesoldungsgesetz treten: § 45 Absätze 4 und 5 Hamburgisches Besoldungsgesetz; § 44 Absätze 4 und 5 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein; § 1 Absatz 1 Nummer 1 Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 40 Absatz 4 und 5 Bundesbesoldungsgesetz

und

an die Stelle von § 41 Bundesbesoldungsgesetz treten: § 46 Hamburgisches Besoldungsgesetz; § 45 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein; § 1 Absatz 1 Nummer 1 Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 41 Bundesbesoldungsgesetz.

In § 22 (neu)

Für die Lehrkräfte gibt es im Bereich des Hamburgischen Besoldungsrechts keine entsprechende Vorschrift. Sollte sie geschaffen werden, wäre sie direkt anwendbar. In Schleswig-Holstein gilt der § 9a Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein. Zu diesem sind keine ergänzenden Regelungen erforderlich.

Während Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass grundsätzlich das Kirchenbesoldungsgesetz auch auf die Lehrkräfte Anwendung finden soll und dort, wo auf Bundesrecht verwiesen wird, für die Lehrkräfte die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen hineinzulesen sind, bestimmt Absatz 1 Satz 3 von diesem Grundsatz abweichend, dass § 2 Absatz 1, 2 und 6 für die Besoldung der Lehrkräfte keine Anwendung findet.

§ 2 Absatz 1 regelt die Anwendung des Bundesrechts und widerspricht insofern § 2a Absatz 1 Satz 1 – er ist daher auszuschließen.

§ 2 Absatz 2 wird ausgeschlossen, damit anders als im Bundesrecht die Rechtsverordnungen der Länder direkt Anwendung finden, ohne dass dies erst durch ein Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes gesondert bestimmt werden muss. Wenn die Lehrkräfte nach Landesrecht besoldet werden sollen, dann soll dieses grundsätzlich durchgängig zur Anwendung kommen. Nur so kann eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung mit den vom Land besoldeten Lehrkräften gewährleistet werden. Daher kommen beispielsweise die „Hamburgische Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte“ und die Hamburgische „Verordnung über die Gewährung von Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen“ zur Anwendung.

Auch § 2 Absatz 6 KBesG soll bei der Anwendung des Landesrechts keine Berücksichtigung finden. Anders als bei der Anwendung des Bundesrechts sollen lineare Besoldungserhöhungen der Länder nicht von der Synode durch Kirchengesetz geregelt werden. Zur weiteren Begründung sei auf die Änderung des § 52 Absatz 4 Satz 1 Einführungsgesetz in Artikel 4 dieses Kirchengesetzes verwiesen.

Zu Absatz 2:

Die Obergrenzen für Beförderungsstellen waren bisher in den Fußnoten der Besoldungsordnung (Anlage A zu § 12 KBesG) speziell für die Ämter der Lehrkräfte geregelt. Die Ämter der Lehrkräfte werden nun jedoch aus der Besoldungsordnung gestrichen. Es ist nicht möglich, die Obergrenzen der Länder zu übernehmen, da deren Beförderungen nach ganz eigenen landesspezifischen Systemen erfolgen. Daher ist es erforderlich die landeskirchlichen Regelungen beizubehalten. Die bislang in den Fußnoten geregelten Obergrenzen für Beförderungsstellen wurden unverändert in § 2a Absatz 2 KBesG übernommen. Es handelt sich nicht um Hamburgische Regelungen, sondern um die für Schulen in Hamburg geltenden kirchlichen Regelungen.

Zu Absatz 3:

Beförderungsobergrenzen sind perspektivisch auch für Schulen, die ihren Sitz in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein haben, zu regeln. Da sich die Bezeichnungen der Schularten von Bundesland zu Bundesland unterscheiden, kann Absatz 2 nur entsprechend angewendet werden.

Zu Nummer 4a:

Änderung des § 4 Absatz 2 Nummer 1:

§ 26 BBesG wurde durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz aufgehoben. Im Landesrecht von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern gibt es jedoch weiterhin vergleichbare Regelungen. Daher kann die Nummer 1 des § 4

KBesG nicht entfallen.

Zu Nummer 4b:

Änderung des § 4 Absatz 2 Nummer 2:

Das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz sieht im neuen § 42b BBesG eine Prämie für besondere Leistungsbereitschaft vor. Diese Vorschrift zur Leistungsbe-
soldung soll im kirchlichen Besoldungsrecht ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 4d:

Änderung des § 4 Absatz 2 Nummer 6:

Der Bund regelt durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz in § 70a BBesG neu, dass Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, diese unentgeltlich bereitgestellt wird. Diese Vorschrift soll für die Nordkirche keine Anwendung finden, denn gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 4 Pfarrdienstausbildungsgesetz gewährt die Nordkirche Vikarinnen und Vikare einen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars. Dieser Zuschuss beträgt 800 Euro.

Zu Nummer 5:

Änderung des § 11:)

Der neue Satz 4 in § 11 KBesG regelt eine fiktive Rentenanrechnung für den Fall, dass eine kirchlich finanzierte Rente nicht rechtzeitig, d.h. mit Erreichen der Regelaltersgrenze, beantragt wird, denn in den Fällen des hinausgeschobenen Ruhestands kann es zukünftig vermehrt zu solchen Fallgestaltungen kommen, dass neben Dienstbezügen auch ein Rentenanspruch besteht. Vor diesem Hintergrund ist eine Regelung zu einer fiktiven Rentenanrechnung erforderlich. Hiervon können insbesondere Personen aus der ehemaligen ELLM und PEK betroffen sein, da hier bis zum 31. Dezember 1999 eine entsprechende Vereinbarung mit der Rentenversicherung bestand und die Beiträge kirchlich finanziert worden sind.

Zu Nummer 6:

Änderung des § 13:

Die Möglichkeit der Kirchenkreise, eine Stellenzulage nach A 15 für eine herausgehobene Funktion auf Zeit zu gewähren, wird mit dieser Vorschrift erweitert. Es wurde der Bedarf geäußert, in sehr substantiiert begründeten Einzelfällen über die Voraussetzung der hohen Personal- und Budgetverantwortung hinaus, die Gewährung einer Zulage zu ermöglichen. In Frage käme eine herausgehobene Verantwortung in Bereichen wie Organisations- und Personalentwicklung sowie der Gestaltung von Zukunftsfragen des Kirchenkreises in tiefgreifenden Strukturprozessen beispielsweise als Fachfrau bzw. Fachmann für Personal- oder Gebäudeplanung, insbesondere wenn in Gremien Lenkungsprozesse mit entwickelt werden.

Zu Nummer 7:

Einfügung des neuen § 13 b:

Die Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen war bis zum 31.12.2015 im § 46 Bundesbesoldungsgesetz geregelt. Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts, das diese Vorschrift für rechtswidrig erklärt hatte, wurde der § 46

BBesG gestrichen (BVerwG Urteil vom 25. September 2014 – 2 C 16.13). Hintergrund hierfür war, dass ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage für die Übertragung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes auch dann besteht, wenn die Stellenbewirtschaftung in Form der sogenannten haushaltsrechtlichen „Topfwirtschaft“ erfolgt. Dies führt für den Bund zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Die EKD hat in § 5a (zu § 23 Absatz 3) Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz – AGBVG-EKD) dennoch eine ähnliche Regelung eingeführt, da die EKD keine "Topfwirtschaft" betreibt. Auch die Nordkirche betreibt keine „Topfwirtschaft“. Sie muss aber hin und wieder ein höherwertiges Amt vertretungsweise versehen lassen und möchte dies nicht ohne finanzielle Anerkennung tun.

Statt an der Regelung der EKD orientiert sich der vorgeschlagene § 13 b KBesG an der Formulierung des Tarifvertrags Öffentlicher Dienst (TV-L), allerdings nicht ohne auch von diesem in einigen wesentlichen Punkten abzuweichen. Es soll einerseits ein deutlich längerer Übertragungszeitraum verlangt werden (drei Monate statt einem), andererseits soll die Voraussetzung der Ausübung entfallen. Eine Übertragung kann bereits durch Kirchengesetz oder Geschäftsverteilungsplan erfolgt sein. Sollte die Vertreterin oder der Vertreter nicht von vorneherein feststehen, ist ein gesonderter Übertragungsakt Voraussetzung für die Gewährung der Zulage, damit sich keiner nach und nach in Aufgaben hineinbegibt und der Zeitpunkt, ab dem alle Aufgaben übernommen wurden, im Nachhinein nicht mehr nachzuvollziehen ist. Innerhalb von drei Monaten ist mit Abwesenheiten durch Urlaub, Zeitausgleich oder Krankheit zu rechnen. Es wird vorgeschlagen, diese nicht herauszurechnen, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten und die Vertreterin bzw. den Vertreter nicht zu benachteiligen. Dass erst eine rückwirkende Zahlung vorgesehen ist, die Vertreterin bzw. der Vertreter also in „Vorleistung“ gehen muss, erspart eventuelle Rückforderungen, falls die Übertragung der Tätigkeit vor dem Ablauf der drei Monate zurückgenommen werden sollte. Gründe für eine Rücknahme der Beauftragung könnten zu lange Abwesenheiten der Vertreterin bzw. des Vertreters sein. Dass die Übertragung ununterbrochen bestehen muss, verhindert, dass mehrere kurzzeitige Vertretungen im Nachhinein zu den erforderlichen drei Monaten zusammengerechnet werden.

Anders als in der alten Bundesregelung bleiben in der neuen Vorschrift die haushaltsrechtlichen Regelungen außen vor. Das bedeutet, dass die Vertreterin oder der Vertreter die Zulage unabhängig davon erhält, ob die Stelle, auf der sie oder er die herausgehobenen Funktionen wahrnimmt, frei oder besetzt ist. Bislang wurde unterschieden, ob die vertretene Person krank war (Stelle blieb besetzt) oder auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand gewechselt hatte (Stelle war frei), obwohl dies aus der Perspektive derjenigen bzw. desjenigen, die bzw. der die entsprechenden Aufgaben mitbearbeitet hat, unerheblich ist. Diese Neuregelung beinhaltet folglich auch finanzielle Auswirkungen für die Landeskirche.

Bei der Berechnung der Zulage sind neben dem Grundgehalt aufgrund der Besoldungsstruktur der Nordkirche auch etwaige Zulagen nach und aufgrund von § 13 (Stellenzulagen für herausgehobene Positionen auf Zeit) zu berücksichtigen.

Zu Nummer 8:

Änderung des § 16:

Der Bund hat durch sein Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz zum 1. März 2020 eine Erhöhung der Anwärterbezüge um 782,84 Euro beschlossen. Bei 80 Vikarinnen und Vikaren führt dies zu Mehrkosten in Höhe von 751.526 Euro. Lediglich lineare Besoldungserhöhungen erfordern abweichend von § 2 Absatz 1 KBesG einer kirchengesetzlichen Regelung, vgl. § 2 Absatz 6 KBesG. Diese Erhöhung der Vikariatsbezüge erfolgt daher durch die Verweisung auf das Bundesrecht, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung durch die Synode bedarf.

Allerdings hatte die Synode im November 2019 beschlossen, die bisher als niedrig empfundenen Anwärterbezüge durch einen pauschalen Zuschuss von 200 Euro zu erhöhen und daher dem § 16 KBesG den entsprechenden Satz 3 angehängt. Nun hat jedoch der Bund die schon seit Jahren für notwendig erachtete Erhöhung der Anwärterbezüge in deutlicher Höhe vollzogen. Es ist jetzt nicht mehr gerechtfertigt, die Bundesbesoldung um weitere 200 Euro zu übersteigen. Deshalb soll § 16 Satz 3 KBesG wieder gestrichen werden.

Zieht man den Zuschuss von der Erhöhung durch den Bund ab, verbleiben finanzielle Auswirkungen in Höhe von ca. 560.000,- Euro im Mandanten 6 (Leitung und Verwaltung).

Für den Zeitraum von März 2020 bis zur Streichung des § 16 Satz 3 KBesG hat die Kirchenleitung die Rechtsverordnung zur vorläufigen Aussetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 11. Februar 2020 (KABl. S.26) erlassen, vgl. hierzu Nummer 10 „Einfügung des neuen § 26b KBesG“.

Zu Nummer 9: Ersetzung des § 22:)

Der bisherige Regelungsinhalt des § 22 zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wurde durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz in § 6a Bundesbesoldungsgesetz eingefügt. Es entfällt daher ein spezieller kirchlicher Regelungsbedarf.

Statt den § 22 wegfällen zu lassen, soll er zukünftig die Regelungen enthalten, die durch das Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen der EKD notwendig werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht weitgehend der Regelung der EKD.

Zu Absatz 1:

Beim Hinausschieben des Ruhestandes findet der § 7a BBesG Anwendung. Diese Regelung gewährt einen Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Grundgehalts bei Hinausschieben des Ruhestandes. Um bei der Berechnung auch die in der Landeskirche häufigen Zulagen nach § 13 (Stellenzulagen für herausgehobene Positionen auf Zeit) berücksichtigen zu können, trifft der § 22 die entsprechende Regelung

Zu Absatz 2:

Das staatliche Beamtenrecht kennt die Wiederverwendung nach Erreichen der Regelaltersgrenze bisher nicht. Daher enthält das Bundesbesoldungsgesetz hierfür keine Besoldungsbestimmung. Indessen entspricht die Regelung des § 7a BBesG sehr gut auch der Interessenlage im Falle einer Wiederverwendung. Auf sie wird hier hingewiesen. Im Falle der Wiederverwendung vor Erreichen der Regelaltersgrenze gilt reguläres Besoldungsrecht. Wird die Regelaltersgrenze überschritten, wird § 7a

BBesG angewendet. Es wird also ein Zuschlag gewährt, wenn die Höchstversorgung erreicht wird (§ 7a Absatz 1 BBesG) und/oder wenn ein Teildienst ausgeübt wird (§ 7a Absatz 2 BBesG).

Zu Nummer 10:

Einfügung der neuen § 26a und § 26 b:

Zu § 26a:

Obwohl potentiell alle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die als Lehrkräfte in der Nordkirche tätig sind, nach dem jeweiligen Landesrecht besoldet werden sollen, sind bei den Überleitungsvorschriften nur Regelungen für die Hamburger Lehrerinnen und Lehrer der Wichern-Schule erforderlich, denn andere Lehrkräfte sind landeskirchenweit zurzeit nicht als Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte beschäftigt. Sollen Verbeamtungen dort in Zukunft stattfinden, findet direkt das jeweilige Landesrecht Anwendung.

Überleitungsregelungen sind einerseits in Bezug auf die verschiedenen Erfahrungsstufen erforderlich, aber auch für den Fall, dass sich die Besoldung durch die Gesetzesänderung verringert, um die entstehende Differenz durch eine Zulage auszugleichen.

Zu Absatz 1

Bei der Überführung der Besoldung der Lehrkräfte in das Hamburgische Landesrecht sollen die Erfahrungszeiten nicht neu festgesetzt werden. Die nach bisherigem Recht erreichten Erfahrungszeiten bleiben erhalten. Lediglich die Zuordnung zu den Stufen wird sich verändern, da der Stufenaufstieg in Hamburg nach anderen Zeiträumen erfolgt als beim Bund. Bei den meisten Stufen erfolgt der Aufstieg in Hamburg später. Einer Klarstellung bedarf es für die Betroffenen, denen bereits durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz im Jahr 2010 neue Erfahrungsstufen zugeordnet wurden. Es handelte sich um eine sog. betragsmäßige Überleitung, das bedeutet, dass die den neu zugeordneten Erfahrungsstufen entsprechenden Erfahrungszeiten fiktiv zugrunde gelegt werden.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Es werden alle Lehrkräfte gleichzeitig in das Hamburgische Landesrecht überführt. Es gibt daher keine Rechtsstandssicherung im engeren Sinne für diejenigen, die bei Inkrafttreten des Kirchengesetzes im Dienst sind. Besitzstandswahrend soll jedoch eine Ausgleichzulage gezahlt werden, die die mit der Überführung in das Landesrecht gegebenenfalls verbundene Verminderung der Besoldung ausgleicht. Zunächst verbleiben die Betroffenen praktisch auf dem Besoldungsniveau des Bundes. Eine Abweichung kann sich nur aus der unterschiedlichen Höhe des Familienzuschlages ergeben, da dieser von der Ausgleichzulage nicht erfasst wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die Freie Hansestadt Hamburg ein jährliches Sonderentgelt in Höhe von 300 Euro für jedes am Stichtag (1. Dezember) berücksichtigungsfähige Kind zahlt, vgl. Hamburgisches Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung.

Die Ausgleichzulage soll nach und nach abgebaut werden, indem zukünftige Erhöhungen des Grundgehaltes oder von Zulagen um die Hälfte geringer ausfallen werden, um letztendlich das Hamburgische Besoldungsniveau zu erreichen. Der Abbau erfolgt bei Besoldungsanpassungen, bei Stufenaufstiegen, bei Beförderungen, ein-

schließlich der Gewährung von Amtszulagen. Der Zuschlag, der bei einem Hinausschieben des Ruhestandes gemäß § 22 KBesG, gezahlt wird, wird nicht um die Hälfte reduziert. Er gehört weder zum Grundgehalt noch zu den Zulagen, die in § 26 a Absatz 2 Satz 1 KBesG genannt werden.

Die Überführung vom Bundesbesoldungsrecht in das Landesrecht entspricht auch in Bezug auf den Abbau der Ausgleichszulage der Üblichkeit. Solche Überführungen werden auch im staatlichen Recht geregelt. Die Absätze 2 bis 5 sind daher an den § 19b BBesG (Besoldung bei Wechsel in den Dienst des Bundes) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift angelehnt. Die in der Ziffer 19b der Verwaltungsvorschrift des Bundes enthaltenen weiteren Ausführungen sind ebenfalls übertragbar.

Zu Absatz 6

Es fallen alle Amtsbezeichnungen der Lehrerinnen und Lehrer in der Anlage A weg, da diese Amtsbezeichnungen grundsätzlich gleichlautend in den Besoldungsgesetzen der Länder enthalten sind. Nicht enthalten ist jedoch das Amt der genannten Lehrerinnen und Lehrer, die als Studienräte in der Primarstufe tätig sind und deren Ernennung vor dem 31.05.2003 erfolgte. Dieses Amt wurde bisher in der Besoldungsordnung mit kw.-Vermerk geführt. Die Besoldung wird trotz der Nennung im Kirchenbesoldungsgesetz nach der Einreihung in die Hamburgische Besoldungstabelle erfolgen.

Zu § 26 b:

Die in Nummer 8 (§ 16 Vikarsbezüge) vorgesehene Streichung der um 200 Euro monatlich erhöhten Vikariatsbezüge soll erfolgen, weil der Bund durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz eine beträchtliche Erhöhung der Anwärterbezüge um monatlich 782,84 Euro ab dem 1. März 2020 umgesetzt hat. Um schnell auf Änderungen des Bundesrechts reagieren zu können, ermöglicht § 2 Absatz 5 KBesG der Kirchenleitung eine Abweichung vom Bundesrecht zu beschließen. Von dieser Möglichkeit hat die Kirchenleitung Gebrauch gemacht und die Rechtsverordnung zur vorläufigen Aussetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 11. Februar 2020 (KABl. S.26) beschlossen (s. Anlage 8). Dies war erforderlich, weil der Bund die Erhöhung bereits zum 1. März 2020 in Aussicht genommen hatte und die Vikariatsbezüge damit die deutlich erhöhten Anwärterbezüge des Bundes um weitere 200 Euro überschritten hätten. Dies war jedoch zu keinem Zeitpunkt intendiert. Die Rechtsverordnung regelte daher durch einen teilweisen Aussetzungsbeschluss, dass die 200 Euro auf die Erhöhung der Besoldung angerechnet werden sollen bis diese Zulage gesetzlich abgeschafft werden würde. Sie wird durch diese Vorschrift gesetzlich auf Dauer bestätigt. Die gesetzliche Bestätigung löst die Rechtsverordnung ab, daher wird sie in Artikel 7 Absatz 3 Nummer 3 aufgehoben.

Zu Nummer 11:

Änderung der Anlage A (zu § 12):

Zu Nummer 11 a):

Da in der Anlage A (zu § 12) alle Amtsbezeichnungen der Lehrerinnen und Lehrer wegfallen, fehlt dort auch der Anknüpfungspunkt für die Regelung etwaiger Zulagen. Kirchenspezifische organisatorische Gründe können jedoch für eine kirchliche Zulage sprechen. Es gibt zwar auch im Landesrecht spezielle Lehrkräfte-

Zulagenverordnungen, diesen kann die Nordkirche aber nichts hinzufügen. Bisher erhielt die Leiterin bzw. der Leiter des Gymnasiums der Wichern-Schule die A16 und die Leiterin bzw. der Leiter der Stadtteilschule die A15. Diese unterschiedliche Besoldung bildete zur Genüge ab, dass die Leiterin bzw. der Leiter des Gymnasiums gleichzeitig auch noch die Funktion inne hat, als „Gesamtschulleitung“ oder als „Stiftungsbereichsleitung“ für alle drei Schulen administrative Aufgaben in der Zusammenarbeit mit der Stiftung Rauhes Haus wahrzunehmen. Da dies sehr umfangreiche Tätigkeiten sind, die über die Aufgaben der Leitung des Gymnasiums hinausgehen, und sie bzw. er hier deutlich mehr leisten muss als ihre bzw. seine Kollegin bzw. sein Kollege an der Stadtteilschule, soll dies an dieser Stelle mit einer Zulage kompensiert werden. Es handelt sich um eine Zulage aus der Hamburgischen Besoldungsordnung, die ruhegehaltfähig ist und an den Hamburgischen linearen Besoldungserhöhungen teilnimmt. Zurzeit beträgt sie 222,06 Euro monatlich.

Zu den Nummern 11 b) bis f):

Da die Amtsbezeichnungen gleichlautend in den Besoldungsgesetzen der Länder enthalten sind, werden sie in der Anlage A (zu § 12) durchgehend gestrichen. Eine Ausnahme stellt lediglich die in Nummer 9 (§ 26a Absatz 6 KBesG) genannte Gruppe dar. Die Lehrkräfte der Wichern-Schule werden anhand der Anlage zum Hamburgischen Besoldungsgesetz entsprechend der dort enthaltenen Amtsbezeichnungen übergeleitet, ohne dass ihnen hierfür ein neues Amt zugewiesen werden müsste. Funktionen, die im Hamburgischen Besoldungsrecht höher bewertet sind, werden dementsprechend höher eingruppiert. Dies betrifft beispielsweise die Leiterin bzw. den Leiter einer Stadtteilschule, die bzw. der bislang nach der Anlage des Bundes eine A 15 erhielt, aber nach der Anlage des Hamburgischen Besoldungsgesetzes die A 16 bekommen wird. Funktionen, die nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz niedriger eingruppiert werden, gibt es nicht. Keiner verliert das ihm zustehende Amt im Sinne der ihm zugeordneten Besoldungsgruppe.

Zu Nummer 12

Änderung der Anlage B (zu § 13):

Zu den Nummern 12 a) und 12 b):

Es gab bislang nur Amtszulagen für Lehrkräfte. Es sollen nun die Besoldungsordnungen der Länder zur Anwendung kommen. Die Regelungen zu den Amtszulagen fallen daher weg. Lediglich in Nummer 11 a) ermöglicht die Zahlung einer Zulage für die Leitung des Gymnasiums der Wichern-Schule, weil sie auch die „Gesamtschulleitung“ der Wichern-Schule in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rauhes Haus umfasst.

Zu Artikel 6:

Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes:

Allgemein:

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenversorgungsgesetz – KVersG) vom 26. November 2015 (KABl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes vom 8. März 2019 (KABl. S. 154), bedarf ins-

besondere vor dem Hintergrund der Flexibilisierung des Ruhestandes einer Änderung. Daneben ergeben sich weitere Änderungsbedarfe, die sich im Hinblick auf die Umstellung der Besoldung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst auf landesrechtliche Bestimmungen ergeben und die sich auf die praxisbezogene Arbeit als sinnvoll erweisen.

Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes können nicht genau beziffert werden. Die geplanten Änderungen betreffen im Regelfall nicht planbare Einzelfälle, deren Versorgungsbezüge unterschiedliche Lebensbiografien zugrunde liegen, aus denen sich u. a. die Versorgung bemisst. Erhöhte Aufwendungen können mit der Streichung des § 2 Absatz 4 Satz 4 KVersG bzw. des bisherigen Verweises darauf in § 3 KVersG entstehen. Einsparungen ergeben sich durch § 2 Absatz 6 KVersG. Die Umstellung der Besoldung der Lehrkräfte auf die jeweilige Landesbesoldung führt parallel zu Einsparungen in der Versorgung, da sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 5 BeamtVG als entscheidender Berechnungsfaktor der zu gewährenden Versorgung aus den jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen ableiten. Genaue Mehr- oder Minderausgaben können leider nicht beziffert werden. Es wird auf die Einzelbegründungen verwiesen.

Die Vorschriften im Einzelnen

Zu Nummer 1 Buchstabe a): Änderung des § 2:

§ 2 Absatz 4 Satz 4 KVersG beschreibt bisher bei der Prüfung der Anerkennung von kirchlichen und in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 KVersG staatlichen Vordienstzeiten durch eine lenkende Soll-Vorschrift eine Gegenfinanzierung in Form einer Drittbeteiligung, einer Anwendung einer Ruhensvorschrift oder einer Anrechnungsvorschrift.

Der Fall einer Drittbeteiligung findet nur in den Fällen des Versorgungslastenausgleichs bei Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Zeitpunkt des Übergangs zum Dienstherrn Nordkirche statt. Hierfür sind bei einem Wechsel des Dienstherrn (Staat/Kirche bzw. Kirche/Kirche) grundsätzlich entsprechende Vereinbarungen zur Verteilung der Versorgungslast vorhanden. So gibt es beispielsweise mit den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechende Vereinbarungen über eine Versorgungslastenteilung bei Personalwechseln. Im kirchlichen Bereich wurde durch einen Beschluss der Kirchenkonferenz die Versorgungslastenteilung bei einem Wechsel der Gliedkirche geregelt.

Die Anrechnungsvorschrift des § 4 Absatz 1 KVersG (Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Rentenanrechnung in besonderen Fällen) berücksichtigt gleichfalls nur Nachversicherungsfälle oder andere Beitragsleistungen ohne Beteiligung des Versorgungsberechtigten bei einem Wechsel von einem öffentlich-rechtlichen oder kirchlichen Dienstherrn zum Dienstherrn Nordkirche.

Ob die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten) zum Tragen kommt, kann zum Zeitpunkt der Übernahme eines Versorgungsberechtigten oder im Rahmen einer Versorgungsauskunft in der Regel nicht festgestellt werden.

Eine Berücksichtigung von Vordienstzeiten auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Satz 3 und § 3 Absatz 1 KVersG ist unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 4 KVersG grundsätzlich begrenzt auf die Fälle, in denen vor Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordkirche bereits ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bestand. Dies engt die erforderlichen Spielräume für die Übernahme von Pastorinnen und Pastoren aus privatrechtlichen Vorbeschäftigungen und von Personen für Aufgaben, in denen Kirchenbeamtenverhältnisse zur Nordkirche begründet werden gerade in den Zeiten, in denen die Personalgewinnung ein wichtiges Anliegen ist, erheblich ein.

Eine § 2 Absatz 4 Satz 4 KVersG entsprechende Regelung findet sich weder im Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD, noch im Beamtenversorgungsgesetz des Bundes. Auch fand sich in den Vorgängerkirchen Mecklenburg und Pommern keine entsprechende Regelung. Nur im nordelbischen Kirchenversorgungsgesetz war eine Ermessensvorschrift vorhanden, nach der die Berücksichtigung von Vordienstzeiten davon abhängig gemacht werden konnte, dass die höhere Versorgungslast ausgeglichen wird. Doch selbst hierbei handelte es sich um eine sogenannte Kann-Vorschrift.

Ergänzend ist auf § 11 BeamtVG hinzuweisen, wonach kirchliche Vordienstzeiten, auch diejenigen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurden, beim Bund berücksichtigt werden können, ohne dass dies unter den Vorbehalt eines finanziellen Ausgleichs gestellt wird.

Insofern wird vorgeschlagen, die Soll-Vorschrift in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln, um einen größeren Ermessensspielraum bei der Anerkennung von Vordienstzeiten zu gewährleisten.

**Nummer 1 Buchstabe b):
Änderung des § 2:**

Diese Vorschrift dient, wie die neu geschaffenen §§ 2a und 26a KBesG, der Umsetzung der bereits in der Kirchenleitungssitzung vom 29./30. März 2019 getroffenen Grundentscheidung, die Besoldung der Lehrkräfte künftig nach dem Landesrecht des Bundeslandes vorzunehmen, in dem die Lehrkraft ihren Dienstsitz hat. Aus diesem Grunde wird auch im KVersG eine klarstellende Regelung verankert, da aufgrund des dynamischen Verweises vom Versorgungsrecht ins Besoldungsrecht die besoldungsrechtlichen Vorschriften im Versorgungsrecht anzuwenden sind und einer versorgungsrechtlichen Auslegung bedürfen.

So berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 5 BeamtVG im Regelfall nach den Bezügen, die zuletzt nach dem Besoldungsrecht zugestanden haben. Ebenfalls finden auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG) gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung.

Sonderzahlungen nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sollen auch den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern aus diesem Personenkreis zustehen, so dass eine entsprechende Regelung geschaffen wird. So

wird zum Beispiel im hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsrecht eine jährliche Sonderzahlung im Monat Dezember in Höhe von 300,- € für jedes im kinderbezogenen Familienzuschlag berücksichtigte Kind gezahlt. Eine entsprechende Sonderzahlung wird nach den Bestimmungen des KVersG in Verbindung mit dem BeamVG nicht gewährt. Da nur eine geringfügige Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einen kinderbezogenen Familienzuschlag erhalten, sind die finanziellen Auswirkungen zurzeit überschaubar.

Anders als bei der Anwendung des Bundesrechts sollen lineare Versorgungserhöhungen der Länder nicht von der Synode durch Kirchengesetz geregelt werden. Zur weiteren Begründung wird auf die Änderung des § 52 Absatz 4 Satz 1 Einführungsgesetz in Artikel 4 dieses Kirchengesetzes und auf die Begründung zu § 2a Kirchenbesoldungsgesetz in Artikel 5 dieses Kirchengesetzes verwiesen.

**Zu Nummer 2:
Änderung des § 3:**

Die Beschränkung auf die Zeiten „nach Vollendung des 17. Lebensjahres“ kann entfallen. Diese Beschränkung ist bereits auf Bundesebene mit Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2570) einheitlich im Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG) weggefallen und wird nunmehr auch auf die Formulierung der kirchlichen Vorschriften übertragen. Zudem ist diese Beschränkung aufgrund der kirchlichen Laufbahnen im Regelfall nicht praxisrelevant.

Die bisherige Regelung in Absatz 2 hat sich in der Praxis als zeitlich überholt erwiesen und kann zukünftig entfallen. Der Absatz 2 hatte die Intention, die kirchengesetzliche Nachrangigkeit gegenüber staatlichen Versorgungssystemen (hier: deutsche Rentenversicherung) zu manifestieren insbesondere für Zeiten des Wehr- und Zivildienstes. Allerdings kann eine solche Fallgestaltung nicht mehr eintreten, da bei der Rentenberechnung gemäß § 71 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) lediglich beitragsfreie Zeiten nicht berücksichtigt werden, die für die Berechnung des Ruhegehalts maßgeblich sind. In die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlte Beiträge, wie sie auch für Wehr- und Zivildienst erbracht werden, fließen – unabhängig von der Berechnung eines Ruhegehalts – in die Rentenberechnung ein. Hierfür gibt es keine staatliche Ausschlussregelung. Vor diesem Hintergrund läuft die kirchengesetzliche Regelung des § 3 Absatz 2 ins Leere.

**Zu Nummer 3:
Änderung des § 10:**

Nach 53.7.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG VwV) vom 2. Februar 2018 sind Umlagezahlungen des Arbeitgebers zu Direktversicherungen, zusätzlichen Altersrenten, Zusatzversorgung, Betriebsrenten, Pensionskassen oder –fonds anzurechnendes Einkommen. Zudem gelten danach Sachbezüge und Geldleistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst als anrechenbares Einkommen. Nach 53.7.2.3 Satz 6 ist der AG-Anteil zur Zusatzversorgung bei Leistungsbezügen anzurechnen.

Die Teilziffern 53.7.1.2 und 53.7.2.3. Satz 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG VwV) definieren das neben einer Versorgung anzurechnende Einkommen zwar konsequent. Sie sind aber in der Praxis

kaum durchführbar, da es sich dabei um Einkommensanteile handelt, die in Gehaltsabrechnungen oft nicht erkennbar sind. Das gilt insbesondere, wenn Zulagen zur Zusatzversorgung u. ä. nur eine Höhe erreichen, in der sie noch pauschal vom Arbeitgeber versteuert werden. Auch handelt es sich dabei um Einzahlungen, die dem Beschäftigten während der Erwerbstätigkeit nicht zur Verfügung stehen.

Freiwillige nach dem BFDG arbeiten in aller Regel ohne Erwerbsabsicht und dürfen nur ein limitiertes Taschengeld erhalten (§ 2 BFDG). Geringe Fallzahlen würden hohen Verwaltungsaufwand verursachen, zumal Sachleistungen schwer zu ermitteln sind.

Im Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) wurde mit dem neuen § 32 a eine entsprechende Vorschrift geschaffen.

Zu Nummer 4: Einfügung des neuen § 10a:

Der neu geschaffene § 10a KVersG regelt die Versorgung bei einem erneuten Eintritt in den Ruhestand nach einer Wiederverwendung und auch die versorgungsrechtlichen Auswirkungen eines Hinausschiebens des Ruhestandes.

Zu Absatz 1:

Die Nordkirche ist Direktanwender des Bundesrechts und der Bund hat mit dem § 85a eine entsprechende Vorschrift für Fälle einer Wiederverwendung geschaffen. Dadurch wird Rechtssicherheit in Anwendung und Auswertung der versorgungsrechtlichen Vorschriften erzielt, weil auf die Kommentierung und Rechtsprechung zum BeamtVG zurückgegriffen werden kann.

§ 85a BeamtVG berücksichtigt den versorgungsrechtlichen Grundsatz, dass sich der Versorgungsanspruch aus dem „neuen“ Beamtenverhältnis nach dem zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Beamtenverhältnisses geltenden Recht richtet.

Die Anwendung des § 85a BeamtVG wird jedoch kirchenrechtlich attraktiver gestaltet, um der Zielsetzung der Flexibilität des Ruhestands entgegen zu kommen. Daher nimmt der nach § 85a BeamtVG gewährleistete Betrag entgegen der bundesrechtlichen Ausgestaltung an den regelmäßigen Versorgungsanpassungen teil.

Die entsprechende Anwendung des § 13 Absatz 1 Satz 2 BeamtVG ergibt sich bereits aus der bundesrechtlichen Gesetzessystematik. § 13 Absatz 1 Satz 2 BeamtVG enthält eine dem § 85a BeamtVG vom Zweck her vergleichbare Regelung im Rahmen der Zurechnungszeit und ist insofern gegenüber dem § 85a BeamtVG vorrangig. Das Ruhegehalt aus dem neuen (Reaktivierungs-)Beamtenverhältnis ist unter Beachtung des § 13 Absatz 1 Satz 2 BeamtVG zu ermitteln und dann mit dem Ruhegehalt aus dem früheren Beamtenverhältnis zu vergleichen (Tz. 85a.0.2.2 BeamtVGVwV).

Nach Satz 3 bleibt ein bisher berücksichtigter Versorgungsabschlag (gemäß § 14 Absatz 3 und ggf. § 69h BeamtVG) grundsätzlich bestehen. Dieser soll sich aber für jeden Monat der Wiederverwendung um 0,3 % verringern. Mit einer solchen Regelung soll eine Schlechterstellung von Personen ausgeschlossen werden, die bewusst so lange wie möglich weitergearbeitet haben, um Versorgungsabschläge zu vermeiden.

Zu Absatz 2:

Wer ein Leitungsamt inne hat und den Ruhestand hinausschiebt, möchte möglicherweise eher eine der Ausbildung angemessene, aber nicht mit den Belastungen eines höher besoldeten Amtes verbundene Aufgabe übernehmen. In gleicher Weise gilt dies bei der Wiederverwendung. Auch im Interesse des Dienstherrn mag es liegen, höher besoldete Stellen mit jüngeren Personen zu besetzen, die eine einladende Berufsperspektive wünschen und neue Ideen einbringen können. Dennoch sollen bewährte Kräfte zum Hinausschieben des Ruhestands oder zur Wiederverwendung bewegt werden und keinen Zweifel haben, dass die erdiente Versorgung nach einer höheren Besoldungsgruppe nicht verloren geht, wenn sie in dieser Phase des Berufslebens eine niedriger besoldete Stelle übernehmen. Dies wird in Absatz 2 klargestellt. Es gilt in gleicher Weise, wenn ein niedriger besoldetes Amt bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze im Hinblick auf das bereits verfügte Hinausschieben des Ruhestandes übertragen wird.

Zu Absatz 3:

Zweck des § 65 BeamtVG ist es, zu verhindern, dass Versorgungsberechtigte in unlauteren Wettbewerb zu anderen Arbeitnehmern treten, indem sie mit Rücksicht auf ihre Versorgungsbezüge bereit sind, zu einem geringeren Entgelt tätig zu sein, als dem Wert ihrer Arbeitsleistung entspricht. Die Vorschrift hat jedoch im Hinblick auf die einschlägigen Vorschriften des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes und der Vertretungskostenverordnung keine praktische Bedeutung. Die Nordkirche hat für das volle oder anteilige Mitversehen einer Pfarrstelle pauschale Vertretungssätze bestimmt. Daher wird § 65 BeamtVG für nicht anwendbar erklärt.

Weiterhin wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass im Falle des hinausgeschobenen Ruhestands bei der Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften der Rentenantrag im Sinne der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften als rechtzeitig gestellt gilt, wenn der Beginn des Rentenanspruchs mit dem Beginn des hinausgeschobenen Ruhestands zeitlich zusammenfällt. Die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Satz 3 BeamtVG (fiktive Rentenanrechnung) liegen aus versorgungsrechtlicher Sicht erst ab Eintritt des hinausgeschobenen Ruhestands vor. Erst ab diesem Zeitpunkt werden auch Versorgungsbezüge gewährt. Entsprechend der Tz. 55.1.3.3 Satz 3 BeamtVGVwV zu § 55 BeamtVG vom 5. Februar 2018 (GMBl. S. 97, 174) bleibt der auf dem erhöhten Zugangsfaktor (§ 77 Absatz 2 und 3 SGB VI) beruhende Rentenbetrag unberücksichtigt.

Zu Nummer 5:

Änderung des § 17:

§ 17 Absatz 5 KVersG in seiner ursprünglichen Form hatte die Intention, den sogenannten Steuervorteilsausgleich für zukünftige Fälle abzuschaffen und die Abschöpfung steuerrechtlicher Vorteile bei versorgungsberechtigten Personen auf Bestandsfälle zu beschränken. Die Regelungen zum Steuervorteilsausgleich stammten aus einer Zeit, in der Renten und Versorgungsbezüge konträr geregelt waren. Das Steuerrecht ist jedoch so verändert worden, dass nach Abschluss von Übergangsfristen eine völlige Gleichbehandlung dieser Einkunftsarten erreicht wird.

Die Neuformulierung schließt eine Gesetzeslücke, die als redaktionelles Versehen zu beheben ist. Denn die Kürzung der Versorgungsbezüge wegen eines Steuervorteilsausgleichs darf erst erhoben werden, wenn der Versorgungsfall und der Rentenfall gleichzeitig vorhanden sind. Wenn der Rentenfall noch nicht eingetreten ist, darf die

Kürzung des Steuervorteilsausgleichs nicht erhoben werden. Wenn jedoch bei einer vorhandenen Versorgungsempfängerin oder bei einem vorhandenen Versorgungsempfänger erst nach Inkrafttreten des KVersG der Rentenfall eintritt, muss nach derzeitiger Rechtslage für diese besondere Fallgruppe ein Steuervorteilsausgleich begründet werden, der für alle anderen Personengruppen mit Einführung des KVersG ab dem 1. Januar 2016 abgeschafft ist. Eine solche Rechtsfolge ist nicht erwünscht und war auch zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt.

Zu Artikel 7 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz betrifft alle Regelungen zur Umstellung auf die Landesbesoldung der Lehrkräfte.

Zu Absatz 3 Ziffer 3:

Die Rechtsverordnung zur vorläufigen Aussetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 11. Februar 2020 (KABl. S. 26) kann, nachdem sie durch dieses Kirchengesetz bestätigt (vgl. Artikel 5 Nummer 10) wurde, aufgehoben werden. Sie ist dann gegenstandslos.

- Entwurf -

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung wurde eingehalten:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes**

Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a
Amtsführung
(zu § 24 Absatz 1 PfdG.EKD)**

(1) Hat eine Pastorin bzw. ein Pastor Bedenken gegen die Durchführung einer Amtshandlung, informiert sie bzw. er die Beteiligten und die bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten. Die Pastorin bzw. der Pastor berät ihre bzw. seine Entscheidung zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Kirchengemeinderat.

(2) Der Dienst der Notfallseelsorge ist Teil des Auftrages nach § 24 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD. Das Nähere über die Organisation der Notfallseelsorge und über die Ausgestaltung des Dienstes in der Notfallseelsorge kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.“

2. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Vor der Entscheidung ist der Kirchenkreisrat anzuhören und die Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors, des Kirchengemeinderates oder des Verbandsvorstandes einzuholen. Die Entscheidung über die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband trifft die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof. Die Entscheidung über die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband trifft die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pastorinnen, die während ihrer Schwangerschaft bzw. Stillzeit an Sonn- und Feiertagen Dienst tun, ist in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag zu gewähren.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Den Absätzen 1 und 2 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Das Landeskirchenamt führt die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit im Einvernehmen mit der Kirchenleitung nicht abweichend bestimmt wurde. Die Zuständigkeit des Landeskirchenamts als oberste Dienstaufsichtsbehörde bleibt davon unberührt.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „setzt“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 4 bis 8.

d) Im neuen Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „in einer gemeinsamen Pfarrstelle“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und die Angabe „9“ wird durch die Angabe „8“ ersetzt.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Landeskirchenamt gibt Entscheidungen über Beurlaubungen im kirchlichen Interesse dem Bischofsrat zur Kenntnis.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Pastorinnen und Pastoren werden für die Besetzung der Pfarrämter der Nordschleswigschen Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im kirchlichen Interesse beurlaubt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel ist vor Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zu hören.“

8. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

**„§ 28a
Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung
(zu § 75 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD)**

Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.“

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut werden die folgenden Absätze 1 bis 4 vorangestellt:

„(1) Das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan kann mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschließen, das Landeskirchenamt um die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD zu bitten. Der Beschluss ist zu begründen.

(2) Die Erhebungen sollen erst eingeleitet werden, wenn trotz des Einsatzes geeigneter Mittel im Sinne des § 26 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD eine Konfliktlösung nicht erreichbar erscheint.

(3) Das Landeskirchenamt holt zur Frage der Ausschöpfung der Mittel nach Absatz 2 Stellungnahmen des Kirchengemeinderates, der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten sowie der Pastorin bzw. des Pastors ein.

(4) Hält das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen nach Absatz 3 eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes für möglich, wird dies der Pastorin bzw. dem Pastor mitgeteilt, verbunden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist zu äußern. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 entscheidet das Landeskirchenamt, ob Erhebungen eingeleitet werden.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 5.

10. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

**„§ 32a
Hinausschieben des Ruhestands;
Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestands
(zu §§ 87a, 95a PfdG.EKD)**

(1) Die Entscheidung über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 87a Absatz 1 und 2 Pfarrdienstgesetz der EKD trifft das Landeskirchenamt nach Einholung einer Stellungnahme der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten. Die Pastorin bzw. der Pastor hat vorab ihre bzw. seine Zustimmung zu erteilen.

(2) Wird neben dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand vorgeschlagen, die bisherige Pfarrstelle nach § 87a Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD zu belassen, ist zusätzlich vorab die Zustimmung, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände des Kirchengemeinderates oder Verbandsvorstandes, im Übrigen der für die Besetzung der Pfarrstelle zuständigen Stelle einzuholen. § 11 Pröpsteigesetz vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung und Teil 3 § 9 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) § 95a Pfarrdienstgesetz der EKD findet Anwendung.

(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für das Hin-
ausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 87a Absatz 1 und 3 Pfarrdienstgesetz
der EKD, für das Belassen der bisherigen Pfarrstelle nach § 87a Absatz 4 Pfarrdienstge-
setz der EKD sowie für die Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestands nach § 95a
Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD näher ausgestalten.“

Artikel 2 **Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109), das durch Artikel 2
des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230, 231) geändert worden ist, wird wie
folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 1 mit gleicher Mehrheit ganz oder teil-
weise auf das Landeskirchenamt übertragen.“
2. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „Bewerbungsfähigkeit“ durch das Wort „Anstellungsfähig-
keit“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte
Person“ gestrichen.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 **Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes**

Das Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397, 2016 S.
13), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 528) geändert wor-
den ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a **Personalentwicklung und Fortbildung** **(zu § 41 KBG.EKD)**

Näheres zu Maßnahmen der Personalentwicklung und Fortbildung kann die Kirchenlei-
tung durch Rechtsverordnung regeln.“

2. In § 13 Satz 1 werden nach dem Wort „ergänzend“ das Komma und die Wörter „soweit
diese nicht die Besoldung und Versorgung betreffen“ gestrichen.

Artikel 4 **Änderung des Einführungsgesetzes**

Teil 1 § 52 Absatz 4 Satz 1 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5 Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 2 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 18. Mai 2020 (KABl. S. 141) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Besoldung der Lehrkräfte“.

b) Nach der Angabe zu § 13a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13b Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes“

c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Besoldung bei Hinausschieben des Ruhestandes und Wiederverwendung“

d) Nach der Angabe zu § 26 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 26 a Überleitungsvorschriften für Lehrkräfte aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 26 b Übergangsregelung zur Umsetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge“

e) In der Angabe zur Anlage B werden nach dem Wort „Stellenzulagen“ das Komma und das Wort „Amtszulagen“ gestrichen.

2. § 2 Absatz 7 wird aufgehoben.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Besoldung der Lehrkräfte

(1) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst, deren Besoldung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richtet sich die Besoldung nach den Vorschriften für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt, soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. Verweist dieses Kirchengesetz auf Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts, treten für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften an deren Stelle. § 2 Absatz 1, 2 und 6 Satz 1 findet keine Anwendung.

(2) Es gelten folgende Obergrenzen für Beförderungsstellen für Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg:

1. Für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II mit überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I in der Besoldungsgruppe A 13 dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I ausgewiesen werden;
2. für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule in der Besoldungsgruppe A 14 dürfen bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden;
3. für das Amt Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 14 dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für Studienräte und Oberstudienräte ausgewiesen werden;
4. für das Amt Studiendirektorin bzw. Studiendirektor als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Gymnasiums in der Besoldungsgruppe A 15 dürfen an Gymnasien mit bis zu 180 Schülern eine Planstelle, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülern vier Planstellen und mit mehr als 670 Schülern fünf Planstellen vorgesehen werden.

(3) Für Schulen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gilt Absatz 2 entsprechend.“

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 26 Bundesbesoldungsgesetz)“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ die Angabe „, 42b“ eingefügt.
 - c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Vorschriften zur Dienstkleidung (§ 70a Bundesbesoldungsgesetz).“
5. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird eine Rente im Sinne von Satz 1 und 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten nach Satz 1 und 2 zu zahlen wäre.“
6. In § 13 Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „mit einer Stellungzulage nach den Absätzen 1 bis 5 versehen werden“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
7. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

**„§ 13b
Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes**

(1) Wird Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfängern vertretungsweise und ununterbrochen die Funktion eines höherwertigen Amtes oder eine herausgehobene

Funktion auf Zeit für mindestens drei Monate durch ausdrückliche Anordnung oder in vergleichbarer Weise übertragen, erhalten sie für die Dauer der Übertragung eine persönliche nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Funktion.

(2) Die Höhe dieser Stellenzulage berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe einschließlich einer Stellenzulage nach oder aufgrund von § 13 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, dem das höherwertige Amt zugeordnet ist oder der Stellenzulage, mit der die herausgehobene Funktion auf Zeit verbundenen ist.“

8. In § 16 wird Satz 3 aufgehoben.

9. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Besoldung bei Hinausschieben des Ruhestandes und Wiederverwendung

(1) Der Zuschlag bei einem Hinausschieben des Ruhestandes bemisst sich im Falle des Teildienstes nach dem nach § 6 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz zustehenden Grundgehalt gegebenenfalls zuzüglich einer Stellenzulage nach oder aufgrund von § 13.

(2) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung beim Hinausschieben des Ruhestandes und des Absatzes 1 finden in Fällen der Wiederverwendung nach Erreichen der Regelaltersgrenze zum Ersten des Folgemonats entsprechende Anwendung.“

10. Nach § 26 werden folgende § 26 a und § 26 b eingefügt:

„§ 26 a

Überleitungsvorschriften für Lehrkräfte aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

(1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich bei Inkrafttreten des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (KABl. S) im Land Hamburg im Schuldienst befinden, werden mit der bis zum 31.12.2020 zurückgelegten Anzahl der Monate der Erfahrungsstufe der Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 23), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 528) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zugeordnet. Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen richtet sich nach §§ 27 bis 30 Hamburgisches Besoldungsgesetz.

(2) Verringert sich aufgrund der Anwendung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes die Summe aus dem Grundgehalt und den Zulagen, ist eine entsprechende Ausgleichszulage zu gewähren. Sie bemisst sich nach dem Unterschied zwischen den Summen nach Satz 1 vor Inkrafttreten des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und nach der Anwendung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Sie verringert sich bei jeder Erhöhung der in Satz 1 genannten Summe um die Hälfte des Erhöhungsbetrags.

(3) Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften eine Teilzeitbeschäftigung vorlag, erfolgt die Ermittlung der Ausgleichszulagen auf Grundlage der nach § 7 Hamburgisches Besoldungsgesetz arbeitszeitanteilig gekürzten Besoldung. Erhöht sich die Arbeitszeit während der Zeit der

Gewährung der Ausgleichszulage, führt dies nicht zu einer Erhöhung der festzusetzenden oder der festgesetzten Ausgleichszulage; die dadurch entstehende Erhöhung des Grundgehaltes führt aber auch nicht zu einer weiteren Kürzung der Ausgleichszulage. Verringert sich die Arbeitszeit während der Zeit der Gewährung der Ausgleichszulage, findet Satz 1 entsprechend Anwendung.

(4) Erhält die Lehrkraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften keine Dienstbezüge, so ist eine fiktive Festsetzung der Erfahrungsstufe und der Ausgleichszulage auf Grundlage der Absätze 1 bis 3 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorzunehmen.

(5) Die Ausgleichszulage nach Absatz 2 ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Als Bestandteil der Versorgungsbezüge verringert sie sich bei jeder auf das Grundgehalt bezogenen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrags.

(6) Für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I und für Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I und II bei Verwendung an der Primarstufe, deren Ernennung bis zum 31.05.2003 erfolgte, gilt das Amt Studienrätin bzw. Studienrat der Besoldungsgruppe A 13 als Eingangsamtsamt.

§ 26 b Übergangsregelung zur Umsetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge

Artikel 2 in Verbindung mit Anhang 4 zu Artikel 2 und Artikel 15 Absatz 4 des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2043) wird mit der Maßgabe vorläufig ausgesetzt, dass der Anwärtergrundbetrag für den höheren Dienst ab dem 1. April 2020 bis zum Inkrafttreten von Artikel 5 Nummer 8 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (KABl. S. ...) um einen Betrag in Höhe von 200 Euro brutto vermindert wird.

11. Die Anlage A (zu § 12) wird wie folgt geändert:

a) Den Vorbemerkungen wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Die Oberstudiendirektorin bzw. der Oberstudiendirektor als Leiterin bzw. Leiter des Gymnasiums der Wichern-Schule erhält für die Gesamtleitung der Wichern-Schule und die Stiftungsbereichsleitung eine Zulage nach A 16 Fußnote 2 der Anlage IX des Hamburgischen Besoldungsgesetzes.“

b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Angaben werden gestrichen:

„Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Schule des Primarbereichs mit bis zu 260 Schülern¹⁾-

Lehrerin bzw. Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht²⁾³⁾-

- mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung³⁾-

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Primarstufe³⁾-

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung²⁾³⁾-
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I²⁾³⁾-“

bb) Die Fußnoten 1 bis 3 werden aufgehoben.

c) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Angaben werden gestrichen:

„Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern –

Lehrerin bzw. Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für Sonderschulpädagogik bei überwiegender entsprechender Verwendung²⁾ -
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung³⁾⁴⁾ -
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I³⁾⁴⁾-

Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Schule des Primarbereichs mit bis zu 260 Schülern⁵⁾ -

Studienrätin (kw)⁶⁾ bzw. Studienrätin (kw)⁶⁾

Studienrätin bzw. Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung²⁾ -“

bb) Die Fußnoten 3 bis 6 werden aufgehoben.

d) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Angaben werden gestrichen:

„Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadtteilschule mit mehr als 360 Schülern³⁾ -

Lehrerin bzw. Lehrer

- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule⁴⁾ -

Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung⁵⁾ -

Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern -

- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit bis zu 180 Schülern –
- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾ -“

bb) Die Fußnoten 3 bis 5 werden aufgehoben.

e) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Angaben werden gestrichen:

„Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit mehr als 360 Schülern -

Studiendirektorin bzw. Studiendirektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Gymnasiums²⁾ -
- als die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -
- als die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern³⁾ –
- als Leiterin bzw. Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern³⁾ -“

bb) Die Fußnoten 2 und 3 werden aufgehoben.

f) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird die Angabe „Oberstudiendirektorin bzw. Oberstudiendirektor - als Leiterin bzw. Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -“ gestrichen.

12. Die Anlage B (zu § 13) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Stellenzulagen“ das Komma und das Wort „Amtszulagen“ gestrichen.

b) Nummer II wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Amtszulagen“ und das Komma gestrichen.

bb) Folgende Angaben werden gestrichen:

„A m t s z u l a g e n

Besoldungsgruppe Fußnote

A 12 1 174,78

A 13 5 209,66

A 14 3 209,66

A 15 3 209,66”

Artikel 6 Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Das Kirchenversorgungsgesetz vom 26. November 2015 (KABl. 2016 S. 2), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 8. März 2019 (KABl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „soll“ durch „kann“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Verweist dieses Kirchengesetz oder das Beamtenversorgungsgesetz auf Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts, treten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften an deren Stelle. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst haben Anspruch auf Sonderzahlungen nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Absatz 5 Satz 5 findet keine Anwendung.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verbrachten Zeiten sollen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. § 2 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

3. Dem § 10 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Umlagezahlungen zu Direktversicherungen, zusätzlichen Altersrenten, Zusatzversorgung, Betriebsrenten, Pensionskassen und Pensionsfonds sowie Sach- und Geldleistungen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10 a Versorgung beim erneuten Eintritt in den Ruhestand nach Wiederverwendung und nach Hinausschieben des Ruhestands

(1) Beim erneuten Eintritt in den Ruhestand findet § 85a des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der hiernach gewährleistete Betrag den regelmäßigen Versorgungsanpassungen unterliegt. Sofern der erste Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit erfolgte, gilt § 13 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Wenn sich das Ruhegehalt bei der ersten Versetzung in den Ruhestand verminderte, so verringern sich diese Versorgungsabschläge für jeden Monat der Wiederverwendung um 0,3 Prozent.

(2) Wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder in Fällen der Wiederverwendung ein mit niedrigeren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet als das zuvor übertragene, so wird das Ruhegehalt nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen

des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, sofern die Voraussetzungen für eine Versorgung aus diesem Amt bei Erreichen der Regelaltersgrenze oder bei Beginn des ersten Ruhestandes gegeben waren. § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für ein Hinausschieben des Ruhestands bei Verwendung in einem Amt mit niedrigeren Dienstbezügen.

(3) § 65 des Beamtenversorgungsgesetzes oder vergleichbare Regelungen finden bei Dienst im Ruhestand keine Anwendung.“

5. § 17 Absatz 5 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Rentenanspruch erst nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entsteht. Satz 1 gilt ferner nicht für das Sterbegeld und Auskünfte an Familiengerichte.“

Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 2, Artikel 4, Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d, Nummer 2, 3, 9 bis 11 Buchstabe a und c und Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit Absatz 1 treten

1. das Kirchengesetz über Mutterschutz und Elternzeit in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 25. Februar 2011 (GVOBl. S. 110),
2. das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft vom 17. November 1991 (KABl S. 159) und
3. die Rechtsverordnung zur vorläufigen Aussetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 11. Februar 2020 (KABl. S.26)

außer Kraft.

(4) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 endet die Anwendung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 (ABl. EKD S. 251, ABl. 1997 S. 122) der Evangelischen Kirche der Union, das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416, 417) geändert worden ist.

Synopsis

	Erstes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz in der Fassung vom 9. Dezember 2016	Artikel 1 Änderungen des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes
	<p style="text-align: center;">§ 7a Amtsführung (zu § 24 Absatz 1 PfdG.EKD)</p> <p><u>(1) Hat eine Pastorin bzw. ein Pastor Bedenken gegen die Durchführung einer Amtshandlung, informiert sie bzw. er die Beteiligten und die bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten. Die Pastorin bzw. der Pastor berät ihre bzw. seine Entscheidung zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Kirchengemeinderat.</u></p> <p><u>(2) Der Dienst der Notfallseelsorge ist Teil des Auftrages nach § 24 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD. Das Nähere über die Organisation der Notfallseelsorge und über die Ausgestaltung des Dienstes in der Notfallseelsorge kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Pastorinnen bzw. Pastoren in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag kann ein Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in einer bestimmten Kirchengemeinde bzw. einem Kirchengemeindeverband erteilt werden. Vor der Entscheidung sind die betreffende Pastorin bzw. der betreffende Pastor, die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst und der Kirchengemeinderat bzw. der Vorstandsvorstand zu hören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 Absatz 1, 2 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Pastorinnen bzw. Pastoren in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag kann ein Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in einer bestimmten Kirchengemeinde bzw. einem Kirchengemeindeverband erteilt werden. <u>Vor der Entscheidung ist der Kirchenkreisrat anzuhören und die Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors, des Kirchengemeinderates oder des Vorstandsvorstandes einzuholen. Die Entscheidung über die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeinde-</u></p>

<p>(2) ...</p>	<p><u>verband trifft die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof. Die Entscheidung über die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband trifft die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel.</u></p> <p>(2) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Parochialrecht (zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD)</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Lehnt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat eine Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Gottesdienst ab, informiert sie bzw. er die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst, die bzw. der für die gottesdienstliche Feier der Segnung sorgt. Absatz 1 findet keine Anwendung.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Parochialrecht (zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD)</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Lehnt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat eine Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Gottesdienst ab, informiert sie bzw. er die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst, die bzw. der für die gottesdienstliche Feier der Segnung sorgt. Absatz 1 findet keine Anwendung.</p> <p>(4) 3 ...</p> <p>(5) 4...</p> <p>(6) 5...</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Mutterschutz und Elternzeit (zu § 54 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Pastorinnen, die während ihrer Schwangerschaft bzw. Stillzeit an Sonn- und Feiertagen Dienst tun, ist in entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntma-</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Mutterschutz und Elternzeit (zu § 54 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Pastorinnen, die während ihrer Schwangerschaft bzw. Stillzeit an Sonn- und Feiertagen Dienst tun, ist in entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Be-</p>

<p>chung vom 20. Juni 2002, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bzw. des § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 8 Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe zu gewährleisten.</p> <p>(2) Abweichend von § 54 Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD kann die Elternzeit ohne Verlust der Stelle einmalig längstens für 36 Monate, im Übrigen längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden.</p>	<p>kanntmachung vom 20. Juni 2002, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bzw. des § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist <u>§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist</u>, in der jeweils geltenden Fassung in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe zu gewährleisten. <u>in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag zu gewähren.</u></p> <p>(2) Abweichend von § 54 Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD kann die Elternzeit ohne Verlust der Stelle einmalig längstens für 36 Monate, im Übrigen längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Dienstaufsicht (zu § 58 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, Pastorinnen und Pastoren zu beraten, anzuleiten, erforderlichenfalls zu ermahnen und zu rügen sowie dienstliche Anordnungen zu treffen.</p> <p>(2) Die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte informiert das Lan-</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Dienstaufsicht (zu § 58 PfdG.EKD)</p> <p><u>(1) Das Landeskirchenamt führt die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit im Einvernehmen mit der Kirchenleitung nicht abweichend bestimmt wurde. Die Zuständigkeit des Landeskirchenamts als oberste Dienstaufsichtsbehörde bleibt davon unberührt.</u></p> <p>(1) <u>(2)</u> Die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, Pastorinnen und Pastoren zu beraten, anzuleiten, erforderlichenfalls zu ermahnen und zu rügen sowie dienstliche Anordnungen zu treffen.</p> <p>(2) (3) Die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte informiert das</p>

<p>deskirchenamt über eine von ihr bzw. ihm veranlasste dienstaufsichtliche Maßnahme.</p>	<p>Landeskirchenamt über eine von ihr bzw. ihm veranlasste dienstaufsichtliche Maßnahme.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Teildienst (zu § 68 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Teildienst in einer Pfarrstelle kann nur im Umfang der Hälfte oder von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden. Das setzt voraus, dass eine Pfarrstelle mit beschränktem Dienstumfang vorhanden ist. Art und Umfang des Dienstes werden in einer Dienstordnung festgelegt, die die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorstand erlässt. § 68 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD bleibt unberührt. Die Pastorin bzw. der Pastor im Teildienst ist berechtigt, sich auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang zu bewerben.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Soweit mit der Pfarrstelle eine Dienstwohnung verbunden ist, wird diese den Ehegatten zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen.</p> <p>(5) Steht einer der Ehegatten im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, der andere Ehegatte im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, so können die Ehegatten nur dann mit der gemeinsamen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt werden, wenn der Kirchengemeinderat bzw. der Vorstandsvorstand auf sein Recht zur Besetzung der Pfarrstelle verzichtet und das Landeskirchenamt um die Beauftragung der Ehegatten mit der Verwaltung der Pfarrstelle bittet. Ist bei Beginn der Stellenteilung einem der Ehegatten die Pfarrstelle bereits übertragen, so bleibt sie bzw. er für die Dauer des Probendienstes des anderen Ehegatten Inhaberin bzw. Inhaber der Pfarrstelle. Der andere Ehegatte wird mit der Verwaltung der gemeinsamen Pfarrstelle beauftragt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Teildienst (zu § 68 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Teildienst in einer Pfarrstelle kann nur im Umfang der Hälfte oder von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden. Das setzt <u>in der Regel</u> voraus, dass eine Pfarrstelle mit beschränktem Dienstumfang vorhanden ist. Art und Umfang des Dienstes werden in einer Dienstordnung festgelegt, die die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorstand erlässt. § 68 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD bleibt unberührt. Die Pastorin bzw. der Pastor im Teildienst ist berechtigt, sich auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang zu bewerben.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Soweit mit der Pfarrstelle eine Dienstwohnung verbunden ist, wird diese den Ehegatten zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen.</p> <p>(5) (4) Steht einer der Ehegatten im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, der andere Ehegatte im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, so können die Ehegatten nur dann mit der gemeinsamen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt werden, wenn der Kirchengemeinderat bzw. der Vorstandsvorstand auf sein Recht zur Besetzung der Pfarrstelle verzichtet und das Landeskirchenamt um die Beauftragung der Ehegatten mit der Verwaltung der Pfarrstelle bittet. Ist bei Beginn der Stellenteilung einem der Ehegatten die Pfarrstelle bereits übertragen, so bleibt sie bzw. er für die Dauer des Probendienstes des anderen Ehegatten Inhaberin bzw. Inhaber der Pfarrstelle. Der andere Ehegatte wird mit der Verwaltung der gemeinsamen Pfarrstelle beauftragt.</p>

(6) Wird einem Ehegatten Elternzeit oder eine Beurlaubung aus familiären Gründen gewährt, ohne dass sie bzw. er die Stelle gemäß § 54 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD oder § 75 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD verliert, so ist das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten auf Antrag während der Dauer der Elternzeit oder der Beurlaubung in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstumfang umzuwandeln.

(7) Endet das Dienstverhältnis eines Ehegatten oder dessen Dienst in der Pfarrstelle, gilt die Übertragung der Pfarrstelle auf beide Ehegatten als aufgehoben mit der Folge, dass der andere Ehegatte zu versetzen ist. Im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat kann auf Antrag des anderen Ehegatten dessen Teildienst in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstumfang umgewandelt werden. Der verbleibende Ehegatte wird Inhaberin bzw. Inhaber der Pfarrstelle.

(8) Treten bei einem der Ehegatten Umstände ein, aufgrund derer ihm die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt ist (§ 60 Pfarrdienstgesetz der EKD), so kann angeordnet werden, dass auch der andere Ehegatte keinen Dienst ausübt. 2 Zuvor sind der verbleibende Ehegatte, der Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand und die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu hören.

(9) Die Übertragung der gemeinsamen Pfarrstelle auf die Ehegatten kann aufgehoben werden, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben oder aus den Umständen zu schließen ist, dass ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

(10) Absätze 1 bis 9 gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.

~~(6)~~ (5) Wird einem Ehegatten in einer gemeinsamen Pfarrstelle Elternzeit oder eine Beurlaubung aus familiären Gründen gewährt, ohne dass sie bzw. er die Stelle gemäß § 54 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD oder § 75 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD verliert, so ist das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten auf Antrag während der Dauer der Elternzeit oder der Beurlaubung in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstumfang umzuwandeln.

~~(7)~~ (6) Endet das Dienstverhältnis eines Ehegatten oder dessen Dienst in der Pfarrstelle, gilt die Übertragung der Pfarrstelle auf beide Ehegatten als aufgehoben mit der Folge, dass der andere Ehegatte zu versetzen ist. Im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat kann auf Antrag des anderen Ehegatten dessen Teildienst in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstumfang umgewandelt werden. Der verbleibende Ehegatte wird Inhaberin bzw. Inhaber der Pfarrstelle.

~~(8)~~ (7) Treten bei einem der Ehegatten Umstände ein, aufgrund derer ihm die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt ist (§ 60 Pfarrdienstgesetz der EKD), so kann angeordnet werden, dass auch der andere Ehegatte keinen Dienst ausübt. 2 Zuvor sind der verbleibende Ehegatte, der Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand und die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu hören.

~~(9)~~ (8) Die Übertragung der gemeinsamen Pfarrstelle auf die Ehegatten kann aufgehoben werden, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben oder aus den Umständen zu schließen ist, dass ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

~~(10)~~ (9) Absätze 1 bis ~~9~~ 8 gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.

§ 27
Beurlaubung im kirchlichen Interesse

§ 27
Beurlaubung im kirchlichen Interesse

<p style="text-align: center;">(zu § 70 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.</p> <p>(2) Die Regelung gilt entsprechend bei der Besetzung der Pfarrämter der Nordschleswigschen Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Regelung der Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren ist in den Ordnungen festzulegen.</p> <p>(3) Absatz 2 findet auch bei der Besetzung der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche entsprechend Anwendung, wenn das Kirchenministerium des Königreiches Dänemark zustimmt.</p>	<p style="text-align: center;">(zu § 70 PfdG.EKD)</p> <p><u>(1) Das Landeskirchenamt gibt Entscheidungen über Beurlaubungen im kirchlichen Interesse dem Bischofsrat zur Kenntnis.</u></p> <p><u>(2) Pastorinnen und Pastoren werden für die Besetzung der Pfarrämter der Nordschleswigschen Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im kirchlichen Interesse beurlaubt.</u> Die Regelung der Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren ist in den Ordnungen festzulegen.</p> <p>(3) Absatz 2 findet auch bei der Besetzung der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche entsprechend Anwendung, wenn das Kirchenministerium des Königreiches Dänemark zustimmt.</p> <p><u>(4) Die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel ist vor Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zu hören.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 28a</u> <u>Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung</u> <u>(zu § 75 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD)</u></p> <p><u>Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Versetzung (zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD)</p> <p>Bei Inhaberinnen und Inhabern einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle ist auch die Abberufung als Leiterin bzw. als Leiter einer unselbstständigen bzw. selbstständigen diakonischen Einrichtung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne von § 80 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Versetzung (zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD)</p> <p><u>(1) Das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan kann mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschließen, das Landeskirchenamt um die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD zu bitten. Der Beschluss ist zu begründen.</u></p> <p><u>(2) Die Erhebungen sollen erst eingeleitet werden, wenn trotz des Ein-</u></p>

	<p><u>satzes geeigneter Mittel im Sinne des § 26 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD eine Konfliktlösung nicht erreichbar erscheint.</u></p> <p><u>(3) Das Landeskirchenamt holt zur Frage der Ausschöpfung der Mittel nach Absatz 2 Stellungnahmen des Kirchengemeinderates, der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten sowie der Pastorin bzw. des Pastors ein.</u></p> <p><u>(4) Hält das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen nach Absatz 3 eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes für möglich, wird dies der Pastorin bzw. dem Pastor mitgeteilt, verbunden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist zu äußern. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 entscheidet das Landeskirchenamt, ob Erhebungen eingeleitet werden.</u></p> <p><u>(5) Bei Inhaberinnen und Inhabern einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle ist auch die Abberufung als Leiterin bzw. als Leiter einer unselbstständigen bzw. selbstständigen diakonischen Einrichtung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne von § 80 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 32a</u> <u>Hinausschieben des Ruhestands;</u> <u>Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestands</u> <u>(zu §§ 87a, 95a PfdG.EKD)</u></p> <p><u>(1) Die Entscheidung über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 87a Absatz 1 und 2 Pfarrdienstgesetz der EKD trifft das Landeskirchenamt nach Einholung einer Stellungnahme der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten. Die Pastorin bzw. der Pastor hat vorab ihre bzw. seine Zustimmung zu erteilen.</u></p> <p><u>(2) Wird neben dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand vorgeschlagen, die bisherige Pfarrstelle nach § 87a Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD zu belassen, ist zusätzlich vorab die Zustim-</u></p>

	<p><u>mung, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindev Verbände des Kirchengemeinderates oder Verbandsvorstandes, im Übrigen der für die Besetzung der Pfarrstelle zuständigen Stelle einzuholen. § 11 Pröpstegesetz vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung und Teil 3 § 9 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</u></p> <p><u>(3) § 95a Pfarrdienstgesetz der EKD findet Anwendung.</u></p> <p><u>(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 87a Absatz 1 und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD, für das Belassen der bisherigen Pfarrstelle nach § 87a Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD sowie für die Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestands nach § 95a Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD näher ausgestalten.</u></p>
<p>Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der Fassung vom 3. April 2019</p>	<p>Artikel 2 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes</p>
<p>§ 4 Verzicht auf Ausschreibung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>	<p>§ 4 Verzicht auf Ausschreibung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>

<p>(6) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof auf die Ausschreibung einer durch sie zu besetzenden Pfarrstelle verzichten, wenn sie diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder.</p>	<p>(6) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof auf die Ausschreibung einer durch sie zu besetzenden Pfarrstelle verzichten, wenn sie diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder. <u>Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 1 mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Bewerbungsrecht</p> <p>(1) Jede Pastorin bzw. jeder Pastor, die bzw. der die Bewerbungsfähigkeit erlangt hat, kann sich um eine Pfarrstelle bewerben.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Bewerbungsrecht</p> <p>(1) Jede Pastorin bzw. jeder Pastor, die bzw. der <u>Bewerbungsfähigkeit die Anstellungsfähigkeit</u> erlangt hat, kann sich um eine Pfarrstelle bewerben.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber</p> <p>(1) Die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe von § 8 stellen sich in einer Sitzung dem Kirchengemeinderat vor. Sie haben einen Gottesdienst und auf Wunsch des Kirchengemeinderates eine weitere Gemeindeveranstaltung zu leiten. Die Sitzung des Kirchengemeinderates wird durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst oder durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person geleitet.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber</p> <p>(1) Die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe von § 8 stellen sich in einer Sitzung dem Kirchengemeinderat vor. Sie haben einen Gottesdienst und auf Wunsch des Kirchengemeinderates eine weitere Gemeindeveranstaltung zu leiten. Die Sitzung des Kirchengemeinderates wird durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst <u>oder durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person</u> geleitet.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p>

<p style="text-align: center;">Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden</p> <p>(1) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. 2 Teil 4 § 9 Einführungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Die Besetzung bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.</p> <p>(2) Die gesamtkirchlichen Pfarrstellen für die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt Alten Eichen, der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt zu Flensburg und des „Stift Bethlehem“ besetzt die Kirchenleitung auf Vorschlag des für die Besetzung zuständigen Leitungsorgans des jeweils zuständigen Werkes in der Regel auf zehn Jahre durch Berufung. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Kirchenleitung ist bei ihrer Entscheidung an den Vorschlag des Leitungsorgans des zuständigen Werkes gebunden. Sie kann die Berufung einer von dem zuständigen Werk vorgeschlagenen Person ablehnen, wenn diese ihr ungeeignet erscheint. Bei der Personalfindung soll eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamtes beratend beteiligt sein.</p>	<p style="text-align: center;">Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden</p> <p>(1) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. 2 Teil 4 § 9 Einführungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Die Besetzung bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.</p> <p>(2) Die gesamtkirchlichen Pfarrstellen für die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt Alten Eichen, der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt zu Flensburg und des „Stift Bethlehem“ besetzt die Kirchenleitung auf Vorschlag des für die Besetzung zuständigen Leitungsorgans des jeweils zuständigen Werkes in der Regel auf zehn Jahre durch Berufung. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Kirchenleitung ist bei ihrer Entscheidung an den Vorschlag des Leitungsorgans des zuständigen Werkes gebunden. Sie kann die Berufung einer von dem zuständigen Werk vorgeschlagenen Person ablehnen, wenn diese ihr ungeeignet erscheint. Bei der Personalfindung soll eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamtes beratend beteiligt sein.</p>
<p style="text-align: center;">Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz in der Fassung vom 3. November 2017</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6a Personalentwicklung und Fortbildung (zu § 41 KBG.EKD)</p> <p style="text-align: center;"><u>Näheres zu Maßnahmen der Personalentwicklung und Fortbildung kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Anwendung staatlichen Rechts</p> <p>Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Lehrkräfte oder Professorinnen bzw. Professoren an staatlich anerkannten kirchlichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Anwendung staatlichen Rechts</p> <p>Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Lehrkräfte oder Professorinnen bzw. Professoren an staatlich anerkannten kirchlichen</p>

<p>Schulen oder Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen tätig sind, gelten die Beamten-, Schul- und Hochschulgesetze sowie die nach Maßgabe dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslands in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend, soweit diese nicht die Besoldung und Versorgung betreffen. 2 Abweichendes zur Arbeitszeit kann die Kirchenleitung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln.</p>	<p>Schulen oder Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen tätig sind, gelten die Beamten- und Schulgesetze und Hochschulgesetze sowie die nach Maßgabe dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslands in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend, soweit diese nicht die Besoldung und Versorgung betreffen. Abweichendes zur Arbeitszeit kann die Kirchenleitung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln.</p>
<p>Einführungsgesetz</p>	<p>Artikel 4 Änderung des Einführungsgesetzes</p>
<p style="text-align: center;">§ 52 Kirchliches Besoldungsrecht</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Lineare Besoldungserhöhungen bedürfen abweichend von den Bestimmungen des Kirchenbesoldungsgesetzes nach Absatz 1 einer kirchengesetzlichen Regelung. Die Besoldung ist aus den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln aufzubringen. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 Kirchliches Besoldungsrecht</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) (...)</p> <p>(4) Lineare Besoldungserhöhungen bedürfen abweichend von den Bestimmungen des Kirchenbesoldungsgesetzes nach Absatz 1 einer kirchengesetzlichen Regelung. Die Besoldung ist aus den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln aufzubringen. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.</p>
<p>Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung vom 23. November 2018</p>	<p>Artikel 5 Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes</p>
<p>Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">Teil 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p><u>§ 1</u> Persönlicher Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">Teil 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p><u>§ 1</u> Persönlicher Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts</p> <p><u>§ 2 a</u> Besoldung der Lehrkräfte</p>

<u>§ 3</u> Weitere Besoldungsbestandteile	<u>§ 3</u> Weitere Besoldungsbestandteile
<u>§ 4</u> Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts	<u>§ 4</u> Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
<u>§ 5</u> Kirchlicher Dienst	<u>§ 5</u> Kirchlicher Dienst
<u>§ 6</u> Gleichstellung kirchlicher Dienst und außerkirchlicher öffentlicher Dienst	<u>§ 6</u> Gleichstellung kirchlicher Dienst und außerkirchlicher öffentlicher Dienst
<u>§ 7</u> Verzicht auf Besoldung	<u>§ 7</u> Verzicht auf Besoldung
<u>§ 8</u> Versorgungsrücklage	<u>§ 8</u> Versorgungsrücklage
<u>§ 9</u> Besoldung nach Beendigung einer Beurlaubung	<u>§ 9</u> Besoldung nach Beendigung einer Beurlaubung
<u>§ 10</u> Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung	<u>§ 10</u> Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung
<u>§ 11</u> Rentenanrechnung; Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung	<u>§ 11</u> Rentenanrechnung; Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung
Teil 2	Teil 2
Besondere Vorschriften	Besondere Vorschriften
<u>§ 12</u> Einreihung in die Besoldungsgruppen; Amtsbezeichnungen	<u>§ 12</u> Einreihung in die Besoldungsgruppen; Amtsbezeichnungen
<u>§ 13</u> Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen auf Zeit	<u>§ 13</u> Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen auf Zeit
<u>§ 13a</u> Ausgleichszulage bei Beurlaubung zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge	<u>§ 13a</u> Ausgleichszulage bei Beurlaubung zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge
<u>§ 14</u> Auslandsbesoldung	<u>§ 14</u> Auslandsbesoldung
<u>§ 15</u> Wartestandsbesoldung	<u>§ 15</u> Wartestandsbesoldung
<u>§ 16</u> Vikariatsbezüge	<u>§ 16</u> Vikariatsbezüge
<u>§ 17</u> Verminderung des Familienzuschlags	<u>§ 17</u> Verminderung des Familienzuschlags
<u>§ 18</u> Anzeigepflicht beim Familienzuschlag	<u>§ 18</u> Anzeigepflicht beim Familienzuschlag
<u>§ 19</u> Internatszulage	<u>§ 19</u> Internatszulage
<u>§ 20</u> Entgeltumwandlung	<u>§ 20</u> Entgeltumwandlung
<u>§ 21</u> Private Nutzung von Dienstfahrzeugen; Fahrtkostenzuschuss	<u>§ 21</u> Private Nutzung von Dienstfahrzeugen; Fahrtkostenzuschuss
<u>§ 22</u> Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit	<u>§ 22</u> Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

<p style="text-align: center;">Teil 3 Dienstwohnungsvorschriften</p> <p>§ 23 Dienstwohnung</p> <p style="text-align: center;">Teil 4 Verfahrens- und Übergangsvorschriften</p> <p><u>§ 24</u> Zuständigkeiten <u>§ 25</u> Leistungsbescheid <u>§ 26</u> Überleitungsvorschriften aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes in Verbindung mit dem 15. Kirchenbesoldungs-Änderungsgesetz</p> <p><u>§ 27</u> Übergangsvorschriften aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes</p> <p><u>Anlage A</u> Besoldungsordnungen A und B <u>Anlage B</u> Stellenzulagen, Amtszulagen, Zulagen</p>	<p style="text-align: center;"><u>Besoldung bei Hinausschieben des Ruhestandes und Wiederverwendung</u></p> <p style="text-align: center;">Teil 3 Dienstwohnungsvorschriften</p> <p><u>§ 23</u> Dienstwohnung</p> <p style="text-align: center;">Teil 4 Verfahrens- und Übergangsvorschriften</p> <p><u>§ 24</u> Zuständigkeiten <u>§ 25</u> Leistungsbescheid <u>§ 26</u> Überleitungsvorschriften aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes in Verbindung mit dem 15. Kirchenbesoldungs-Änderungsgesetz</p> <p><u>§ 26 a</u> <u>Überleitungsvorschriften für Lehrkräfte aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften</u> <u>§ 26 b</u> <u>Übergangsregelung zur Umsetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge</u> <u>§ 27</u> Übergangsvorschriften aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes</p> <p><u>Anlage A</u> (zu § 12) Besoldungsordnungen A und B <u>Anlage B</u> (zu § 13) Stellenzulagen, <u>Amtszulagen</u>, Zulagen</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts</p> <p>(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts</p> <p>(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes be-</p>

<p>stimmt ist.</p> <p>(2) Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund des Bundesbesoldungsrechts erlassen wurden, finden nur Anwendung, soweit ihre Anwendung durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausdrücklich bestimmt ist.</p> <p>(3) Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Bundesbesoldungsrecht finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit nicht durch Kirchengesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Anstelle des im Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung finden die jeweils geltenden pfarrdienst-, kirchenbeamten- und pfarrdienstausbildungsrechtlichen Vorschriften entsprechend Anwendung.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Landessynode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung durch Rechtsverordnung zu entscheiden. Es soll zeitnah eine kirchengesetzliche Regelung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Regelung bleiben die Vorschriften, die von der Änderung betroffen sind, in der Fassung in Kraft, die am Tag vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt galt.</p>	<p>stimmt ist.</p> <p>(2) Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund des Bundesbesoldungsrechts erlassen wurden, finden nur Anwendung, soweit ihre Anwendung durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausdrücklich bestimmt ist.</p> <p>(3) Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Bundesbesoldungsrecht finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit nicht durch Kirchengesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Anstelle des im Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung finden die jeweils geltenden pfarrdienst-, kirchenbeamten- und pfarrdienstausbildungsrechtlichen Vorschriften entsprechend Anwendung.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Landessynode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung durch Rechtsverordnung zu entscheiden. Es soll zeitnah eine kirchengesetzliche Regelung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Regelung bleiben die Vorschriften, die von der Änderung betroffen sind, in der Fassung in Kraft, die am Tag vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt galt.</p>
--	--

<p>(6) Abweichend von Absatz 1 bedürfen lineare Besoldungserhöhungen einer kirchengesetzlichen Regelung. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.</p> <p>(7) Die Monatsbeträge der Amtszulagen nach der Anlage B zu diesem Kirchengesetz nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen nach Absatz 6 teil. Das Landeskirchenamt macht die Monatsbeträge nach Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.</p>	<p>(6) Abweichend von Absatz 1 bedürfen lineare Besoldungserhöhungen einer kirchengesetzlichen Regelung. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.</p> <p>(7) Die Monatsbeträge der Amtszulagen nach der Anlage B zu diesem Kirchengesetz nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen nach Absatz 6 teil. Das Landeskirchenamt macht die Monatsbeträge nach Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 2a</u> <u>Besoldung der Lehrkräfte</u></p> <p><u>(1) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst, deren Besoldung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richtet sich die Besoldung nach den Vorschriften für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt, soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. Verweist dieses Kirchengesetz auf Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts, treten für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften an deren Stelle. § 2 Absatz 1, 2 und 6 Satz 1 findet keine Anwendung.</u></p> <p><u>(2) Es gelten folgende Obergrenzen für Beförderungsstellen für Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II mit überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I in der Besoldungsgruppe A 13 dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I ausgewiesen werden;</u>

	<p>2. <u>Für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule in der Besoldungsgruppe A 14 dürfen bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden;</u></p> <p>3. <u>Für das Amt Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 14 dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für Studienräte und Oberstudienräte ausgewiesen werden;</u></p> <p>4. <u>Für das Amt Studiendirektorin bzw. Studiendirektor als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Gymnasiums in der Besoldungsgruppe A 15 dürfen an Gymnasien mit bis zu 180 Schülern eine Planstelle, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülern vier Planstellen und mit mehr als 670 Schülern fünf Planstellen vorgesehen werden.</u></p> <p><u>(3) Für Schulen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gilt Absatz 2 entsprechend.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts</p> <p>(1) Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts, die Vergabebudgets und Sondervermögen betreffen, haushaltsrechtlichen Charakter haben oder die innere Ordnung der Beschäftigungsstellen des Bundes betreffen, finden keine Anwendung.</p> <p>(2) Ferner finden keine Anwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschriften über Obergrenzen für Beförderungssämter (§ 26 Bundesbesoldungsgesetz); 2. Vorschriften über die Leistungsbesoldung (§ 27 Absatz 4 bis 7, § 	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts</p> <p>(1) Vorschriften des Bundes- oder Landesbesoldungsrechts, die Vergabebudgets und Sondervermögen betreffen, haushaltsrechtlichen Charakter haben oder die innere Ordnung der Beschäftigungsstellen des Bundes betreffen, finden keine Anwendung.</p> <p>(2) Ferner finden keine Anwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschriften über Obergrenzen für Beförderungssämter (§ 26 Bundesbesoldungsgesetz); 2. Vorschriften über die Leistungsbesoldung (§ 27 Absatz 4 bis 7, §

<p>32a Absatz 5, §§ 33, 35, 42a Bundesbesoldungsgesetz);</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Vorschriften über Zeiten, die in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis verbracht wurden und dadurch den Aufstieg in den Stufen nicht verzögern (§ 28 Absatz 5 Nummer 5 Bundesbesoldungsgesetz); 4. Vorschriften über die Auslandsbesoldung (§§ 52 bis 57 Bundesbesoldungsgesetz); 5. die Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes (Vorbemerkungen Nummer 7 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz und Nummer 1 der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit Nummer 7 der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz). 	<p>32a Absatz 5, §§ 33, 35, 42a, 42b Bundesbesoldungsgesetz);</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Vorschriften über Zeiten, die in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis verbracht wurden und dadurch den Aufstieg in den Stufen nicht verzögern (§ 28 Absatz 5 Nummer 5 Bundesbesoldungsgesetz); 4. Vorschriften über die Auslandsbesoldung (§§ 52 bis 57 Bundesbesoldungsgesetz); 5. die Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes (Vorbemerkungen Nummer 7 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz und Nummer 1 der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit Nummer 7 der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz); 6. <u>Vorschriften zur Dienstkleidung (§ 70a Bundesbesoldungsgesetz).</u>
<p style="text-align: center;">§ 11 Kirchenbesoldungsgesetz Rentenanrechnung; Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung</p> <p>(1) 1 Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, in voller Höhe angerechnet. 2 Dies gilt auch für Leistungen, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung begründen. 3 Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Rentenanrechnung; Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung</p> <p>(1) 1 Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, in voller Höhe angerechnet. 2 Dies gilt auch für Leistungen, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung begründen. 3 Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag. <u>Wird eine Rente im Sinne von Satz 1 und 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten nach Satz 1 und 2 zu zahlen wäre.</u></p>

<p>(2) Der Kinderzuschuss nach § 270 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1.</p> <p>(3) 1 Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. 2 Dasselbe gilt für Renten im Sinne des § 55 Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetz.</p> <p>(4) 1 Hat die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ausschließlich ein kirchlicher Dienstherr die Beitragsleistungen erbracht hat, hat sie bzw. er auf Veranlassung die Beitragserstattung zu beantragen und den Anspruch an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland oder im Falle von § 1 Absatz 2 an die jeweilige Körperschaft abzutreten. 2 Kommt sie bzw. er dieser Pflicht nicht nach, werden die Dienstbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.</p> <p>(5) Hat die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger sich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung erstatten lassen, für die ausschließlich ein kirchlicher Dienstherr die Beitragsleistungen erbracht hat, sind diese Erstattungen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland oder im Falle von § 1 Absatz 2 an die jeweilige Körperschaft abzuführen; ansonsten werden die Dienstbezüge um den durch die Beitragserstattung verminderten Teil der gesetzlichen Rente oder berufsständischen Versorgung gekürzt.</p>	<p>(2) Der Kinderzuschuss nach § 270 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1.</p> <p>(3) 1 Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. 2 Dasselbe gilt für Renten im Sinne des § 55 Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetz.</p> <p>(4) 1 Hat die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ausschließlich ein kirchlicher Dienstherr die Beitragsleistungen erbracht hat, hat sie bzw. er auf Veranlassung die Beitragserstattung zu beantragen und den Anspruch an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland oder im Falle von § 1 Absatz 2 an die jeweilige Körperschaft abzutreten. 2 Kommt sie bzw. er dieser Pflicht nicht nach, werden die Dienstbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.</p> <p>(5) Hat die Besoldungsempfängerin bzw. der Besoldungsempfänger sich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung erstatten lassen, für die ausschließlich ein kirchlicher Dienstherr die Beitragsleistungen erbracht hat, sind diese Erstattungen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland oder im Falle von § 1 Absatz 2 an die jeweilige Körperschaft abzuführen; ansonsten werden die Dienstbezüge um den durch die Beitragserstattung verminderten Teil der gesetzlichen Rente oder berufsständischen Versorgung gekürzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen auf Zeit</p> <p>(1) (...)</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen auf Zeit</p> <p>(1) (...)</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) (...)</p>

(4) (...).

(5) (...)

(6) Es können im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost und im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg bis zu drei herausgehobene Funktionen auf Zeit je Kirchenkreis, im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Dithmarschen und im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf je eine herausgehobene Funktion auf Zeit und in den übrigen Kirchenkreisen bis zu zwei herausgehobene Funktionen auf Zeit je Kirchenkreis mit einer Stellenzulage nach den Absätzen 1 bis 5 versehen werden, wenn mit der herausgehobenen Funktion auf Zeit eine hohe Budget- oder Personalverantwortung verbunden ist. Die Stellenzulagen werden in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem übertragenen Amt und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A gewährt. Der jeweilige Kirchenkreis schlägt die herausgehobenen Funktionen auf Zeit vor. Die Kirchenkreise sind verpflichtet, den Unterschiedsbetrag nach Satz 2 sowie die damit verbundenen höheren Versorgungsbeiträge zu erstatten. Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung, welche herausgehobenen Funktionen auf Zeit mit einer Stellenzulage versehen werden, und legt das Verfahren der Erstattung nach Satz 4 fest.

(4) (...).

(5) (...)

(6) Es können im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost und im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg bis zu drei herausgehobene Funktionen auf Zeit je Kirchenkreis, im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Dithmarschen und im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf je eine herausgehobene Funktion auf Zeit und in den übrigen Kirchenkreisen bis zu zwei herausgehobene Funktionen auf Zeit je Kirchenkreis mit einer Stellenzulage nach den Absätzen 1 bis 5 versehen werden, insbesondere wenn mit der herausgehobenen Funktion auf Zeit eine hohe Budget- oder Personalverantwortung verbunden ist. Die Stellenzulagen werden in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem übertragenen Amt und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A gewährt. Der jeweilige Kirchenkreis schlägt die herausgehobenen Funktionen auf Zeit vor. 4 Die Kirchenkreise sind verpflichtet, den Unterschiedsbetrag nach Satz 2 sowie die damit verbundenen höheren Versorgungsbeiträge zu erstatten. Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung, welche herausgehobenen Funktionen auf Zeit mit einer Stellenzulage versehen werden, und legt das Verfahren der Erstattung nach Satz 4 fest.

§ 13b

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Wird Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfängern vertretungsweise und ununterbrochen die Funktion eines höherwertigen Amtes oder eine herausgehobene Funktion auf Zeit für mindestens drei Monate durch ausdrückliche Anordnung oder in vergleichbarer Weise übertragen, erhalten sie für die Dauer der Übertragung eine persönliche nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Funktion.

(2) Die Höhe dieser Stellenzulage berechnet sich aus dem Unter-

	<p><u>schiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe einschließlich einer Stellenzulage nach oder aufgrund von § 13 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, dem das höherwertige Amt zugeordnet ist oder der Stellenzulage, mit der die herausgehobene Funktion auf Zeit verbundenen ist.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Vikariatsbezüge</p> <p>Vikarinnen und Vikare, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erhalten Vikariatsbezüge. Auf die Vikariatsbezüge finden die Vorschriften über Anwärterbezüge entsprechend Anwendung. <i>Die Anwärterbezüge der Vikarinnen und Vikare werden um einen Betrag von 200 Euro monatlich erhöht.</i></p> <p>(Der Satz 3 trat zum 1. April 2020 in Kraft.)</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Vikariatsbezüge</p> <p>Vikarinnen und Vikare, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erhalten Vikariatsbezüge. Auf die Vikariatsbezüge finden die Vorschriften über Anwärterbezüge entsprechend Anwendung. Die Anwärterbezüge der Vikarinnen und Vikare werden um einen Betrag von 200 Euro monatlich erhöht.</p>

§ 22

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Die aufgrund von § 72a Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz erlassene Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlags-Verordnung vom 6. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2569) findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen.

Regelung der EKD:

§ 16a Besoldung und Versorgung bei Hinausschieben des Ruhestandes und Wiederverwendung, Besoldung bei Dienst im Ruhestand

(1) Der Zuschlag bei einem Hinausschieben des Ruhestandes bemisst sich im Falle des Teildienstes nach dem nach § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehenden Grundgehalt.

(2) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung beim Hinausschieben des Ruhestandes und des Absatzes 1 finden in Fällen der Wiederverwendung nach Erreichen der Regelaltersgrenze zum Ersten des Folgemonats entsprechende Anwendung, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt haben.

§ 22

~~Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit~~

~~Die aufgrund von § 72a Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz erlassene Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlags-Verordnung vom 6. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2569) findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen.~~

Besoldung bei Hinausschieben des Ruhestandes und Wiederverwendung

(1) Der Zuschlag bei einem Hinausschieben des Ruhestandes bemisst sich im Falle des Teildienstes nach dem nach § 6 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz zustehenden Grundgehalt gegebenenfalls zuzüglich einer Stellenzulage nach oder aufgrund von § 13.

(2) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung beim Hinausschieben des Ruhestandes und des Absatzes 1 finden in Fällen der Wiederverwendung nach Erreichen der Regelaltersgrenze zum Ersten des Folgemonats entsprechende Anwendung.

§ 26 a

Überleitungsvorschriften für Lehrkräfte aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

(1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich bei Inkrafttreten des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (KABl. S. ...) im Land Hamburg im Schuldienst befinden, werden mit der bis zum 31.12.2020 zurückgelegten Anzahl der Monate der Erfahrungsstufe der Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 23), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 528) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zugeordnet. Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen richtet sich nach §§ 27 bis 30 Hamburgisches Besoldungsgesetz.

(2) Verringert sich aufgrund der Anwendung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes die Summe aus dem Grundgehalt und den Zulagen, ist eine entsprechende Ausgleichszulage zu gewähren. Sie bemisst sich nach dem Unterschied zwischen den Summen nach Satz 1 vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und nach der Anwendung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes. Sie verringert sich bei jeder Erhöhung der in Satz 1 genannten Summe um die Hälfte des Erhöhungsbetrags.

(3) Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften eine Teilzeitbeschäftigung vorlag, erfolgt die Ermittlung der Ausgleichszulagen auf Grundlage der nach § 7 Hamburgisches Besoldungsgesetz arbeitszeitanteilig gekürzten Besoldung. Erhöht sich die Arbeitszeit während der Zeit der Gewährung der Ausgleichszulage, führt dies nicht zu einer Erhöhung der festzusetzenden oder der festgesetzten Ausgleichszulage; die dadurch entstehende Erhöhung des Grundgehaltes führt aber auch nicht zu einer weiteren Kürzung der Ausgleichszulage. Verringert sich die Arbeitszeit während der Zeit der Gewährung der Ausgleichszulage, findet Satz

	<p><u>1 entsprechend Anwendung.</u></p> <p><u>(4) Erhält die Lehrkraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften keine Dienstbezüge, so ist eine fiktive Festsetzung der Erfahrungsstufe und der Ausgleichszulage auf Grundlage der Absätze 1 bis 3 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorzunehmen.</u></p> <p><u>(5) Die Ausgleichszulage nach Absatz 2 ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Als Bestandteil der Versorgungsbezüge verringert sie sich bei jeder auf das Grundgehalt bezogenen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrags.</u></p> <p><u>(6) Für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I und für Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I und II bei Verwendung an der Primarstufe, deren Ernennung bis zum 31.05.2003 erfolgte, gilt das Amt Studienrätin bzw. Studienrat der Besoldungsgruppe A 13 als Eingangsamt.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 26 b</u> <u>Übergangsregelung zur Umsetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge</u></p> <p><u>Artikel 2 in Verbindung mit Anhang 4 zu Artikel 2 und Artikel 15 Absatz 4 des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2043) wird mit der Maßgabe vorläufig ausgesetzt, dass der Anwärtergrundbetrag für den höheren Dienst ab dem 1. April 2020 bis zum Inkrafttreten von Artikel 5 Nummer 8 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (KABl. S. ...) um einen Betrag in Höhe von 200 Euro brutto vermindert wird.</u></p>
<p>Anlage A (zu § 12) Besoldungsordnungen A und B</p>	<p>Anlage A (zu § 12) Besoldungsordnungen A und B</p>

Vorbemerkungen:

1. Pastorinnen bzw. Pastoren bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebeeinrichtungen erhalten eine widerrufliche nicht ruhegehaltfähige monatliche Zulage nach Anlage B. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Vikarinnen und Vikare, die den kirchlichen Vorbereitungsdienst (Vikariat) leisten.
2. Pastorinnen und Pastoren mit dienstlichem Wohnsitz
 - a. auf Helgoland oder
 - b. auf einer Insel oder Hallig ohne Straßenverbindung zum Festlandwird eine widerrufliche nicht ruhegehaltfähige monatliche Zulage nach Anlage B gewährt.

Besoldungsordnung A**(...)****Besoldungsgruppe A 12**

Kirchenamtsrätin bzw. Kirchenamtsrat

Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Schule des Primarbereichs mit bis zu 260 Schülern¹⁾-

Lehrerin bzw. Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig einge-

Vorbemerkungen:

1. Pastorinnen bzw. Pastoren bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebeeinrichtungen erhalten eine widerrufliche nicht ruhegehaltfähige monatliche Zulage nach Anlage B. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Vikarinnen und Vikare, die den kirchlichen Vorbereitungsdienst (Vikariat) leisten.
2. Pastorinnen und Pastoren mit dienstlichem Wohnsitz
 - a. auf Helgoland oder
 - b. auf einer Insel oder Hallig ohne Straßenverbindung zum Festlandwird eine widerrufliche nicht ruhegehaltfähige monatliche Zulage nach Anlage B gewährt.

3. Die Oberstudiendirektorin bzw. der Oberstudiendirektor als Leiterin bzw. Leiter des Gymnasiums der Wichern-Schule erhält für die Gesamtleitung der Wichern-Schule und die Stiftungsbereichsleitung eine Zulage nach A 16 Fußnote 2 der Anlage IX des Hamburgischen Besoldungsgesetzes.

Besoldungsordnung A**(...)****Besoldungsgruppe A 12**

Kirchenamtsrätin bzw. Kirchenamtsrat

Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Schule des Primarbereichs mit bis zu 260 Schülern¹⁾-

~~Lehrerin bzw. Lehrer~~

- ~~• an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig einge-~~

reiht²⁾³⁾-

- mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung³⁾-
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Primarstufe³⁾-
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung²⁾³⁾-
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I²⁾³⁾-

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage B.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

³⁾ Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 13

Kirchenoberamtsrätin bzw. Kirchenoberamtsrat

Kirchenrätin bzw. Kirchenrat

Kirchenrätin¹⁾²⁾ bzw. Kirchenrat¹⁾²⁾

- im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland -

Kirchenverwaltungsrätin bzw. Kirchenverwaltungsrat

Pastorin¹⁾ bzw. Pastor¹⁾

Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern -

Lehrerin bzw. Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für Sonderschulpädagogik bei überwiegender entsprechender Verwendung²⁾ -
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung³⁾⁴⁾ -
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundar-

~~reiht²⁾³⁾-~~

- ~~• mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung³⁾-~~
- ~~• mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Primarstufe³⁾-~~
- ~~• mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung²⁾³⁾-~~
- ~~• mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I²⁾³⁾-~~

~~¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage B.~~

~~²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.~~

~~³⁾ Als Eingangsamt.~~

Besoldungsgruppe A 13

Kirchenoberamtsrätin bzw. Kirchenoberamtsrat

Kirchenrätin bzw. Kirchenrat

Kirchenrätin¹⁾²⁾ bzw. Kirchenrat¹⁾²⁾

- im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland -

Kirchenverwaltungsrätin bzw. Kirchenverwaltungsrat

Pastorin¹⁾ bzw. Pastor¹⁾

~~Konrektorin bzw. Konrektor~~

- ~~• als ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern -~~

~~Lehrerin bzw. Lehrer~~

- ~~• mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für Sonderschulpädagogik bei überwiegender entsprechender Verwendung²⁾ -~~
- ~~• mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung³⁾⁴⁾ -~~
- ~~• mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekun-~~

<p>stufe I⁽³⁾⁴⁾ -</p> <p>Rektorin bzw. Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> als Leiterin bzw. Leiter einer Schule des Primarbereichs mit bis zu 260 Schülern⁵⁾ - <p>Studienrätin (kw)⁶⁾ bzw. Studienrat (kw)⁶⁾</p> <p>Studienrätin bzw. Studienrat</p> <ul style="list-style-type: none"> mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung²⁾ - <p>1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14. 2) Als Eingangsamt. 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12. 4) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I ausgewiesen werden. 5) Erhält eine Amtszulage nach <u>Anlage B</u>. 6) Gilt für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I und für Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung, deren Ernennung bis zum 31. Mai 2003 erfolgte, als Eingangsamt.</p> <p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Kirchenoberverwaltungsrätin bzw. Kirchenoberverwaltungsrat Kirchenrätin¹⁾ bzw. Kirchenrat¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland - <p>Oberkirchenrätin²⁾ bzw. Oberkirchenrat²⁾ Pastorin¹⁾ bzw. Pastor¹⁾</p> <p>Konrektorin bzw. Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadtteilschule mit mehr als 360 Schülern³⁾ - <p>Lehrerin bzw. Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule⁴⁾ - 	<p>darstufe I⁽³⁾⁴⁾ -</p> <p>Rektorin bzw. Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> als Leiterin bzw. Leiter einer Schule des Primarbereichs mit bis zu 260 Schülern⁵⁾ - <p>Studienrätin (kw)⁶⁾ bzw. Studienrat (kw)⁶⁾</p> <p>Studienrätin bzw. Studienrat</p> <ul style="list-style-type: none"> mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung²⁾ - <p>1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14. 2) Als Eingangsamt. 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12. 4) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I ausgewiesen werden. 5) Erhält eine Amtszulage nach <u>Anlage B</u>. 6) Gilt für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I und für Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung, deren Ernennung bis zum 31. Mai 2003 erfolgte, als Eingangsamt.</p> <p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Kirchenoberverwaltungsrätin bzw. Kirchenoberverwaltungsrat Kirchenrätin¹⁾ bzw. Kirchenrat¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland - <p>Oberkirchenrätin²⁾ bzw. Oberkirchenrat²⁾ Pastorin¹⁾ bzw. Pastor¹⁾</p> <p>Konrektorin bzw. Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadtteilschule mit mehr als 360 Schülern³⁾ -
---	---

<p>Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat</p> <ul style="list-style-type: none"> mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung⁵ <p>Rektorin bzw. Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> als Leiterin bzw. Leiter einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern - als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit bis zu 180 Schülern - als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾ – <p>1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13. 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16. 3) Erhält eine Amtszulage nach <u>Anlage B</u>. 4) Für dieses Amt dürfen bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden. 5) Für dieses Amt dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für Studienräte und Oberstudienräte ausgewiesen werden.</p> <p>Besoldungsgruppe A 15 Kirchenverwaltungsdirektorin bzw. Kirchenverwaltungsdirektor Oberkirchenrätin¹⁾ bzw. Oberkirchenrat¹⁾ Rektorin bzw. Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit mehr als 360 Schülern - <p>Studiendirektorin bzw. Studiendirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Gymnasiums²⁾ - als die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern - als die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leite- 	<p>Lehrerin bzw. Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule⁴⁾– <p>Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat</p> <ul style="list-style-type: none"> mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung⁵ <p>Rektorin bzw. Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> als Leiterin bzw. Leiter einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern– als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit bis zu 180 Schülern– als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾– <p>1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13. 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16. 3) Erhält eine Amtszulage nach <u>Anlage B</u>. 4) Für dieses Amt dürfen bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden. 5) Für dieses Amt dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für Studienräte und Oberstudienräte ausgewiesen werden.</p> <p>Besoldungsgruppe A 15 Kirchenverwaltungsdirektorin bzw. Kirchenverwaltungsdirektor Oberkirchenrätin¹⁾ bzw. Oberkirchenrat¹⁾ Rektorin bzw. Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit mehr als 360 Schülern– <p>Studiendirektorin bzw. Studiendirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Gymnasiums²⁾– als die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit
---	---

rin bzw. des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern³⁾ -

- als Leiterin bzw. Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern³⁾ -

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 16.

²⁾ Für dieses Amt dürfen an Gymnasien mit bis zu 180 Schülern eine Planstelle, mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern zwei Planstellen, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülern vier Planstellen und mit mehr als 670 Schülern fünf Planstellen vorgesehen werden.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage B.

Besoldungsgruppe A 16

Direktorin bzw. Direktor des Rechnungsprüfungsamts

Oberkirchenrätin¹⁾ bzw. Oberkirchenrat¹⁾

Oberkirchenrätin bzw. Oberkirchenrat

- als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts -

Oberstudiendirektorin bzw. Oberstudiendirektor

- als Leiterin bzw. Leiter eines voll **ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** -

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 15.

(...)

Anlage B (zu § 13)

Stellenzulagen, Amtszulagen, Zulagen

I. Stellenzulagen

Pastorinnen und Pastoren erhalten nach § 13 für die folgenden herausgehobenen Funktionen auf Zeit eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur

1. (...)

II. Amtszulagen, Zulagen

~~bis zu 360 Schülern-~~

- ~~als die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern³⁾-~~
- ~~als Leiterin bzw. Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern³⁾-~~

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 16.

²⁾ ~~Für dieses Amt dürfen an Gymnasien mit bis zu 180 Schülern eine Planstelle, mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern zwei Planstellen, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülern vier Planstellen und mit mehr als 670 Schülern fünf Planstellen vorgesehen werden.~~

³⁾ ~~Erhält eine Amtszulage nach Anlage B.~~

Besoldungsgruppe A 16

Direktorin bzw. Direktor des Rechnungsprüfungsamts

Oberkirchenrätin¹⁾ bzw. Oberkirchenrat¹⁾

Oberkirchenrätin bzw. Oberkirchenrat

- als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts -

~~Oberstudiendirektorin bzw. Oberstudiendirektor~~

- ~~als Leiterin bzw. Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern³⁾-~~

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 15.

(...)

Anlage B (zu § 13)

Stellenzulagen, Amtszulagen, Zulagen

I. Stellenzulagen

Pastorinnen und Pastoren erhalten nach § 13 für die folgenden herausgehobenen Funktionen auf Zeit eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur

1. (...)

<p>(...)</p> <p style="text-align: center;">A m t s z u l a g e n</p> <p>Besoldungsgruppe Fußnote</p> <table border="0"> <tr> <td>A 12</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: right;">174,78</td> </tr> <tr> <td>A 13</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: right;">209,66</td> </tr> <tr> <td>A 14</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: right;">209,66</td> </tr> <tr> <td>A 15</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: right;">209,66</td> </tr> </table>	A 12	1	174,78	A 13	5	209,66	A 14	3	209,66	A 15	3	209,66	<p>II. Amtszulagen, Zulagen</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">A m t s z u l a g e n</p> <p>Besoldungsgruppe Fußnote</p> <table border="0"> <tr> <td>A 12</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: right;">174,78</td> </tr> <tr> <td>A 13</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: right;">209,66</td> </tr> <tr> <td>A 14</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: right;">209,66</td> </tr> <tr> <td>A 15</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: right;">209,66</td> </tr> </table>	A 12	4	174,78	A 13	5	209,66	A 14	3	209,66	A 15	3	209,66
A 12	1	174,78																							
A 13	5	209,66																							
A 14	3	209,66																							
A 15	3	209,66																							
A 12	4	174,78																							
A 13	5	209,66																							
A 14	3	209,66																							
A 15	3	209,66																							
<p>Kirchenversorgungsgesetz in der Fassung vom 8. März 2019</p>	<p>Artikel 6</p> <p>Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes</p>																								
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Anwendung von Bundesrecht</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Bei den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts ist auch der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen. Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Tätigkeit bei</p> <p>1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Anwendung von Bundesrecht</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3)</p> <p>(4) Bei den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts ist auch der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen. Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Tätigkeit bei</p> <p>1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder</p>																								

<p>einem gliedkirchlichen Zusammenschluss;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. dem Bund der Evangelischen Kirchen, seiner Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland; 3. den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt. <p>Dem Dienst nach Satz 2 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in missionarischen, diakonischen und sonstigen Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet worden sind; 2. in Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform; 3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie; 4. in einer anderen christlichen Kirche. <p>Die Berücksichtigung der Zeiten nach Satz 3 soll davon abhängig gemacht werden, dass die höhere Versorgungslast durch Drittbeteiligung oder Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften ausgeglichen wird.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die die nach Absatz 1 anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts ändern, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens zur Änderung dieses Kirchengesetzes bis zur nächsten Tagung der Landessynode auch bei Abwägung der Belange der Versorgungsberechtigten nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung nach Satz 1 ist innerhalb von weiteren drei Monaten nach dem Aussetzungs-</p>	<p>einem gliedkirchlichen Zusammenschluss;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. dem Bund der Evangelischen Kirchen, seiner Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland; 3. den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt. <p>Dem Dienst nach Satz 2 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in missionarischen, diakonischen und sonstigen Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet worden sind; 2. in Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform; 3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie; 4. in einer anderen christlichen Kirche. <p>Die Berücksichtigung der Zeiten nach Satz 3 soll <u>kann</u> davon abhängig gemacht werden, dass die höhere Versorgungslast durch Drittbeteiligung oder Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften ausgeglichen wird.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die die nach Absatz 1 anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts ändern, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens zur Änderung dieses Kirchengesetzes bis zur nächsten Tagung der Landessynode auch bei Abwägung der Belange der Versorgungsberechtigten nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung nach Satz 1 ist innerhalb von weiteren drei Monaten nach dem Aussetzungs-</p>
--	---

<p>beschluss durch Rechtsverordnung zu entscheiden. Es soll zeitnah eine kirchengesetzliche Vorschrift erlassen werden. Bis zum Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Vorschrift bleiben die Bestimmungen, die von der Änderung betroffen sind, in der Fassung in Kraft, die am Tag vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt galten. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei linearen Versorgungsanpassungen; die Anwendung dieser Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts bedarf einer kirchengesetzlichen Vorschrift. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.</p>	<p>beschluss durch Rechtsverordnung zu entscheiden. Es soll zeitnah eine kirchengesetzliche Vorschrift erlassen werden. Bis zum Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Vorschrift bleiben die Bestimmungen, die von der Änderung betroffen sind, in der Fassung in Kraft, die am Tag vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt galten. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei linearen Versorgungsanpassungen; die Anwendung dieser Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts bedarf einer kirchengesetzlichen Vorschrift. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.</p> <p><u>(6) Verweist dieses Kirchengesetz oder das Beamtenversorgungsgesetz auf Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts, treten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften an deren Stelle. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst haben Anspruch auf Sonderzahlungen nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Absatz 5 Satz 5 findet keine Anwendung.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Ruhegehaltfähige Dienstzeit</p> <p>(1) Die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachten Zeiten sollen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. <u>§ 2</u> Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Sollen im Einzelfall durch Entscheidung der zuständigen Rentenversicherungsträger als ruhegehaltfähig geltende Zeiten bei der Berechnung der gesetzlichen Rente deshalb nicht als rentensteigernd berücksichtigt werden, weil diese Zeiten als ruhegehaltfähig gelten, so tritt</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ruhegehaltfähige Dienstzeit</p> <p>(1) Die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachten Zeiten sollen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. § 2 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Sollen im Einzelfall durch Entscheidung der zuständigen Rentenversicherungsträger als ruhegehaltfähig geltende Zeiten bei der Berechnung der gesetzlichen Rente deshalb nicht als rentensteigernd berücksichtigt werden, weil diese Zeiten als ruhegehaltfähig gelten, so tritt</p>

die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten nicht ein.	die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten nicht ein.
<p style="text-align: center;">§ 10 Weitere Sondervorschriften</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) Verwendung im öffentlichen Dienst ist eine Beschäftigung im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Verwendung im kirchlichen Dienst im Sinne von <u>§ 2 Absatz 4</u>.</p> <p>(7) ...</p> <p>(8) ...</p> <p>(9) ...</p> <p>(10) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Weitere Sondervorschriften</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) Verwendung im öffentlichen Dienst ist eine Beschäftigung im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Verwendung im kirchlichen Dienst im Sinne von <u>§ 2 Absatz 4</u>. <u>Umlagezahlungen zu Direktversicherungen, zusätzlichen Altersrenten, Zusatzversorgung, Betriebsrenten, Pensionskassen und Pensionsfonds sowie Sach- und Geldleistungen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes.</u></p> <p>(7) ...</p> <p>(8) ...</p> <p>(9) ...</p> <p>(10) ...</p>

§ 85a BeamtVG
Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Bei einem nach § 46 oder § 57 des Bundesbeamtengesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 85 Abs. 1 und 3 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.

§ 13 BeamtVG
Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Ist der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Beamte nach § 46 des Bundesbeamtengesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

§ 10 a
Versorgung beim erneuten Eintritt in den Ruhestand nach Wiederverwendung und nach Hinausschieben des Ruhestands

(1) Beim erneuten Eintritt in den Ruhestand findet § 85a des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der hiernach gewährleistete Betrag den regelmäßigen Versorgungsanpassungen unterliegt. Sofern der erste Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit erfolgte, gilt § 13 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Wenn sich das Ruhegehalt bei der ersten Versetzung in den Ruhestand verminderte, so verringern sich diese Versorgungsabschläge für jeden Monat der Wiederverwendung um 0,3 %.

(2) Wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder in Fällen der Wiederverwendung ein mit niedrigeren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet als das zuvor übertragene, so wird das Ruhegehalt nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, sofern die Voraus-

<p style="text-align: center;">§ 5 BeamtVG Ruhegehaltfähige Dienstbezüge</p> <p><i>(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 65 BeamtVG Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge</p> <p><i>Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 8) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das Gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.</i></p>	<p><u>setzungen für eine Versorgung aus diesem Amt bei Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. beim Beginn des ersten Ruhestandes gegeben waren. § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für ein Hinausschieben des Ruhestands bei Verwendung in einem Amt mit niedrigeren Dienstbezügen.</u></p> <p><u>(3) § 65 des Beamtenversorgungsgesetzes oder vergleichbare Regelungen finden bei Dienst im Ruhestand keine Anwendung.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Überleitung, Besitzstand, weitergeltende Vorschriften</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Überleitung, Besitzstand, weitergeltende Vorschriften</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>

<p>(5) Der sich bei den Versorgungsbezügen vorhandener Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von § 4 Absatz 2 zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft (Steuervorteilsausgleich). 2 Das gilt nicht für das Sterbegeld und Auskünfte an Familiengerichte. 3 Die dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu dem Recht, das für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war, gelten fort.</p>	<p>(5) Der sich bei den Versorgungsbezügen vorhandener Versorgungsempfängerinnen und –empfänger und ihrer Hinterbliebenen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von § 4 Absatz 2 zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft (Steuervorteilsausgleich). <u>Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Rentenanspruch erst nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entsteht. Das Satz 1 gilt ferner</u> nicht für das Sterbegeld und Auskünfte an Familiengerichte. Die dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu dem Recht, das für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war, gelten fort.</p>
---	--

Begründung zum Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen

A. Allgemeines		1
B. Zu den einzelnen Vorschriften		4
Artikel 1	5. Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD	4
Artikel 2	4. Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD	12
Artikel 3	2. Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD	18
Artikel 4	4. Änderung des Disziplinargesetzes der EKD	21
Artikel 5	3. Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz.....	22
Artikel 6	14. Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung	23
Artikel 7	Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	24
Artikel 8	Bekanntmachungserlaubnis	24
Artikel 9	Inkrafttreten	24

A. Allgemeines

Das Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen umfasst als Artikelgesetz Änderungen der dienstrechtlichen Kirchengesetze mit Wirkung für die Gliedkirchen sowie einiger weiterer Kirchengesetze mit Wirkung nur für die EKD unmittelbar.

Im Einzelnen sind dies:

Artikel 1 Pfarrdienstgesetz der EKD

Artikel 2 Kirchenbeamtengesetz der EKD

Artikel 3 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Artikel 4 Disziplinargesetz der EKD

Artikel 5 Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Artikel 6 Entsendungsbeihilfeverordnung

Artikel 7 Mitarbeitervertretungsgesetz

Artikel 8 Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 9 Inkrafttreten

Ab dem Jahr 2020 werden in den Gliedkirchen der EKD die geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand gehen. Es zeichnet sich ab, dass nicht alle Stellen wiederbesetzt werden können, obwohl aufgrund des Mitgliederrückgangs, Stellen reduziert werden. Andererseits besteht bei einigen Pfarrerinnen und Pfarrern das Bedürfnis, über die gesetzliche Ruhestandsgrenze hinaus tätig zu sein. Im Hintergrund steht zuweilen der Umstand, dass der Höchstruhegehaltssatz aufgrund der Berufsbiografie deutlich unterschritten wird oder dass man den Eintritt in den Ruhestand als einen gestreckten Übergang gestalten möchte. Auch besteht das Erfordernis, bereits praktizierte Dienste im Ruhestand auf eine solidere rechtliche Basis zu stellen. Daher

sollen die Ruhestandsgrenzen flexibilisiert werden, indem das freiwillige Arbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze in unterschiedlichen Formen länger ermöglicht wird. Hierzu werden drei rechtliche Möglichkeiten näher ausgestaltet:

1. **Hinausschieben des Ruhestandes** im Entwurf § 87a PfdG.EKD, § 66a KBG.EKD (bisher § 87 Absatz 4 PfdG.EKD, § 66 Absatz 4 KBG.EKD)
Das Hinausschieben des Ruhestandes soll nicht mehr nur längstens drei Jahre, sondern bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres möglich sein, wobei in überschaubaren Zeitabschnitten von drei bzw. zwei Jahren hierüber zu entscheiden ist. Das Hinausschieben des Ruhestandes erhöht die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten.
2. **Dienst im Ruhestand** im Entwurf § 94a PfdG.EKD, § 72a KBG.EKD (bisher § 94 Absatz 3 PfdG.EKD, § 72 Absatz 5 KBG.EKD)
In allen Gliedkirchen übernehmen bereits jetzt Ruheständler/innen in unterschiedlichem Umfang insbesondere Predigt- und Vertretungsdienste. Dies wird in Zukunft noch wichtiger werden. Diese Dienste stellen keine Unterbrechung des Ruhestandes dar und sind daher nicht ruhegehaltfähig. Zu den sozialversicherungsrechtlichen Implikationen (§ 172 SGB VI) wurde ein Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts eingeholt.
3. **Wiederverwendung in einem aktiven Dienstverhältnis nach Beginn des Ruhestandes** im Entwurf § 95a PfdG.EKD, § 73a KBG.EKD unterbricht den Ruhestand, so dass grundsätzlich weitere ruhegehaltfähige Dienstzeiten erworben werden.
Da hierzu bisher keine Erfahrungen oder Vorbilder aus dem staatlichen Bereich vorliegen, gilt die Regelung in den Gliedkirchen nur, wenn diese sie für ihren Bereich für anwendbar erklären. Mit dieser Form der Weiterarbeit sollen z. B. Menschen erreicht werden, die nach einem frühzeitigen Ruhestand auf Antrag eine Aufgabe in der Familie übernommen haben, die nach einiger Zeit nicht mehr wahrgenommen werden muss.

Die Regelungen sollen für (künftige) Ruheständler/innen attraktiv sein, sie zur Weiterarbeit einladen und ihnen eine gewisse Planungssicherheit bieten, sie zeigen aber auch die Notwendigkeit fortbestehender Eignung und kirchlichen Interesses auf. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer kann ein wesentlicher Gesichtspunkt sein, ob für das Hinausschieben oder die Wiederverwendung, Dienstwohnungspflicht besteht. Hierzu liegt die Regelungskompetenz in den Gliedkirchen.

Nach dem Erreichen der Höchstversorgung wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 10 % des Grundgehaltes gezahlt (§§ 2, 16a BVG-EKD i.V.m. § 7a BBesG). Ein Teildienst nach Erreichen der Regelaltersgrenze führt zu einem Gehalt, das sich aus dem regulären Teildienstgehalt (§ 6 BBesG) und einem Zuschlag zusammensetzt. Der Zuschlag bildet das bis zu diesem Zeitpunkt erdiente Ruhegehalt ab. Seine Höhe entspricht dem Verhältnis des Teildienstes zu einem vollen Dienstauftrag (§ 7a Absatz 2 BBesG). Bei einem $\frac{3}{4}$ Teildienst wird z. B. $\frac{3}{4}$ des Grundgehaltes und als Zuschlag $\frac{1}{4}$ der verdienten Versorgung gezahlt. Die Gliedkirchen, die das BVG-EKD nicht anwenden, sollten eine eigene Besoldungsregelung für die Fortsetzung des aktiven Dienstverhältnisses nach Erreichen der Regelaltersgrenze erlassen. Insbesondere die Kombination von Teildienstgehalt und „Teilversorgung“ als Besoldungszuschlag kann die Verlängerung des Berufslebens attraktiv machen.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfes liegt bei den Regelungen zu den Ordinationsrechten in Pfarrdienstverhältnissen im Ehrenamt. Die Änderungen wurden von den Gliedkirchen mit dem Ziel erbeten, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt, die keinen aktiven Dienst mehr versehen, im Hinblick auf ihre Ordinationsrechte stärker mit Pfarrerrinnen und Pfarrern im Ruhestand gleichzustellen. Bisher endet mit der Regelaltersgrenze gemäß § 113 Absatz 1 PfdG.EKD nicht nur der jeweilige Predigtauftrag, sondern das gesamte Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt. Hiermit entfallen bisher die Ordinationsrechte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 PfdG.EKD, sofern sie nicht im Einzelfall ausdrücklich im kirchlichen Interesse belassen werden. Die neue Regelung lässt das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt und mit ihm die uneingeschränkten Ordinationsrechte auch bei Dienstunfähigkeit und Erreichen der Regelaltersgrenze fortbestehen, ebenso wenn über längere Zeit kein Dienstauftrag übernommen wurde. Sie wird damit stärker als bisher dem Grundsatz der auf Lebenszeit angelegten Ordination gerecht. Gleichzeitig werden neue Beendigungstatbestände für das Pfarrdienstverhältnis im

Ehrenamt eingeführt, nämlich das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens die Kürzung der Bezüge zur Folge hätte, oder die Ausübung einer Tätigkeit, die das Ansehen der Kirche oder des Amtes beeinträchtigt. Daneben greift der Gesetzentwurf Anregungen der Gliedkirchen zur Veränderung oder Ergänzung vorhandener Regelungen auf oder reagiert auf Änderungen des staatlichen Rechts. Diese Regelungen betreffen insbesondere:

- § 54 PfdG.EKD und § 39 KBG.EKD: Aktualisierungen nach Neufassung des Mutterschutzgesetzes und der Verordnung über den Mutterschutz und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (MuSchEltZV)
- § 75 Absatz 2 PfdG.EKD: in der Regel kein Ruhen der Ordinationsrechte bei Beurlaubung im kirchlichen Interesse
- § 14 Absatz 1 BVG-EKD: Anrechnung von Bezügen aus Amt oder Mandat auf aktive Dienstbezüge von höchstens 50 % des kirchlichen wie des nichtkirchlichen Einkommens
- § 28 BVG-EKD: Anpassung der Rechtslage an EWR-Verordnungen 1408/71 und 574/72 und EG-Verordnungen 883/2004 und 987/2009 und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz vom 2. Februar 2018 (Tz. 6.1.2.31 bis 6.1.2.33), die eine Anrechnung von Renten aus EU-Staaten und der Schweiz auf die Versorgung untersagen, aber eine entsprechend geringere Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten bei sogenannten „Kann-Zeiten“ erlauben
- § 31 Absatz 5 DG.EKD: Angleichung an das Disziplinalgesetz des Landes Niedersachsen. Hierdurch werden die Möglichkeiten, beschuldigte Person und Beistand bei einer Zeugenvernehmung auszuschließen, erweitert, aber gleichzeitig durch ein Regelbeispiel (Minderjährige) das Gewicht der möglichen Ausschlussgründe (Sicherung des Ermittlungszwecks, schutzwürdige Interessen von Zeugen/innen oder Dritten) fassbar gemacht.
- Einführung eines Zuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung ausschließlich für Kirchenbeamtenverhältnisse der EKD auf Zeit und Pfarrdienstverhältnisse der EKD auf Zeit (§ 7 AGBVG-EKD), da einige Gliedkirchen einen solchen Zuschuss zahlen und der Wegfall einen vorübergehenden Wechsel zur EKD belastet.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens und aus der Dienstrechtsreferentenkonferenz sind nach Eröffnung des Gesetzgebungsverfahrens weitere, neue Regelungen erbeten und in den Gesetzentwurf eingearbeitet worden. Dies sind insbesondere:

- §§ 94a PfdG.EKD, 72a KBG.EKD, 16a BVG-EKD: Regelungen zur Besoldung neben Versorgung bei Dienst im Ruhestand können durch Rechtsverordnung getroffen werden
- § 105 Absatz 3 PfdG.EKD, § 87 Absatz 3 KBG.EKD: Vervollständigung der ohne Vorverfahren zu entscheidenden Maßnahmen (Übertragung einer anderen Aufgabe während Wartestandserhebungen, Entlassung aus dem Probedienst und dem Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt, Verlust der Ordinationsrechte, Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder Widerruf)
- § 32a BVG-EKD: Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden einige seltene und in der Praxis schwer zu erfassende Einkommensarten von der Definition des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes und damit von der Anrechnung auf die Versorgung ausgenommen (Umlagezahlungen zur zusätzlichen Alterssicherung neben einer privatrechtlichen Tätigkeit im Ruhestand, Leistungen nach dem Bundesfreiwilligengesetz).
- §§ 42, 43 BVG-EKD: Ergänzung der Übergangsbestimmungen hinsichtlich Leistungen für Kindererziehung
- § 35 DG.EKD: Erweiterung der Möglichkeiten der Protokollierung in Disziplinarverfahren
- § 46 DG.EKD: Regelung zum Verfall bzw. zur Nachzahlung einbehaltener Bezüge bei Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand.

Aufgrund der Diskussion im Stellungnahmeverfahren wurde insbesondere der Entwurf zu § 16a Absatz 3 BVG-EKD (Versorgung nach Wiederverwendung) modifiziert. Die bisherige Verweisung auf § 85a BeamtVG wurde mit der Maßgabe versehen, dass der nach § 85a gewährleistete Betrag den regelmäßigen Versorgungsanpassungen unterliegt und dass Versorgungsabschläge, die ggf. beim ersten Eintritt in den Ruhestand anfielen, sich für jedes Jahr der Wiederverwendung um 3,6 % vermindern.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

5. Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

1. Ergänzung der Inhaltsübersicht

2. Zu § 54

§ 54 Absatz 1 PfdG.EKD verweist für Mutterschutz und Elternzeit auf die Regelungen des Bundes. Hierzu gehört insbesondere die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (MuSchEltZV). Diese wurde nach der Neufassung des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) am 9. Februar 2018 geändert (BGBl. I S. 198). Aufgrund dessen ist in § 4 Absatz 3 MuSchEltZV klargestellt: „Die §§ 31, 32, 34 Absatz 4, § 35 Satz 1, letzterer vorbehaltlich der Fälle des § 24 Absatz 3, sowie die §§ 36 und 37 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) bleiben unberührt.“ Die §§ 35, 36 und 37 Absatz 1 Satz 3 BBG betreffen Führungsämter auf Probe, politische Beamte und Beamte auf Widerruf. Sie finden im Pfarrdienstgesetz keine Entsprechung. Soweit das Pfarrdienstgesetz indessen entsprechende Regelungen enthält, müssen auch diese während Schwangerschaft, Schutzfristen, Stillzeiten und Elternzeit in vollem Umfang gelten. Es sind dies:

- § 97 PfdG.EKD Entlassung kraft Gesetzes (vgl. § 31 BBG)
- § 99 PfdG.EKD Nichterfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit (vgl. §§ 32, 34 Absatz 4 BBG)

Darüber hinaus ist die unveränderte Geltung des § 14 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 5 und des § 14 Absatz 2 Nr. 5 PfdG.EKD vorzusehen. Hier sind die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen, gesondert für das Probendienstverhältnis als Basisvoraussetzungen für den Pfarrdienst geregelt. Im Bundesbeamtengesetz sind die entsprechenden Voraussetzungen über die allgemeine Regelung des § 31 Absatz 1 Nr. 1 BBG erfasst.

Vor dem Hintergrund, dass das Bundesgleichstellungsgesetz mit seinem unbegrenzten Teilzeitanspruch ausschließlich für Mitarbeitende des Bundes gilt, soll für unterhälftige Teildienste während der Elternzeit § 68 Absatz 3 PfdG.EKD uneingeschränkt fortgelten und insoweit § 7 der Verordnung über Mutterschutz und Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (MuSchEltZV), auf die ansonsten in § 54 PfdG.EKD verwiesen wird, abbedingen. § 15 Absatz 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) bleibt hierdurch unberührt.

In die Liste der auch während der geschützten Zeiten fortgeltenden Entlassungstatbestände ist auch § 98 PfdG.EKD (Entlassung wegen einer Straftat) aufzunehmen. Die entsprechende Regelung des Bundes (§ 41 BBG) ist als automatischer Verlust der Beamtenrechte (nicht Entlassung) ausgestaltet und bedarf daher für seine Fortgeltung während der geschützten Zeiten keiner Erwähnung. Im kirchlichen Bereich ist die Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Verurteilung zu einer Straftat in § 98 PfdG.EKD hingegen als Entlassung kraft Gesetzes aus-

gestaltet, da es möglich sein soll, in ganz besonderen Ausnahmefällen in einem Disziplinarverfahren über die im Regelfall erfolgende Entlassung zu entscheiden. Diese Regelung ist in § 54 PfdG.EKD bei den Entlassungstatbeständen aufzuführen, die während Schwangerschaft, Schutzfristen, Stillzeiten und Elternzeit uneingeschränkt anwendbar sind. Den Gliedkirchen wird empfohlen, in ihren Ausbildungsgesetzen ebenfalls klarzustellen, dass die genannten Entlassungsgründe im Vikariat, einem Dienstverhältnis auf Widerruf, während Schwangerschaft, Schutzfristen, Stillzeiten und Elternzeit uneingeschränkt fortgelten.

3. Zu § 72 Absatz 1

Nach dem bisherigen Wortlaut sind Hinweise auf die Rechtsfolgen einer Beurlaubung oder eines Teildienstes schriftlich zu geben, also i.S.d. § 126 BGB eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet. Das wird der Realität weitreichender elektronischer Kommunikation nicht gerecht. Die Parallelvorschrift im Bundesrecht § 94 BBG fordert keinerlei bestimmte Form für Hinweise. Für den kirchlichen Bereich soll aus Gründen der Nachweisbarkeit die Textform i.S.d. § 126b BGB vorgeschrieben sein. Hierbei ist zu betonen, dass die Aufklärungspflicht eines Dienstherrn sich immer nur auf das bei ihm bestehende Rechtsverhältnis beziehen kann. Beurlaubte Personen müssen sich z. B. selbst informieren über Bezüge in einem Dienstverhältnis auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn oder mögliche sozialrechtliche Folgen.

4. Zu § 75 Absatz 2

Bisher ist bei allen Beurlaubungen das Ruhen der Rechte aus der Ordination vorgesehen, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. Dies erfordert jeweils eine gesonderte Entscheidung. Indessen ist bei Beurlaubungen im kirchlichen Interesse zur Übernahme eines anderen Dienstes im Interesse der Kirche die Beibehaltung der Ordinationsrechte selbstverständliche Bedingung dieses Dienstes. Daher wird das automatische Ruhen der Ordinationsrechte nunmehr nur für Beurlaubungen vorgesehen, die nicht im kirchlichen Interesse erfolgen. Satz 2 ermöglicht eine Ausnahme sowohl von der Beibehaltung der vollen Ordinationsrechte bei Beurlaubung im kirchlichen Interesse als auch vom Ruhen der Ordinationsrechte bei Beurlaubungen aus anderen Gründen. Diese Regelung gilt gemäß § 90 Satz 2 KBG.EKD entsprechend für ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

5. Zu § 87 Absatz 4

§ 87 Absatz 4 PfdG.EKD wird gestrichen, da das Hinausschieben des Ruhestandes nunmehr in dem neu eingefügten § 87a PfdG.EKD eingehender geregelt wird.

6. Zu § 87a

Absatz 1

Der Wortlaut des Absatzes 1 entspricht dem des bisherigen § 87 Absatz 4 PfdG.EKD. Freilich wurde die zuständige Stelle benannt und das Wort „Zustimmung“ durch „Einvernehmen“ ersetzt. Dies ändert nichts daran, dass es sich um einen Verwaltungsakt des Dienstherrn handelt. Ein Antragsrecht wurde nicht aufgenommen, um mögliche Rechtsstreitigkeiten über eine ermessensfehlerfreie Entscheidung und den Anschein eines Anspruchs auf ein Hinausschieben zu vermeiden. Es ist aber deutlich, dass die Fortsetzung des aktiven Dienstes über die Regelaltersgrenze hinaus immer einen kommunikativen Prozess und ein Hinarbeiten auf eine Einigung insbesondere über die wahrzunehmenden Aufgaben (vgl. Absatz 4) und weitere Dienstbedingungen im Einzelfall wie z. B. die Dienstwohnungspflicht voraussetzt. Auch wenn Pfarrerrinnen und Pfarrern kein Antragsrecht zusteht, entspricht die aktive Bekundung eines Fortsetzungsinteresses ihrerseits der beiderseitigen Interessenlage. Auch eine Kirchengemeinde oder sonstige mögliche Einsatzstelle kann ein Hinausschieben des Ruhestandes anregen.

Wünschenswert ist ein sehr frühzeitiges Gespräch über Vorstellungen und Möglichkeiten des künftigen Dienstes, z. B. im Rahmen der Jahresgespräche. Hierbei kann auch bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze ein Stellenwechsel in Betracht gezogen werden, wenn ein Hinausschieben des Ruhestandes zwar interessant, die derzeitige Stelle aber zu aufreibend hierfür erscheint. Gemäß § 16a Absatz 4 Satz 3 BVG-EKD können die Versorgungsbezüge aus dem früheren höher dotierten Amt bezahlt werden, wenn mit dem Stellenwechsel (weit) vor Erreichen der Regelaltersgrenze zugleich ein Hinausschieben des Ruhestandes verbunden wird.

Voraussetzung des Hinausschiebens des Ruhestandes oder der Verlängerung des Hinausschiebens ist stets das Vorliegen eines dienstlichen Interesses. Nur wenn dieses zu bejahen ist, ist der Ermessensraum für ein Hinausschieben des Ruhestandes eröffnet (VGH München, Beschluss vom 4. November 2016 – 3 ZB 15.543). Das „dienstliche Interesse“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Vorliegen grundsätzlich der uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Er räumt dem Dienstherrn einen Beurteilungsspielraum ein (VGH München aaO.). Das dienstliche Interesse beinhaltet personalwirtschaftliche, organisatorische und fachliche Aspekte, insbesondere das Interesse des Dienstherrn an der Optimierung seines Personaleinsatzes und an einer sachgemäßen und reibungslosen Aufgabenerfüllung (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. September 2013, Az. 6 B 1065/13). Es setzt somit zumindest einen entsprechenden Personalbedarf für eine konkrete Aufgabe und im Haushaltsplan vorhandene Mittel voraus.

Im Falle eines kirchengemeindlichen Pfarrdienstes dürfte im Regelfall nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts ein positives Votum des Kirchenvorstandes Voraussetzung für die Annahme eines dienstlichen Interesses sein. Bei übergemeindlichen Positionen ist die jeweilige Regelung zur befristeten Vergabe zu beachten. Das jeweilige gliedkirchliche Recht bestimmt, ob und wie die für die Stellenbesetzung zuständigen Organe bei dieser Entscheidung zu beteiligen sind oder ob das Hinausschieben des Ruhestandes z. B. bei Ausschreibungen wie eine Neubesetzung der Stelle behandelt wird.

Absatz 2

Der Ruhestand soll längstens bis zum Ende des Monats, in dem das 75 Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden können. Hierüber ist in mehreren überschaubaren Zeitabschnitten, also gegebenenfalls im Wege von Mehrfachverlängerung, zu entscheiden. Das erste Hinausschieben des Ruhestandes geschieht für längstens drei Jahre. Die anschließenden Entscheidungen über das Hinausschieben umfassen jeweils längstens einen Zeitraum von zwei Jahren. Diese Behutsamkeit entspringt der bisher fehlenden Erfahrung mit dem Pfarrdienst im siebten und achten Lebensjahrzehnt und dem Umstand, dass sich mit zunehmendem Alter die persönlichen und gesundheitlichen Lebensverhältnisse unerwartet gravierend ändern können. Auf der anderen Seite muss die Dauer des Hinausschiebens und seiner Verlängerung für Pfarrerinnen und Pfarrer für ausreichende Zeit Stabilität und Planungssicherheit bieten, damit sie sich darauf einlassen können. Das gilt in besonderem Maße, wenn ein Ortswechsel damit verbunden sein sollte. Auch wenn in Absatz 2 der Begriff „Einvernehmen“ nicht nochmals verwendet wird, ist eine Verlängerung des Hinausschiebens des Ruhestandes nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers möglich.

Die Voraussetzungen für die Verlängerung des Hinausschiebens des Ruhestandes sind dieselben wie für das erste Hinausschieben, nämlich Vorliegen eines dienstlichen Interesses und Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3.

Absatz 3

Absatz 3 nennt weitere Voraussetzungen des Hinausschiebens des Ruhestandes und der Verlängerung des Hinausschiebens und entfaltet Einzelheiten des nach Absatz 1 und 2 vorauszusetzenden dienstlichen Interesses.

Nr. 1

Das Hinausschieben des Ruhestandes kann mit vollem Dienst oder im Teildienst erfolgen. Die organisatorischen Möglichkeiten der Gliedkirchen erfordern, dass mindestens ein Teildienst mit der Hälfte des Umfangs eines uneingeschränkten Dienstes ausgeübt wird.

Nr. 2

Die Regelung akzentuiert zwei besondere Aspekte des dienstlichen Interesses. Es muss eine vakante Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 2 PfdG.EKD vorhanden sein. Die Schaffung einer Stelle oder eines Auftrages darf zur Ermöglichung des Hinausschiebens nicht erfolgen. Im Übrigen muss die vakante Stelle oder der Auftrag dem Qualifikationsprofil der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechen.

Nr. 3

Die in Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 genannten dienstlichen Interessen an einer guten Aufgabenerfüllung beschreiben einen Ausschnitt des weiter reichenden kirchlichen Interesses, das Rücksichtnahmen auf weitere Aspekte erfordern kann, z. B. auf das ökumenische Miteinander

oder auf anstehende grundsätzliche Strukturveränderungen, die, auch wenn sie noch nicht vollständig konkretisiert sind, nicht durch vorübergehende Stellenvergabe eingeengt werden sollen. Kirchliche Interessen stehen entgegen, wenn die vorübergehende Besetzung einer Pfarrstelle Beratungs- oder Planungsprozesse zu strukturellen, organisatorischen und persönlichen Entscheidungen behindern oder beschränken würde, z. B. weil für einen kommenden Vikarsjahrgang attraktive Pfarrstellen zur Verfügung stehen sollen, weil anstehende Veränderungen oder andere Gründe erfordern, dass die betroffene Stelle länger als zwei oder drei Jahre von derselben Person versehen wird oder weil die Attraktivität des kirchlichen Dienstes für längerfristig einsetzbare Personen durch Bewerbungsmöglichkeiten auf höher dotierte Dienstposten erhalten bleiben soll. Insofern kann es vorkommen, dass im Einzelfall übergeordnete kirchliche Interessen der wünschenswerten ad-hoc Aufgabenerledigung vor Ort entgegenstehen oder dass gemeindliche und gesamtkirchliche Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen.

Nr. 4

Ein dienstliches Interesse an der Fortsetzung des Dienstes über die Regelaltersgrenze hinaus ist nur gegeben, wenn die persönliche und fachliche Eignung i.S.d. § 9 PfdG.EKD außer Frage stehen, so dass die Pfarrerin oder der Pfarrer den Dienst weiterhin gut wahrnehmen kann, insbesondere nicht aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Pfarrdienstes beeinträchtigt ist. Dieser Aspekt dürfte insbesondere bei Verlängerungen des Hinausschiebens des Ruhestandes bedeutsam sein. Die Einholung eines amtsärztlichen oder sonstigen Zeugnisses oder Gutachtens kann von den Gliedkirchen vorgesehen werden. Bereits Zweifel an der fortbestehenden Eignung sprechen gegen ein Hinausschieben des Ruhestandes.

Absatz 4

Absatz 4 begründet den Grundsatz des Stellenwechsels im Zusammenhang mit dem Hinausschieben des Ruhestandes, akzentuiert aber zugleich die Möglichkeit von Ausnahmen. Der Grundsatz des Stellenwechsels dient der Entscheidungsfreiheit. Er erleichtert Pfarrerinnen und Pfarrern den Weggang, wenn der Kirchenvorstand sie halten möchte. Ebenso erleichtert es er dem Kirchenvorstand seine Stellungnahme zum Hinausschieben des Ruhestandes frei von (vermeintlichen) Rücksichtnahmen abzugeben.

Ausnahmen vom Grundsatz des Stellenwechsels dürften insbesondere in Betracht kommen, wenn das Hinausschieben des Ruhestandes der Überbrückung oder der Erreichung eines bestimmten Ziels auf der bisherigen Stelle dienen soll, z. B. dem Abschluss des Konfirmandenkurses oder eines begonnenen Projektes. Der erste Halbsatz ermöglicht den Gliedkirchen, mögliche Ausnahmen im Einzelfall zu entscheiden oder sie durch allgemeine Regelungen, d.h. im Ausführungsgesetz, im Pfarrstellengesetz oder in Verwaltungsvorschriften, zu beschreiben. Die weitere Tätigkeit muss zwischen Dienstherr und Pfarrer/in abgesprochen werden. In aller Regel ist eine Einigung aller Beteiligten zu suchen. Hierbei wird in der Praxis von Bedeutung sein, dass ein Aufgabenbereich gefunden werden muss, an dessen Wahrnehmung Dienstherr und Pfarrer/in gleichermaßen Interesse haben. Ein wesentlicher Aspekt hierbei dürfte die Frage des Wohnortes sein. Im Interesse der Pfarrerin oder des Pfarrers sowie der Ersparnis von Umzugskosten dürfte es häufig liegen, entweder im bisherigen Pfarrhaus zu bleiben oder in die künftige Ruhestandswohnung zu ziehen. Absatz 4 greift ein, wenn es keine Einigung gibt. Damit wird auch gesichert, dass Stellen frei werden für Strukturveränderungen oder die Besetzung durch Nachwuchskräfte.

Absatz 5

Ruhestand auf Antrag ist bisher nur für die Zeit vor der Regelaltersgrenze geregelt. Damit Pfarrerinnen und Pfarrer, die den Ruhestand hinausschieben, auch vor Ablauf der hierfür vorgesehenen Zeit die Versetzung in den Ruhestand beantragen können, wird § 88 PfdG.EKD für entsprechend anwendbar erklärt. Die Gliedkirchen können gemäß § 117 PfdG.EKD in ihren Ausführungsbestimmungen Fristen bestimmen, die zwischen Ruhestands Antrag und Beginn des Ruhestandes liegen müssen. Auch ohne solche Regelungen ist bei der Ermessensentscheidung nach § 88 PfdG.EKD hinsichtlich des Ruhestandsbeginns die jeweils erforderliche Zeit für notwendige Verwaltungsabläufe, evtl. zustehenden Resturlaub und andere dienstliche Interessen zu berücksichtigen.

Unmittelbar gelten beim Hinausschieben des Ruhestandes die übrigen Regelungen zur Versetzung in den Ruhestand in den §§ 89 bis 94 PfdG.EKD. Daher sind insbesondere bei der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit die §§ 89 bis 91 PfdG.EKD direkt anwendbar.

Absatz 6

§ 87a Absatz 2 PfdG.EKD hat die grundsätzliche Möglichkeit der Verlängerung des Dienstes über die Regelaltersgrenze hinaus bis zum 75. Lebensjahr geöffnet, um damit dem Denken und Planen für das siebte und achte Lebensjahrzehnt eine weite Perspektive zu geben. Da bisher kaum Erfahrung mit Pfarrdienst in diesem Alter besteht, haben die Gliedkirchen die Möglichkeit, die Perspektive durch entsprechende Regelung in ihrem Ausführungsgesetz einzuschränken. Dies kann auch durch Entwicklung einer vorsichtigen Verwaltungspraxis bei Abwägung des kirchlichen Interesses geschehen. Dieser Weg bietet den Vorzug der allmählichen Sammlung von Erfahrungen und schrittweisen Entwicklung von Kriterien.

7. Zu § 94 Absatz 3

In § 94 Absatz 3 PfdG.EKD werden die Sätze 2 und 3 aus Gründen des besseren Sachzusammenhangs miteinander getauscht. Dem neuen Satz 3 wird eine Legaldefinition für „Dienst im Ruhestand“ eingefügt. Dieser wird in § 94a PfdG.EKD näher geregelt.

Anders als bei staatlichen Beamtenverhältnissen dauert das Pfarrdienstverhältnis nach Eintritt in den Ruhestand fort. § 94 PfdG.EKD verdeutlicht dies insbesondere in den Absätzen 2, 3 und 4. Grund hierfür ist, dass die Ordination auf Lebenszeit angelegt ist. Wer sein Leben der Verkündigung des Evangeliums widmet, bleibt dieser Aufgabe für immer verbunden. Die Berufung zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums geschieht nicht etwa nur bis zum Eintritt ins Rentenalter, sondern grundsätzlich auf Lebenszeit. Dem entspricht die Berufung in ein dauerhaftes Dienstverhältnis, bei dem nach Eintritt in den Ruhestand lediglich keine Pflicht zur Dienstleistung mehr besteht und die Übernahme eines Dienstes freiwillig erfolgt. Im Ruhestand wird anstelle der Besoldung ein Ruhegehalt gezahlt. Wird im Ruhestand Dienst geleistet, erfolgt dies häufig ehrenamtlich. Bei aufwendigen Diensten wird eine gliedkirchlich bestimmte Geldleistung erbracht, die von der Besoldung im aktiven Dienstverhältnis erheblich nach unten abweicht, um eine Anrechnung auf die Versorgung gemäß § 53 BeamtVG zu vermeiden. Da der Ruhestand fort dauert, ist mit dieser Besoldung neben dem Bezug des Ruhegehaltes der Erwerb ruhegehaltfähiger Dienstzeiten nicht verbunden (siehe § 28 Absatz 4 BVG-EKD). Diese vom staatlichen Recht abweichende Gestaltung entspricht dem kirchlichen Selbstverständnis. Sie ist aufgrund der Dienstherrenfähigkeit der Kirchen nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Absatz 5 WRV möglich.

Die Fortdauer des öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses und die Beauftragung in dessen Rahmen hat sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen. Sie führt dazu, dass die Versicherungsfreiheit des aktiven Dienstverhältnisses gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 SGB VI fort dauert und die Versicherungsfreiheit für Renten- und Versorgungsbezieher gemäß § 5 Absatz 4 SGB VI „leerläuft“, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand im Rahmen des bestehenden Dienstverhältnisses einen Dienstauftrag für ihren Dienstherrn versehen und hierfür neben dem Ruhegehalt eine Besoldung erhalten. Dies hat zur Folge, dass die Voraussetzungen des § 172 SGB VI für die Erhebung eines halben Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung in diesem Fall nicht gegeben sind (vgl. Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD vom 23. Oktober 2018, a.A. Deutsche Rentenversicherung im Schreiben vom 4. April 2018). Etwas anderes gilt, wenn eine Beschäftigung im Ruhestand bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn ausgeübt wird, zu dem bisher kein Dienstverhältnis bestand.

8. Zu § 94a

Absatz 1

§ 94a PfdG.EKD trifft nähere Bestimmungen zum Dienst im Ruhestand im Rahmen des fort bestehenden Dienstverhältnisses. Die Voraussetzungen zur Übertragung eines solchen Dienstes sind im Prinzip ähnlich wie beim Hinausschieben des Ruhestandes. Insbesondere geschieht die Übernahme eines Dienstes im Ruhestand stets freiwillig und ausschließlich im kirchlichen Interesse. Da der Ruhestand bei dieser Form des Dienstes fort dauert, werden durch ihn keine ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erworben (siehe § 28 Absatz 4 BVG-EKD).

Absatz 2

Dienst im Ruhestand nach § 94a PfdG.EKD kann eine wesentlich größere Bandbreite beinhalten als der Dienst in einem aktiven Dienstverhältnis. Er reicht von der einmaligen Predigt bis zur Vertretung einer Pfarrstelle für mehrere Monate. Erreicht der Dienst einen Umfang eines halben Teildienstes, soll der Auftrag auf längstens ein Jahr befristet werden. Verlängerung sollte die Ausnahme bleiben. Bei umfangreichen, längeren Diensten, die für ein Hinausschieben des Ruhestandes oder für eine Wiederverwendung im aktiven Dienstverhältnis geeignet sind, sollten diese Gestaltungsmöglichkeiten vor allem dann in Betracht gezogen werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer noch nicht die Höchstversorgung erreicht hat.

Absatz 3

Ähnlich § 49 PfdG.EKD betont § 94a Absatz 3 PfdG.EKD die Zuständigkeit der Gliedkirchen zur Regelung der Vergütung an Dienst leistende Ruheständler/innen. Viele Gliedkirchen haben insbesondere für die volle oder halbe Mitversehung einer Pfarrstelle pauschale Vertretungssätze bestimmt. Der Sache nach handelt sich hierbei um Besoldung, die neben dem Ruhegehalt gezahlt wird. Das gilt auch, wenn entsprechende Zahlungen durch Kirchenkreise erfolgen oder teilweise als Zuschuss zum Ruhegehalt bezeichnet werden sollten. In allen Fällen sind § 53 BeamtVG bzw. vergleichbare Vorschriften des Landesrechts, auf die manche Gliedkirchen verwiesen haben, anwendbar.

Da Dienst im Ruhestand vollständig freiwillig geschieht und die gezahlten Beträge meist von untergeordneter Bedeutung sind, können die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse die Höhe der neben dem Ruhegehalt gezahlten Besoldung abweichend von § 49 PfdG.EKD durch Rechtsverordnung bestimmen. Die Bestimmungen zur Besoldung neben Versorgung vermeiden bisher in allen Gliedkirchen das Erreichen der in § 53 BeamtVG bestimmten Höchstgrenze, die zur Anrechnung der Besoldung auf die Versorgung führen würde, zumal § 65 BeamtVG keine Anwendung findet (vgl. § 16a Absatz 5 BVG-EKD). Zu sozialversicherungsrechtlichen Aspekten wird verwiesen auf die Begründung zu § 94 Absatz 3 PfdG.EKD. Weitere Hinweise finden sich in der Begründung der § 1 Absatz 2, § 16a Absatz 5 BVG-EKD.

9. Zu § 95

Die Wiederverwendung nach Wegfall der Ruhestandsgründe unter Wiederaufleben aller Rechte und Pflichten eines aktiven Dienstverhältnisses wird auf den Fall des vorhergehenden Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit eingeeengt. Da diese Wiederverwendung nicht an die Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers gebunden ist, kann sie längstens bis zur Regelaltersgrenze (in der Praxis voraussichtlich längstens bis zum Alter für den Antragsruhestand) in Betracht gezogen werden. Die bei Wiederverwendung übertragene Stelle oder der Auftrag kann niedriger bewertet sein als die vor dem Ruhestand wahrgenommene Stelle, muss aber der Ausbildung entsprechen. Die bisherige Besoldungsgruppe wird der Besoldung zugrunde gelegt. Für die Versorgung entsteht in einem solchen Fall aufgrund § 16a Absatz 4 BVG-EKD des Entwurfs ebenfalls kein Nachteil. In den Gliedkirchen, die das BVG-EKD nicht anwenden, dürfte nur selten anzunehmen sein, dass die wiederverwendete Person „lediglich auf ihren im eigenen Interesse gestellten Antrag in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt übergetreten ist“, so dass nach § 5 Absatz 5 BeamtVG bzw. nach den entsprechenden Vorschriften des jeweiligen Landesversorgungsrechts auch hier meist Versorgung nach dem früheren, höher besoldeten Amt zu zahlen sein dürfte.

10. Zu § 95a

Absatz 1

Die Möglichkeit der Wiederverwendung im aktiven Dienst, die bisher nur bei Wegfall eines Ruhestandsgrundes möglich ist, wird erweitert auf alle Ruhestandsfälle nach einem Wartestand (§ 92 PfdG.EKD) oder Erreichen einer Altersgrenze, sei es die Regelaltersgrenze nach § 87 Absatz 1 bis 3 PfdG.EKD, sei es eine Antragsaltersgrenze gemäß § 88 PfdG.EKD. Gedacht ist insbesondere an Ruheständler/innen, die frühzeitig in den Ruhestand gegangen sind, um eine vorübergehende Aufgabe in der Familie zu übernehmen und nach deren Auslaufen wieder ein berufliches Betätigungsfeld ausfüllen können und wollen. Da wenig Erfahrungen mit Wiederverwendungen vorliegen und seitens der Gliedkirchen bürokratische Hürden und offene Fragen befürchtet werden, gilt diese Vorschrift in den Gliedkirchen nur, wenn die

Gliedkirchen ihre Anwendung ausdrücklich beschließen. Sie können den Beschluss auch auf einen Teil des Anwendungsbereichs beschränken.

Absatz 2

Da das Dienstverhältnis im Ruhestand fortbesteht, genügt zur Wiederverwendung eine Verfügung der für die Berufung zuständigen Stelle, die den Wegfall der Rechtsfolgen des Ruhestandes (§ 94 PfdG.EKD) bewirkt. Die Übergabe einer Urkunde ist möglich, aber nicht zwingend. Die Zugangsbestimmungen zur Wiederverwendung im aktiven Dienst entsprechen denen für das Hinausschieben des Ruhestandes. Insoweit wird auf die Erläuterungen zu § 87a PfdG.EKD verwiesen. Insbesondere müssen dienstliches Interesse sowie fachliche und persönliche Eignung gegeben sein. Die Eignung kann beeinflusst sein durch die Frage, wie lange die erste Zurrücksetzung zurückliegt, aber auch davon, ob und welcher Dienst im Ruhestand (§ 94a PfdG.EKD) geleistet wurde. Die Gliedkirchen können hierzu Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen oder durch allmähliche Entwicklung der Praxis zunächst Erfahrungen sammeln und genauere Kriterien entwickeln.

Da für die Wiederverwendung ein erheblicher Verwaltungsaufwand erwartet wird, kommt sie nur in Betracht, wenn mindestens ein halber Dienstauftrag für mindestens ein Jahr übernommen wird. Bei der ersten Wiederverwendung wird längstens eine Dauer von drei Jahren vorgesehen. Diese kann nach den Regelungen des Hinausschiebens des Ruhestandes (§ 87a PfdG.EKD) verlängert werden, auch wenn die Verlängerung im Falle eines sehr frühen Ruhestandsbeginns vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgen sollte. Bei Verlängerung der Wiederverwendung nach Absatz 2 Satz 3 i.V.m. mit § 87a Absatz 2, 5 und 6 PfdG.EKD gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der ursprünglichen Wiederverwendungsentscheidung.

Bei der Wiederverwendung kann die Pfarrerin oder der Pfarrer wie beim Hinausschieben des Ruhestandes in entsprechender Anwendung des § 88 PfdG.EKD die Versetzung in den Ruhestand beantragen. Unmittelbar gelten die übrigen Regelungen zur Versetzung in den Ruhestand in den §§ 89 bis 94 PfdG.EKD. Daher sind insbesondere bei der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit die §§ 89 bis 91 PfdG.EKD direkt anwendbar.

Die bei Wiederverwendung übertragene Stelle kann niedriger bewertet sein als die vor dem Ruhestand wahrgenommene. Für die Versorgung entsteht in einem solchen Fall aufgrund § 16a Absatz 4 BVG-EKD des Entwurfs kein Nachteil. In den Gliedkirchen, die das BVG-EKD nicht anwenden, dürfte nur selten anzunehmen sein, dass die wiederverwendete Person „lediglich auf ihren im eigenen Interesse gestellten Antrag in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt übergetreten ist“, so dass nach § 5 Absatz 5 BeamtVG bzw. nach den entsprechenden Vorschriften des jeweiligen Landesversorgungsrechts auch hier meist Versorgung nach dem früheren, höher besoldeten Amt zu zahlen sein dürfte.

Die Fürsorgepflicht erfordert ausreichende Information über die (insbesondere versorgungsrechtlichen) Rechtsfolgen der Wiederverwendung. Eine Arbeitsgruppe der Dienstrechtsreferentenkonferenz wird der Frage nachgehen und nach Möglichkeit ein Merkblatt entwickeln.

11. Zu § 105 Absatz 3

Behebung eines Redaktionsfehlers. Rechtsbehelfe gegen die Übertragung einer anderen Aufgabe nach § 80 Absatz 2 Satz 3 und 4 PfdG.EKD, die Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt nach § 113 Absatz 1 PfdG.EKD, der Verlust der Ordinationsrechte nach § 5 PfdG.EKD und die Entlassung aus dem Probendienst nach § 14 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD bleiben wie bei anderen statusverändernden Verwaltungsakten ohne aufschiebende Wirkung. § 20 Absatz 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD bleibt unberührt. Der Verlust der Ordinationsrechte kann insbesondere Personen betreffen, denen die Ordinationsrechte bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst belassen wurden, obwohl sie - von der Mitgliedschaft und der Ordination abgesehen - in keinerlei Rechtsverhältnis mehr zu Kirche stehen. Die bisherige Nummerierung wurde nicht verändert, um die Lesbarkeit der immer wieder herangezogenen ursprünglichen Begründung zum PfdG.EKD von 2010 zu erhalten.

12. Zu § 111

Absatz 6

Staatliche und kirchliche öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse enden grundsätzlich, wenn ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet wird (vgl. § 31 Absatz 1 Satz 1

Nr. 2 BBG, § 97 Absatz 1 Nr. 6 PfdG.EKD, § 76 Absatz 1 Nr. 3 KBG.EKD). Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt, die ja in der Regel neben einem Beruf wahrgenommen werden, müssen von diesem Grundsatz ausgenommen sein, sofern es sich um ein staatliches Beamtenverhältnis handelt oder um ein Kirchenbeamtenverhältnis, das keinen unmittelbar theologischen Bezug hat. Allerdings kommt es vor, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt in ein besoldetes Pfarrdienstverhältnis berufen werden oder dass sie ein neues ehrenamtliches Pfarrdienstverhältnis in einer anderen Gliedkirche begründen. Letzteres kommt z. B. nach einem Umzug häufiger vor und ist aus Sicht der Pfarrerinnen und Pfarrer folgerichtig, da die Regelungen zur Versetzung auf sie keine Anwendung finden. In beiden Fällen ist es aber geboten, dass das ursprüngliche Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt kraft Gesetzes endet, da die Loyalität und der volle persönliche Einsatz eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auch bei ehrenamtlichen jedenfalls immer dann nur einem Dienstherrn gehören können, wenn die ehrenamtlichen Dienstverhältnisse im Wesentlichen gleiche Inhalte haben. Ebenso kann neben einem besoldeten Pfarrdienstverhältnis kein ehrenamtliches Pfarrdienstverhältnis bestehen, selbst wenn dieses zum selben Dienstherrn bestehen sollte.

Absatz 7

Bisher gab es keine Regelung, wann Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt zu ordinieren sind. Die jetzt eingefügte Regelung entspricht derjenigen in § 11 Absatz 3 für den Probedienst. Sie wird eingefügt, da von den Gliedkirchen die Klarstellung in § 118 Absatz 2 Satz 2 gewünscht wurde, dass Gliedkirchen mit einer abweichenden Ordinationspraxis später ordinieren können. Das setzt eine Grundregel, wann zu ordinieren ist, voraus.

13. Zu § 112 Absatz 2 Nr. 6 und 7

Die Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt werden so umgestaltet, dass der Grundsatz der Ordination auf Lebenszeit konsequenter durchgehalten wird. Deshalb soll auch das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt nicht mehr mit der Regelaltersgrenze oder bei Dienstunfähigkeit enden, was bisher zur Folge hatte, dass auch die Ordinationsrechte entfielen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wurde. Nunmehr wird vorgesehen, dass mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder bei Eintritt von Dienstunfähigkeit allein der bisher übertragene Auftrag endet, vergleichbar mit dem Entfallen der Pflicht zur Dienstleistung bei Beginn des Ruhestandes (§ 94 Absatz 2 Satz 1 PfdG.EKD). Der Dienstherr kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers den Auftrag belassen oder einen neuen Auftrag übertragen. Der Begriff Regelaltersgrenze bezieht sich auf § 87 PfdG.EKD und somit auf diejenige Regelaltersgrenze, die für die jeweilige Gliedkirche der EKD gilt.

14. Zu § 113

Absatz 1

Bisher enden Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt, wenn die Umstände eintreten, die bei einem besoldeten Dienstverhältnis zur Versetzung in den Ruhestand führen, also bei Erreichen der Regelaltersgrenze und Dienstunfähigkeit, aber auch wenn drei Jahre lang kein Auftrag wahrgenommen wurde. Künftig sollen diese Sachverhalte nicht mehr zur Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt führen. Vielmehr entfällt nunmehr bei Erreichen der Regelaltersgrenze und bei Dienstunfähigkeit gemäß § 112 Absatz 2 Nr. 6 und 7 PfdG.EKD lediglich der Auftrag. Somit gelten für die Beendigung von Pfarrdienstverhältnissen im Ehrenamt zunächst die Entlassungsgründe der §§ 97 bis 100 PfdG.EKD z. B. bei Nichtaufnahme des Dienstes trotz Aufforderung, wegen Verurteilung zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder auf Antrag. Nach Beendigung eines Auftrages ruht das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt mit den Rechtsfolgen des § 113 Absatz 2 PfdG.EKD, bis ein neuer Auftrag übertragen wird. Die Verpflichtung, einen Auftrag zu übernehmen, gilt nicht bei Dienstunfähigkeit und nach Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 113 Absatz 3 PfdG.EKD).

Der 2. Halbsatz des Satzes 1 enthält zwei neue, bisher nicht geregelte Tatbestände, die zur Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt kraft Gesetzes führen. Zunächst ist der Spezialfall genannt, dass neben dem ehrenamtlichen Pfarrdienstverhältnis ein Hauptberuf oder eine andere Tätigkeit ausgeübt wird (beide sind Nebentätigkeiten zum Pfarrdienstverhältnis), durch die ein Konflikt mit den Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis entstehen kann. Der Verweis beinhaltet zwei Konfliktlagen, zum einen, dass ein Widerstreit zu Dienstpflichten

aus dem Pfarrdienstverhältnis i.S.d. § 65 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 PfdG.EKD entstehen kann, z. B. weil im Hauptberuf Interessen vertreten werden (müssen), die kirchlichen Wertvorstellungen oder Interessen deutlich entgegenstehen, zum anderen, dass die andere Tätigkeit geeignet ist, das Ansehen der Kirche oder des Amtes i.S.d. § 65 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 PfdG.EKD zu beeinträchtigen. Darüber hinaus wird die Beendigung des ehrenamtlichen Pfarrdienstverhältnisses aus disziplinarischen Gründen ähnlich ausgestaltet werden wie bei Pfarrdienstverhältnissen auf Probe in § 14 Absatz 2 Nr. 3 PfdG.EKD i.V.m. § 9 Absatz 3 DG.EKD. Wenn eine Amtspflichtverletzung festgestellt wird, die im Falle eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte, kann der kirchliche Dienstherr künftig die Entlassung aus dem ehrenamtlichen Pfarrdienstverhältnis unmittelbar feststellen. § 113 Absatz 1 PfdG.EKD ist lex specialis zu § 44 Absatz 2 PfdG.EKD. Die Regelung geht daher dem dort niedergelegten Grundsatz vor, dass Rechtsfolgen einer Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung sich nach dem Disziplinarrecht richten. Vielmehr enden Dienstverhältnisse in diesem Fall durch Verwaltungsverfahren, nicht durch Disziplinarverfahren, so wie beim Probendienstverhältnis gemäß § 14 Absatz Nr. 3 PfdG.EKD. Wie bisher verlieren Ordinierte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 PfdG.EKD mit der Entlassung ihre Ordinationsrechte, sofern sie nicht im Einzelfall im kirchlichen Interesse belassen werden. Absatz 3

Für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt finden die Vorschriften über den Ruhestand gemäß § 111 Absatz 6 PfdG.EKD keine Anwendung. Bisher endete das Dienstverhältnis gemäß § 113 Absatz 1 PfdG.EKD bei Dienstunfähigkeit, mit Erreichen der Regelaltersgrenze sowie nach dreijähriger Nicht-Übertragung eines Auftrages, so dass sich die Frage, wie ein „inaktives“ Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt bei Eintritt dieser Umstände gestaltet sein sollte, nicht stellte. Absatz 3 bestimmt nunmehr, dass die Regelungen des § 94 Absatz 2 Satz 1 und 4 PfdG.EKD und Absatz 3 und 4 bei Dienstunfähigkeit und Erreichen der Regelaltersgrenze entsprechend gelten. Es endet mithin die Verpflichtung zum Dienst (§ 94 Absatz 2 Satz 1 PfdG.EKD), während die übrige Rechtsstellung erhalten bleibt (§ 94 Absatz 2 Satz 4 PfdG.EKD). Die Ordinationsrechte bleiben gemäß § 94 Absatz 3 PfdG.EKD belassen, weitere Aufträge können mit Zustimmung übertragen werden, allerdings können, wenn erforderlich, im kirchlichen Interesse auch Beschränkungen in der Ausübung der Ordinationsrechte auferlegt werden. Im Übrigen dauern gemäß § 94 Absatz 4 PfdG.EKD die Lehr- und Disziplinaufsicht und die Pflicht zur angemessenen Lebensführung fort.

15. Zu § 118 Absatz 2 Satz 2

Wie bei der Ordination besoldeter Pfarrfrauen und Pfarrer wird bei der Ordination ehrenamtlicher Pfarrfrauen und Pfarrer ermöglicht, die Ordination erst später zu vollziehen, wenn dies für Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst bereits bei Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes in der jeweiligen Gliedkirche durch das dortige Recht vorgesehen war. Dies entspricht der Praxis der westfälischen Kirche (vgl. Art. 221 ihrer Kirchenordnung) und der evangelisch-reformierten Kirche (vgl. § 44 ihres Pfarrdienstausführungsgesetzes).

Artikel 2

4. Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

1. Ergänzung der Inhaltsübersicht

2. Zu § 39 Absatz 1

§ 39 Absatz 1 KBG.EKD verweist für Mutterschutz und Elternzeit auf die Regelungen des Bundes. Hierzu gehört insbesondere die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (MuSchEltZV). Diese wurde nach der Neufassung des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) am 9. Februar 2018 geändert (BGBl. I S. 198). Aufgrund dessen ist in § 4 Absatz 3 MuSchEltZV klargestellt: „Die §§ 31, 32, 34 Absatz 4, § 35 Satz 1, letzterer vorbehaltlich der Fälle

des § 24 Absatz 3, sowie die §§ 36 und 37 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.“. § 36 betrifft politische Beamte auf Probe und findet im KBG.EKD keine Entsprechung. Soweit das Kirchenbeamtengesetz indessen entsprechende Regelungen enthält, müssen auch diese während Schwangerschaft, Schutzfristen, Stillzeiten und Elternzeit in vollem Umfang gelten. Es sind dies:

- § 76 KBG.EKD Entlassung kraft Gesetzes (vgl. § 31 BBG)
- § 79 KBG.EKD Entlassung aus zwingenden Gründen (vgl. § 32 BBG)
- § 82 Absatz 1 KBG.EKD Erreichen der Regelaltersgrenze im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe (vgl. § 34 Absatz 4 BBG)
- § 82a KBG.EKD Führungsamt auf Probe (vgl. 35 BBG)
- § 83 Absatz 1 Satz 3 KBG.EKD Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf wegen Erreichens der Altersgrenze (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 34 Absatz 4 BBG)

Ferner ist in die Liste der auch während der geschützten Zeiten geltenden Entlassungstatbestände § 77 KBG.EKD (Entlassung wegen einer Straftat) aufzunehmen. Die entsprechende Regelung des Bundes (§ 41 BBG) ist als automatischer Verlust der Beamtenrechte ausgestaltet und bedarf daher für seine Fortgeltung während der geschützten Zeiten keiner Erwähnung. Im kirchlichen Bereich ist die Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Verurteilung zu einer Straftat in § 77 KBG.EKD hingegen als Entlassung kraft Gesetzes ausgestaltet, da es möglich sein soll, in ganz besonderen Ausnahmefällen in einem Disziplinarverfahren über die im Regelfall erfolgende Entlassung zu entscheiden. Diese Regelung ist in § 39 KBG.EKD bei den Entlassungstatbeständen aufzuführen, die während Schwangerschaft, Schutzfristen, Stillzeiten und Elternzeit uneingeschränkt anwendbar sind.

3. Zu § 51 Absatz 4

Redaktionelle Änderung aufgrund Streichung von § 66 Absatz 4 bis 8 KBG.EKD.

4. Zu § 52 Absatz 1

Nach dem bisherigen Wortlaut sind Hinweise auf die Rechtsfolgen einer Beurlaubung oder eines Teildienstes schriftlich zu geben, also i.S.d. § 126 BGB eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet. Das wird der Realität weitreichender elektronischer Kommunikation nicht gerecht. Die Parallelvorschrift im Bundesrecht § 94 BBG fordert keinerlei bestimmte Form für Hinweise. Für den kirchlichen Bereich soll aus Gründen der Nachweisbarkeit die Textform i.S.d. § 126b BGB vorgeschrieben sein. Hierbei ist zu betonen, dass die Aufklärungspflicht eines Dienstherrn sich immer nur auf das bei ihm bestehende Rechtsverhältnis beziehen kann. Beurlaubte Personen müssen sich z. B. selbst informieren über Bezüge in einem Dienstverhältnis auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn oder mögliche sozialrechtliche Folgen.

5. Zu § 66 Absatz 4

§ 66 Absatz 4 bis 8 KBG.EKD wird gestrichen, da das Hinausschieben des Ruhestandes nunmehr in dem neu eingefügten § 66a KBG.EKD eingehender geregelt wird. Von der in Absatz 5 bis 8 geregelten Sonderform des „gestreckten Ruhestandseintritts“ durch gleichmäßigen Teildienst vor und nach der Regelaltersgrenze – mit dem Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011 aus § 53 Absatz 4 bis 6 BBG übernommen und eingefügt - wurde bisher niemals Gebrauch gemacht. Sie dürfte vor dem Hintergrund der neuen, flexibleren Regelungen zum Hinausschieben des Ruhestandes und der damit verbundenen Besoldungsregelungen in § 7a BBesG für einen Teildienst noch weniger attraktiv sein als bisher. Sollte im Einzelfall dennoch eine Gestaltung, die der bisherigen Regelung entspricht, gewünscht sein, ist dies mit dem vorhandenen dienstrechtlichen Instrumentarium darstellbar. Im BBG ist die entsprechende Regelung bis 2021 befristet.

6. Zu § 66a

Absatz 1

Der Wortlaut des Absatzes 1 entspricht dem des bisherigen § 66 Absatz 4 KBG.EKD. Freilich wurde die zuständige Stelle benannt sowie das Wort „Zustimmung“ durch „Einvernehmen“

ersetzt. Dies ändert nichts daran, dass es sich um einen Verwaltungsakt des Dienstherrn handelt. Ein Antragsrecht wurde nicht aufgenommen, um mögliche Rechtsstreitigkeiten über eine ermessensfehlerfreie Entscheidung und den Anschein eines Anspruchs auf ein Hinausschieben zu vermeiden. Es ist aber deutlich, dass die Fortsetzung des aktiven Dienstes über die Regelaltersgrenze hinaus immer einen kommunikativen Prozess und ein Hinarbeiten auf eine Einigung insbesondere über die wahrzunehmenden Aufgaben und weitere Dienstbedingungen im Einzelfall, wie z. B. Verteilung der Arbeitszeit oder Homeoffice voraussetzt. Auch wenn Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kein Antragsrecht zusteht, entspricht die aktive Bekundung eines Fortsetzungsinteresses ihrerseits der beiderseitigen Interessenlage.

Wünschenswert ist ein sehr frühzeitiges Gespräch über Vorstellungen und Möglichkeiten des künftigen Dienstes, z. B. im Rahmen der Jahresgespräche. Hierbei kann auch die Übernahme einer anderen Aufgabe in Betracht gezogen werden, wenn ein Hinausschieben des Ruhestandes zwar interessant, der derzeitige Dienstposten aber zu aufreibend hierfür erscheint. Gemäß § 16a Absatz 4 Satz 3 BVG-EKD können die Versorgungsbezüge aus dem früheren höher dotierten Amt bezahlt werden, wenn mit dem Stellenwechsel (weit) vor Erreichen der Regelaltersgrenze zugleich ein Hinausschieben des Ruhestandes verbunden wird. Auch eine mögliche Einsatzstelle kann ein Hinausschieben des Ruhestandes anregen.

Voraussetzung des Hinausschiebens des Ruhestandes oder der Verlängerung des Hinausschiebens ist stets das Vorliegen eines dienstlichen Interesses. Nur wenn dieses zu bejahen ist, ist der Ermessensraum für ein Hinausschieben des Ruhestandes eröffnet (VGH München, Beschluss vom 4. November 2016 – 3 ZB 15.543). Das „dienstliche Interesse“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Vorliegen grundsätzlich der uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Er räumt dem Dienstherrn einen Beurteilungsspielraum ein (VGH München aaO.). Das dienstliche Interesse beinhaltet personalwirtschaftliche, organisatorische und fachliche Aspekte, insbesondere das Interesse des Dienstherrn an der Optimierung seines Personaleinsatzes und an einer sachgemäßen und reibungslosen Aufgabenerfüllung (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. September 2013, Az. 6 B 1065/13). Es setzt somit in jedem Fall zumindest einen entsprechenden Personalbedarf für eine konkrete Aufgabe und eine entsprechende Stelle voraus.

Absatz 2

Der Ruhestand soll längstens bis zum Ende des Monats, in dem das 75 Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden können. Hierüber ist in mehreren überschaubaren Zeitabschnitten, also gegebenenfalls im Wege von Mehrfachverlängerung, zu entscheiden. Das erste Hinausschieben des Ruhestandes geschieht für längstens drei Jahre. Die anschließenden Entscheidungen über das Hinausschieben umfassen jeweils längstens einen Zeitraum von zwei Jahren. Diese Behutsamkeit entspringt der bisher fehlenden Erfahrung mit dem Dienst im siebten und achten Lebensjahrzehnt und dem Umstand, dass sich mit zunehmendem Alter die persönlichen und gesundheitlichen Lebensverhältnisse unerwartet gravierend ändern können. Auf der anderen Seite muss die Dauer des Hinausschiebens und seiner Verlängerung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte für ausreichende Zeit Stabilität und Planungssicherheit bieten, damit sie sich darauf einlassen können. Auch wenn in Absatz 2 der Begriff „Einvernehmen“ nicht nochmals verwendet wird, ist eine Verlängerung des Hinausschiebens des Ruhestandes nur mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten möglich. Die Voraussetzungen für die Verlängerung des Hinausschiebens des Ruhestandes sind dieselben wie für das erste Hinausschieben, nämlich Vorliegen eines dienstlichen Interesses und Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3.

Absatz 3

Absatz 3 nennt weitere Voraussetzungen des Hinausschiebens des Ruhestandes und der Verlängerung des Hinausschiebens und entfaltet Einzelheiten des nach Absatz 1 und 2 vorauszusetzenden dienstlichen Interesses.

Nr. 1

Das Hinausschieben des Ruhestandes kann mit vollem Dienst oder im Teildienst erfolgen. Die organisatorischen Möglichkeiten der Gliedkirchen erfordern, dass mindestens ein Teildienst mit der Hälfte des Umfangs eines uneingeschränkten Dienstes ausgeübt wird. Bei geringem Dienstumfang ist Dienst im Ruhestand im Sinne des § 72a KBG.EKD möglich.

Nr. 2

Die Regelung akzentuiert zwei besondere Aspekte des dienstlichen Interesses. Es muss eine vakante Stelle vorhanden sein. Die Schaffung einer Stelle soll zur Ermöglichung des Hinausschiebens nicht erfolgen. Im Übrigen muss die vakante Stelle oder der Auftrag dem Qualifikationsprofil der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten entsprechen.

Nr. 3

Die in Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 genannten dienstlichen Interessen an einer guten Aufgabenerfüllung beschreiben einen Ausschnitt des weiter reichenden kirchlichen Interesses, das Rücksichtnahmen auf weitere Aspekte erfordern kann, z. B. auf das ökumenische Miteinander oder auf anstehende grundsätzliche Strukturveränderungen, die, auch wenn sie noch nicht vollständig konkretisiert sind, nicht durch vorübergehende Stellenvergabe eingeengt werden sollen. Kirchliche Interessen stehen auch entgegen, wenn die vorübergehende Besetzung einer Stelle Beratungs- oder Planungsprozesse zu strukturellen, organisatorischen und personellen Entscheidungen behindern oder beschränken würde, z. B. weil für Anwärtler/innen attraktive Dienstposten zur Verfügung stehen sollen, weil anstehende Veränderungen oder andere Gründe erfordern, dass der betroffene Dienstposten länger als zwei oder drei Jahre von derselben Person versehen wird oder weil die Attraktivität des kirchlichen Dienstes für längerfristig einsetzbare Personen durch Bewerbungsmöglichkeiten auf höher dotierte Dienstposten erhalten bleiben soll. Insofern kann es vorkommen, dass im Einzelfall übergeordnete kirchliche Interessen der wünschenswerten ad-hoc Aufgabenerledigung vor Ort entgegenstehen oder dass Interessen verschiedener kirchlicher Stellen gegeneinander abgewogen werden müssen.

Nr. 4

Ein dienstliches Interesse an der Fortsetzung des Dienstes über die Regelaltersgrenze hinaus ist nur gegeben, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Dienst weiterhin gut wahrnehmen kann, insbesondere nicht aus gesundheitlichen Gründen beeinträchtigt ist. Dieser Aspekt dürfte insbesondere bei Verlängerungen des Hinausschiebens des Ruhestandes bedeutsam sein. Die Einholung eines amtsärztlichen oder sonstigen Zeugnisses oder Gutachtens kann von den Gliedkirchen vorgesehen werden. Bereits Zweifel an der fortbestehenden Eignung sprechen gegen ein Hinausschieben des Ruhestandes.

Absatz 4

Ruhestand auf Antrag ist bisher nur für die Zeit vor der Regelaltersgrenze geregelt. Damit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die den Ruhestand hinausschieben, auch vor Ablauf der hierfür vorgesehenen Zeit die Versetzung in den Ruhestand beantragen können, wird § 67 KBG.EKD für entsprechend anwendbar erklärt. Die Gliedkirchen können in ihren Ausführungsbestimmungen Fristen bestimmen, die zwischen Ruhestands Antrag und Beginn des Ruhestandes liegen müssen. Auch ohne solche Regelung ist bei der Ermessensentscheidung nach § 67 KBG.EKD hinsichtlich des Ruhestandsbeginns die jeweils erforderliche Zeit für notwendige Verwaltungsabläufe, evtl. zustehenden Resturlaub und andere dienstliche Interessen zu berücksichtigen.

Unmittelbar gelten beim Hinausschieben des Ruhestandes die übrigen Regelungen zur Versetzung in den Ruhestand in den §§ 68 bis 73 KBG.EKD. Daher sind insbesondere bei der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit die §§ 68 bis 70 KBG.EKD direkt anwendbar.

Absatz 5

§ 66a Absatz 2 KBG.EKD hat die grundsätzliche Möglichkeit der Verlängerung des Dienstes über die Regelaltersgrenze hinaus bis zum 75. Lebensjahr geöffnet, um damit dem Denken und Planen für das siebte und achte Lebensjahrzehnt eine weite Perspektive zu geben. Da bisher kaum Erfahrung mit Dienst in diesem Alter besteht, haben die Gliedkirchen die Möglichkeit, die Perspektive durch entsprechende Regelung in ihrem Ausführungsgesetz einzuschränken. Dies kann auch durch Entwicklung einer vorsichtigen Verwaltungspraxis bei Abwägung des kirchlichen Interesses geschehen. Dieser Weg bietet den Vorzug der allmählichen Sammlung von Erfahrungen und schrittweisen Entwicklung von Kriterien.

7. Zu § 72 Absatz 5

In § 72 Absatz 5 Satz 5 KBG.EKD wird eine Legaldefinition für „Dienst im Ruhestand“ eingefügt. Dieser wird in § 72a KBG.EKD näher geregelt.

Anders als bei staatlichen Beamtenverhältnissen dauert das Kirchenbeamtenverhältnis nach Eintritt in den Ruhestand fort. § 72 KBG.EKD verdeutlicht dies insbesondere in den vorhergehenden Sätzen des Absatzes 5. Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten (§ 1 KBG.EKD). Wer sein Leben diesem Auftrag widmet, bleibt dieser Aufgabe für immer verbunden. Dem entspricht die Berufung in ein dauerhaftes Dienstverhältnis, bei dem nach Eintritt in den Ruhestand lediglich keine Pflicht zur Dienstleistung mehr besteht und die Übernahme eines Dienstes freiwillig erfolgt. Im Übrigen bleibt die Rechtsstellung im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten. Dies gilt insbesondere für die Loyalitätspflichten und die Disziplinaraufsicht. Im Ruhestand wird anstelle der Besoldung ein Ruhegehalt gezahlt. Wird im Ruhestand im Rahmen des fortbestehenden Dienstverhältnisses Dienst geleistet, erfolgt dies ehrenamtlich oder unter Erhalt einer gliedkirchlich bestimmten Geldleistung, die von der Besoldung im aktiven Dienstverhältnis in aller Regel nach unten abweicht, um eine Anrechnung auf die Versorgung gemäß § 53 BeamtVG zu vermeiden. Da der Ruhestand fort dauert, ist mit dieser Besoldung neben dem Bezug des Ruhegehaltes der Erwerb ruhegehaltfähiger Dienstzeiten nicht verbunden (siehe § 28 Absatz 4 BVG-EKD). Diese vom staatlichen Recht abweichende Gestaltung entspricht dem kirchlichen Selbstverständnis. Sie ist aufgrund der Dienstherrenfähigkeit der Kirchen nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Absatz 5 WRV möglich.

Die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses und die Beauftragung in dessen Rahmen hat sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen. Sie führt dazu, dass die Versicherungsfreiheit des aktiven Dienstverhältnisses gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 SGB VI fort dauert und die Versicherungsfreiheit für Renten- und Versorgungsbezieher gemäß § 5 Absatz 4 SGB VI „leerläuft“, wenn Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand im Rahmen des bestehenden Dienstverhältnisses einen Dienstauftrag für ihren Dienstherrn versehen und hierfür neben dem Ruhegehalt eine Besoldung erhalten. Dies hat zur Folge, dass die Voraussetzungen des § 172 SGB VI für die Erhebung eines halben Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung in diesem Fall nicht gegeben sind (vgl. Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD vom 23. Oktober 2018). Etwas anderes gilt, wenn eine Beschäftigung im Ruhestand bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn ausgeübt wird, zu dem bisher kein Dienstverhältnis bestand.

8. Zu § 72a

Absatz 1

§ 72a KBG.EKD trifft nähere Bestimmungen zum Dienst im Ruhestand im Rahmen des fortbestehenden Dienstverhältnisses. Die Voraussetzungen zur Übertragung eines solchen Dienstes sind im Prinzip ähnlich wie beim Hinausschieben des Ruhestandes, aber meist auf eine kürzere Dauer bezogen. Insbesondere geschieht die Übernahme eines Dienstes im Ruhestand stets freiwillig und ausschließlich im kirchlichen Interesse. Da der Ruhestand bei dieser Form des Dienstes fort dauert, werden durch ihn keine ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erworben (siehe § 28 Absatz 4 BVG-EKD).

Absatz 2

Dienst im Ruhestand nach § 72a KBG.EKD kann eine große Bandbreite beinhalten. Er reicht von einer kurzzeitigen Dienstleistung für wenige Stunden und der Mitarbeit bei einem Projekt bis zur Vertretung einer Stelle für mehrere Monate. Erreicht der Dienst einen Umfang eines halben Teildienstes, soll der Auftrag auf längstens ein Jahr befristet werden. Verlängerung ist möglich. Bei umfangreichen, längeren Diensten, die für ein Hinausschieben des Ruhestandes oder für eine Wiederverwendung im aktiven Dienstverhältnis geeignet sind, sollten diese Gestaltungsmöglichkeiten vor allem dann in Betracht gezogen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte noch nicht die Höchstversorgung erreicht hat.

Absatz 3

Ähnlich § 35 KBG.EKD betont § 72a Absatz 3 KBG.EKD die Zuständigkeit der Gliedkirchen zur Regelung der Vergütung an Dienst leistende Ruheständler/innen. Der Sache nach handelt sich hierbei um Besoldung, die neben dem Ruhegehalt gezahlt wird, wobei § 53 BeamtVG bzw. vergleichbare Vorschriften des Landesrechts, auf die manche Gliedkirchen verwiesen haben, anwendbar sind. Da Dienst im Ruhestand vollständig freiwillig geschieht und die gezahlten Beträge meist von untergeordneter Bedeutung sind, können die Gliedkirchen und

gliedkirchlichen Zusammenschlüsse die Höhe der neben dem Ruhegehalt gezahlten Besoldung abweichend von § 35 KBG.EKD durch Rechtsverordnung bestimmen. Besoldung neben Versorgung vermeidet in aller Regel das Erreichen der in § 53 BeamtVG bestimmten Höchstgrenze, die zur Anrechnung der Besoldung auf die Versorgung führen würde, zumal § 65 BeamtVG keine Anwendung findet (vgl. § 16a Absatz 5 BVG-EKD). Zu sozialversicherungsrechtlichen Aspekten wird verwiesen auf die Begründung zu § 72 Absatz 5 KBG.EKD.

9. Zu § 73a

Absatz 1

Die Wiederverwendung im aktiven Dienst, die gemäß § 73 KBG.EKD bisher nur bei Wegfall des Ruhestandsgrundes, also der Dienstunfähigkeit oder des Wartestandsgrundes i.S.d. § 63 KBG.EKD, möglich ist, soll erweitert werden auf Ruhestandsfälle nach Erreichen einer Altersgrenze, sei es die Regelaltersgrenze, sei es eine Antragsaltersgrenze gemäß § 67 KBG.EKD. Gedacht ist insbesondere an Ruheständler/innen, die frühzeitig in den Ruhestand gegangen sind, um eine vorübergehende Aufgabe in der Familie zu übernehmen und nach deren Auslaufen wieder ein berufliches Betätigungsfeld ausfüllen können und wollen. Da wenig Erfahrungen mit Wiederverwendungen vorliegen und seitens der Gliedkirchen bürokratische Hürden und offene Fragen befürchtet werden, gilt diese Vorschrift in den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nur, wenn die diese die Anwendung ausdrücklich für ihren Bereich beschließen.

Absatz 2

Anders als die Wiederverwendung gemäß § 73 KBG.EKD erfolgt die Wiederverwendung nach § 73a KBG.EKD nur mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten. Da das Dienstverhältnis im Ruhestand fortbesteht, genügt zur Wiederverwendung eine Verfügung der für die Berufung zuständigen Stelle, die den Wegfall der Rechtsfolgen des Ruhestandes (§ 72 KBG.EKD) bewirkt. Die Übergabe einer Urkunde ist möglich, aber nicht zwingend. Die Zugangsbestimmungen zur Wiederverwendung im aktiven Dienst entsprechen denen für das Hinausschieben des Ruhestandes. Insoweit wird auf die Erläuterungen zu § 66a KBG.EKD verwiesen.

Da für die Wiederverwendung ein erheblicher Verwaltungsaufwand erwartet wird, kommt sie nur in Betracht, wenn mindestens ein halber Dienstauftrag für mindestens ein Jahr übernommen wird. Bei der ersten Wiederverwendung wird längstens eine Dauer von drei Jahren vorgesehen. Diese kann nach den Regelungen des Hinausschiebens des Ruhestandes (§ 66a KBG.EKD) verlängert werden, auch wenn die Verlängerung im Falle eines sehr frühen Ruhestandsbeginns vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgen sollte.

Bei der Wiederverwendung kann die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wie beim Hinausschieben des Ruhestandes in entsprechender Anwendung des § 67 KBG.EKD die Versetzung in den Ruhestand beantragen. Unmittelbar gelten die übrigen Regelungen zur Versetzung in den Ruhestand in den §§ 68 bis 72 KBG.EKD. Daher sind insbesondere bei der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit die §§ 68 bis 70 KBG.EKD anwendbar.

Die bei Wiederverwendung übertragene Stelle kann niedriger bewertet sein als die vor dem Ruhestand wahrgenommene. Für die Versorgung entsteht in einem solchen Fall aufgrund § 16a Absatz 4 BVG-EKD des Entwurfs kein Nachteil. In den Gliedkirchen, die das BVG-EKD nicht anwenden, dürfte nur selten anzunehmen sein, dass die wiederverwendete Person „lediglich auf ihren im eigenen Interesse gestellten Antrag in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt übergetreten ist“, so dass nach § 5 Absatz 5 BeamtVG bzw. nach den entsprechenden Vorschriften des jeweiligen Landesversorgungsrechts auch hier meist Versorgung nach dem früheren, höher besoldeten Amt zu zahlen sein dürfte.

Die Fürsorgepflicht erfordert ausreichende Information über die Rechtsfolgen der Wiederverwendung. Eine Arbeitsgruppe der Dienstrechtsreferentenkonferenz wird der Frage nachgehen und nach Möglichkeit ein Merkblatt entwickeln.

10. Zu § 82a Satz 1 Nr. 2

Aufgrund der Änderung des § 91a Absatz 2 KBG.EKD kann nunmehr auch ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit ruhende Grundlage des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe im Amt

mit leitender Funktion sein. Daher führt konsequenterweise auch die Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

11. Zu § 87 Absatz 3

Behebung eines Redaktionsfehlers. Rechtsbehelfe gegen die Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach § 82 KBG.EKD und aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf nach § 83 KBG.EKD bleiben wie bei anderen statusverändernden Verwaltungsakten ohne aufschiebende Wirkung. § 20 Absatz 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD bleibt unberührt.

12. Zu § 90

Auf Bitte aus den Gliedkirchen wird für ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte klargestellt, dass zu den für sie aufgrund ihrer Ordination geltenden Bestimmungen insbesondere die Regelungen zum Beicht- und Seelsorgegeheimnis gemäß § 30 PFDG.EKD gehören.

13. Zu § 91a Absatz 2 Nr. 1

In ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Wahrnehmung eines Amtes mit leitender Funktion soll nicht nur berufen werden dürfen, wer in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit steht, sondern auch, wer in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit steht. Das Amt mit leitender Funktion auf Probe ist grundsätzlich als zweites Kirchenbeamtenverhältnis neben einem zeitweilig ruhenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit konzipiert. Die Funktion des ruhenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses kann ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (kein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt) bei ordinierten Personen ebenso erfüllen. Daher wird das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in entsprechender Weise in die Folgesätze aufgenommen. Hierzu gehört, dass Ordinierte gemäß § 90 KBG.EKD weiterhin den Vorschriften zur Ordination unterliegen und die damit zusammenhängenden Pflichten zu erfüllen haben.

Artikel 3

2. Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

1. Ergänzung der Inhaltsübersicht

2. Zu § 1 Absatz 2

Kirchliche öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse enden – anders als staatliche Beamtenverhältnisse - nicht mit dem Ruhestand. Pfarrdienstverhältnisse und Kirchenbeamtenverhältnisse dauern gemäß § 94 Absatz 2 bis 4 PFDG.EKD und § 72 Absatz 5 KBG.EKD im Ruhestand fort; es entfällt lediglich die Pflicht zur Dienstleistung (vgl. Begründung zu diesen Regelungen). Wenn im Ruhestand freiwillig Dienst beim bisherigen Dienstherrn geleistet wird, geschieht dies häufig ehrenamtlich, meistens aber unter Zahlung einer Geldleistung, die von der Besoldung im aktiven Dienstverhältnis nach unten abweicht, so dass eine Anrechnung auf die Versorgung gemäß § 53 BeamtVG vermieden werden kann, zumal § 65 BeamtVG gemäß § 16a Absatz 5 BVG-EKD keine Anwendung findet. Da der Dienst im Rahmen des fortbestehenden Dienstverhältnisses geschieht, ist die bei Dienst im Ruhestand neben der Versorgung gewährte Geldleistung als Besoldung einzuordnen. § 1 Absatz 2 BVG-EKD ordnet sie daher ebenfalls als Dienstbezug ein.

3. Zu § 10 Nr. 4

Ergänzung der Öffnungsklausel in § 10 Nr. 4 BVG-EKD. Für die Besoldung bei Wiederverwendung nach Erreichen der Regelaltersgrenze sollen gemäß § 16 Absatz 2 BVG-EKD dieselben Regelungen gelten wie beim Hinausschieben des Ruhestandes. Daher muss die Öffnungsklausel nicht nur Zuschläge beim Hinausschieben des Ruhestandes, sondern auch bei der Wiederverwendung erfassen.

4. Zu § 14 Absatz 1 Satz 1

§ 14 Absatz 1 BVG-EKD betrifft die Kürzung der Besoldung wegen eines gleichzeitigen Einkommens aus einem Mandat, also die Situation des aktiven Dienstes. Bezüge aufgrund eines Mandats können so hoch sein, dass unter Anwendung der bisherigen Regelung von den kirchlichen Bezügen kaum etwas übrigbleibt. Das ist, wenn aktiver Dienst ausgeübt wird, nicht angemessen. Daher wird mit der Änderung sichergestellt, dass mindestens 50 % der aktiven Bezüge ausgezahlt werden. Absatz 7 bestimmt, dass staatliche Anrechnungsregeln vorgehen, soweit diese das staatliche Einkommen wegen der kirchlichen Bezüge kürzen.

5. Zu § 16a

Absatz 1

Aufgrund der Generalverweisung in § 2 BVG-EKD findet beim Hinausschieben des Ruhestandes § 7a BBesG Anwendung. Absatz 1 klärt die in der Kommentarliteratur strittige Frage, wie der Zuschlag im Falle eines Teildienstes zu bemessen ist, indem er auch hierfür die Anwendung des § 6 Absatz 1 BBesG vorsieht. Zeiten des Hinausschiebens des Ruhestandes sind ruhegehaltfähig gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG.

Absatz 2

Das staatliche Beamtenrecht kennt bisher nicht die Wiederverwendung nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Daher enthält das Bundesbesoldungsgesetz hierfür keine Besoldungsbestimmung. Indessen entspricht die Regelung des § 7a BBesG sehr gut auch der Interessenslage im Falle einer Wiederverwendung. Auf sie wird hier verwiesen.

Im Falle der Wiederverwendung vor Erreichen der Regelaltersgrenze gilt reguläres Besoldungsrecht. Wird die Regelaltersgrenze überschritten, wird § 7a BBesG angewendet. Es wird also ein Zuschlag gewährt, wenn die Höchstversorgung erreicht wird (§ 7a Absatz 1 BBesG) und/oder wenn ein Teildienst ausgeübt wird (§ 7a Absatz 2 BBesG).

Absatz 3

Beim Wiedereintritt in den Ruhestand nach Beendigung einer Wiederverwendung werden die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem dann beim jeweiligen Dienstherrn gültigen Beamtenversorgungsrecht berechnet. In der Zeit der Wiederverwendung kann es vielfältige, auch für Versorgungsberechtigte nachteilige Rechtsänderungen geben. Die Anwendung des § 85a BeamtVG stellt daher sicher, dass der bei Beginn des ersten Ruhestandes erdiente Betrag des Ruhegehaltes hierdurch nicht unterschritten wird. Die kirchliche Regelung sieht darüber hinaus vor, dass sich der gewährleistete Betrag mit den regelmäßigen Versorgungsanpassungen regelmäßig verändert.

Auch wird durch entsprechende Anwendung des § 13 Absatz 1 Satz 2 BeamtVG gewährleistet, dass die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre nicht hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegten Dienstjahre zurückbleibt, wenn jemand bei der ersten Zuruhesetzung eine Zurechnungszeit wegen Dienstunfähigkeit erhalten hatte. Wurde das erste Ruhegehalt gemäß § 14 Absatz 3 oder § 69h BeamtVG oder aufgrund einer vergleichbaren Regelung durch einen Versorgungsabschlag vermindert, so entfallen diese Abschläge nicht etwa automatisch, wenn der zweite Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt. Denn dies würde dem Gebot der Gleichbehandlung nicht gerecht. Es könnte sonst jemand mit 63 Jahren mit 14,4 % Versorgungsabschlag in den Antragsruhestand gehen, mit 66 Jahren ein Jahr im Rahmen der Wiederverwendung arbeiten und mit 67 Jahren das zweite Ruhegehalt ganz ohne Versorgungsabschlag beziehen. Um diese Bevorzugung von wiederverwendeten Personen gegenüber weiterarbeitenden zu vermeiden, verringern sich die genannten Versorgungsabschläge mit jedem Monat der Wiederverwendung um 0,3 %.

Die Öffnungsklausel des Satzes 4 stellt es den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen frei, das Ruhegehalt für den zweiten Ruhestand in anderer Weise zu regeln.

Absatz 4

Wer ein heraus gehobenes Amt inne hat und den Ruhestand hinauschiebt, möchte möglicherweise lieber eine der Ausbildung angemessene, aber nicht mit den Belastungen eines höher besoldeten Amtes verbundene Aufgabe übernehmen. In gleicher Weise gilt dies bei der Wiederverwendung nach §§ 95 Absatz 1 und 95a PfdG.EKD und §§ 73 und 73a KBG.EKD. Auch

im Interesse des Dienstherrn mag es liegen, die Attraktivität des kirchlichen Dienstes für längerfristig einsetzbare Personen durch Bewerbungsmöglichkeiten auf höher dotierte Dienstposten zu erhalten bzw. hervorgehobene Positionen regelmäßig neu zu besetzen und sie an Personen zu vergeben, die diese so lange ausfüllen können, dass sie die Folgen ihres Handelns selbst im Amt sehen können. Dennoch sollen bewährte Kräfte zum Hinausschieben des Ruhestandes oder zur Wiederverwendung bewogen werden und keinen Zweifel haben, dass die erdiente Versorgung aus einer höheren Besoldungsgruppe erhalten bleibt, wenn sie in dieser Phase des Berufslebens eine niedriger besoldete Stelle übernehmen. Dies wird in Absatz 4 klargestellt. Es gilt in gleicher Weise, wenn ein niedriger besoldetes Amt bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze im Hinblick auf das bereits verfügte Hinausschieben des Ruhestandes übertragen wird.

Absatz 5

Das BVG-EKD enthält keine Bestimmungen zur Vergütung von Dienst im Ruhestand, obwohl es sich dabei aufgrund des fortbestehenden Dienstverhältnisses der Sache nach um Besoldung handelt. Die Regelung steht in der alleinigen Kompetenz der Gliedkirchen, von denen bereits viele insbesondere für die volle oder halbe Mitversehung einer Pfarrstelle pauschale Vertretungssätze bestimmt haben. Ihnen hier wird hier abweichend von § 49 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD und § 35 Absatz 1 Satz 3 KBG.EKD eine Regelung durch Rechtsverordnung ermöglicht, da Besoldung für Dienste im Ruhestand mehr oder weniger eine Zulage zur grundlegenden Alimentation durch Versorgung darstellt. § 53 BeamtVG bzw. vergleichbare Vorschriften des Landesrechts, auf die Gliedkirchen, die das BVG-EKD nicht anwenden, verwiesen haben, sind anwendbar. Bei entsprechender Bemessung des Auftrags bzw. der Besoldung hat die Vorschrift in der Praxis kaum Bedeutung. Daher wird § 65 BeamtVG für nicht anwendbar erklärt. Zu sozialversicherungsrechtlichen und anderen Aspekten wird verwiesen auf die Begründung zu § 94 Absatz 3 und § 94a Absatz 3 PfdG.EKD. Im Übrigen siehe Begründung zu § 1 Absatz 2 BVG-EKD.

6. Zu § 28

Absatz 2

Aufgrund der EWR-Verordnungen 1408/71 und 574/72 und der EG-Verordnungen 883/2004 und 987/2009 dürfen Renten aus einem EU-Staat nicht nach § 55 Absatz 8 BeamtVG berücksichtigt werden. Dieses Verbot ist auf § 35 Absatz 1 und 2 BVG-EKD ebenfalls anzuwenden. Indessen ist es zulässig und nach Tz 11.0.1.19 i.V.m. Tz. 6.1.2.31 bis 6.1.2.33 der Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz üblich, die ausländischen Rentenbezüge mittelbar anzurechnen, indem die im Ausland verbrachte Zeit in entsprechend geringerem Umfang als ruhegehaltfähig Dienstzeit berücksichtigt wird. Diese Regelung wird zur Klarstellung ins BVG-EKD genommen. Bei entsprechendem kirchlichen Interesse ist daher die Ruhegehaltfähigkeit nur unter dem Vorbehalt zuzusagen, dass sich durch die Berücksichtigung dieser Zeiten zusammen mit eventuell zustehenden ausländischen EU-Renten keine Gesamtversorgung ergibt, die über der Höchstgrenze des § 55 Absatz 2 BeamtVG liegt. Die Entscheidung, ob der Vorbehalt greift, kann erst kurz vor Ruhestandsversetzung getroffen werden. Im Falle einer Beurlaubung zu einem kirchlichen Dienst im Ausland gilt die Regelung entsprechend.

Absatz 3

Werden Zeiten einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse, bei der eine Berücksichtigung der Zeit als ruhegehaltfähig grundsätzlich in Betracht gezogen werden kann, im EU-Ausland oder der Schweiz verbracht, ist die Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der zu Absatz 2 Satz 2 dargelegten Rechtslage zu treffen.

Absatz 4

Es wird klargestellt, dass Dienst im Ruhestand, bei dem Besoldung und Versorgungsbezüge nebeneinander bezogen werden - wie bisher - keine ruhegehaltfähigen Dienstzeiten begründet. Im Übrigen siehe Artikel 1 Begründung zu § 94 Absatz 3 und § 94a PfdG.EKD.

7. Zu § 32a

Gemäß § 53 BeamtVG erhalten Versorgungsberechtigte, die ein Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen beziehen, ihre Versorgungsbezüge daneben nur bis zum Erreichen der näher bezeichneten Höchstgrenze. § 53 Absatz 7 definiert Erwerbseinkommen als Einkünfte aus

nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz stellt hierzu klar, dass Erwerbseinkommen alle aus dem Beschäftigungsverhältnis zufließenden Einnahmen sind, auch wenn sie steuerfrei sind. § 32a BVG-EKD macht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hiervor einige Ausnahmen.

Umlagen für Zusatzversorgung, Betriebsrenten, Pensionskassen und Pensionsfonds sind häufig nicht in den Gehaltsbescheinigungen ausgewiesen, wenn sie so gering sind, dass sie vollständig steuerfrei sind. Ihre Ermittlung würde einen Verwaltungsaufwand erzeugen, der weit über den möglicherweise zu berücksichtigenden Betrag hinaus gehen würde. Im Übrigen fließen die genannten Umlagen unmittelbar an Pensionskassen etc., stehen dem Versorgungsempfänger im Zeitpunkt der Anrechnung also nicht zur Verfügung. Da Versorgungsempfänger mangels Erfüllung von Wartezeiten oft gar keine Ansprüche erwerben, haben sie auch später keinen Vorteil von der Umlage.

Freiwillige nach dem BFDG arbeiten in aller Regel ohne Erwerbsabsicht und dürfen nur ein limitiertes Taschengeld erhalten (§ 2 BFDG). Geringe Fallzahlen und Beträge würden hohen Verwaltungsaufwand verursachen, insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Sachbezügen.

8. Zu § 42 Absatz 1 Satz 2 und § 43 Absatz 1 Satz 2

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Die Liste der für bei Inkrafttreten des BVG-EKD vorhandene Versorgungsempfänger/innen fortgeltenden Bestimmungen ist zu ergänzen um die Feststellung der Leistungen für Kindererziehung.

Bestandskräftige Bescheide über die Festsetzung der Leistungen für Kindererziehung haben für bei Inkrafttreten des BVG-EKD vorhandene Versorgungsempfänger/innen fortzugelten.

Artikel 4

4. Änderung des Disziplargesetzes der EKD

1. Zu § 9 Absatz 5

Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt werden hinsichtlich der Beendigung aus disziplinarischen Gründen ähnlich ausgestaltet wie Pfarrdienstverhältnisse auf Probe. Die Änderung des § 9 Absatz 5 DG.EKD (parallel zu § 9 Absatz 3 DG.EKD) verweist auf § 113 Absatz 1 PfdG.EKD, so dass eigene gliedkirchliche Regelungen nicht notwendig sind, solange das Pfarrdienstgesetz der EKD angewendet wird.

§ 113 Absatz 1 PfdG.EKD ist lex specialis zu § 44 Absatz 2 PfdG.EKD und § 32 Absatz 2 KBG.EKD. Die Regelung geht daher dem dort niedergelegten Grundsatz vor, dass Rechtsfolgen einer Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung sich nach dem Disziplinarrecht richten. Die Regelung entspricht derjenigen zum Probendienst in § 14 Absatz 2 Nr. 3 PfdG.EKD.

§ 9 Absatz 5 DG.EKD betrifft ebenfalls Ordinierte, die in keinerlei Rechtsverhältnis zur evangelischen Kirche stehen, wenn man von der Kirchenmitgliedschaft und dem Ordinationsverhältnis absieht. Auch bei diesem Personenkreis erfolgt der Entzug der Ordinationsrechte künftig nicht mehr im Disziplinarverfahren, sondern im Verwaltungsverfahren nach § 5 PfdG.EKD.

2. § 31 Absatz 5

Hinsichtlich der Frage des möglichen Ausschlusses der beschuldigten Person und ihres Bestandes bei der Vernehmung im behördlichen Verfahren werden die Handlungsmöglichkeiten inhaltlich an das Bundesrecht und das Recht der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Niedersachsen angeglichen (vgl. § 16 LDG-BW, § 26 BayDG, § 19 HmbDG, § 25 NDiszG). Hierbei erfolgt besonders enge Anlehnung an § 25 Absatz 4 des Disziplargesetzes des Landes Niedersachsen, der zwar die Möglichkeit, die beschuldigte Person und ihre Ver-

tretung auszuschließen kennt, diese aber durch Regelbeispiele (Minderjährige) näher beschreibt und hierdurch den vorausgesetzten Grad der Gefährdung von Rechten Dritter oder des Ermittlungszwecks fassbarer macht.

Ausschlussgründe für die beschuldigte Person und den Beistand sind getrennt zu prüfen. Liegen die Ausschlussgründe (auch) in der Person des Bevollmächtigten vor, kann diese (ebenefalls) von der Beweiserhebung ausgeschlossen werden.

3. Zu § 35 Absatz 2

Durch die Änderung wird neben dem Wortprotokoll und der Tonbandaufnahme insbesondere auch die zusammenfassende Protokollierung der Aussagen durch die vernehmende Person ermöglicht, wie es der Praxis häufig entspricht. Hierbei ist auf die Verwendbarkeit im weiteren gerichtlichen Disziplinarverfahren gemäß § 31 Absatz 4, § 62 Absatz 1 DG.EKD besonders Bedacht zu nehmen.

4. Zu § 43 Absatz 5

Das bisher in Bezug genommene Verwaltungskostengesetz wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Daher wird nunmehr auf das Bundesgebührengesetz verwiesen.

5. Zu § 46 Absatz 1

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Da sich der bisherige Wortlaut des § 46 Absatz 1 DG.EKD bisher ausschließlich an § 40 BDG orientiert, wurde übersehen, dass – ohne Entsprechung zum Bundesrecht – § 44 Absatz 2 Satz 2 DG.EKD die Herabsetzung der Bezüge bis auf den Betrag der Wartestandsbezüge „in den übrigen Fällen der vorläufigen Dienstenthebung“ ermöglicht. Die Möglichkeit eines Verfalls dieser einbehaltenen Bezüge ist bisher nicht vorgesehen, selbst wenn das Gericht auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand oder den Ruhestand erkennt, so dass letztlich immer (außer bei Entfernung aus dem Dienst oder Entlassung wegen einer Freiheitsstrafe) nachzuzahlen ist und als einzige Handhabe die Anrechnung von Einkünften aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten auf die nachzuzahlenden Bezüge bleibt (vgl. § 46 Absatz 2 Satz 2 DG.EKD). Dieses Versehen wird nunmehr berichtigt, indem der Verfall der nach § 46 Absatz 2 Satz 2 DG.EKD einbehaltenen Bezüge vorgesehen wird, wenn das Disziplinargericht als Disziplinarmaßnahme die Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand verhängt.

6. Zu § 64 Absatz 1

Die Änderung verdeutlicht, dass das Disziplinargericht für die Klage gegen eine Disziplinarverfügung zuständig ist, nicht etwa das Verwaltungsgericht. Bisher lässt sich dies nur mittelbar aus § 64 Absatz 3 DG.EKD schließen.

Artikel 5

3. Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz

1. Ergänzung der Inhaltsübersicht

2. Zu § 7

Die EKD verweist in allen Fragen des Unterhalts auf das Bundesrecht und wendet daher grundsätzlich die Bundesbeihilfeverordnung an. § 7 Absatz 2 und 3 sieht eine Abweichung von der Bundesbeihilfeverordnung vor. Sie betrifft insbesondere Personen, die aus Gliedkirchen kommen, in denen sie einen Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung erhalten haben und auf Zeit zur EKD wechseln. Um auch für diese attraktiv zu sein und das Dienstverhältnis auf Zeit nicht mit dem Wegfall des Zuschusses zu belasten, wird für Kirchenbeamtenverhältnisse auf Zeit und Pfarrdienstverhältnisse auf Zeit ein Beitragszuschuss in Höhe von 300 Euro monatlich eingeführt, der bei Teildienst anteilig gezahlt wird. Ein Zuschuss für Dienstverhältnisse auf Lebenszeit ist aus verwaltungstechnischen Gründen nicht vorgesehen. Aus denselben Gründen wird die Höhe des Zuschusses nicht automatisch am jeweiligen

Krankenversicherungsbeitrag orientiert, sondern durch einen durch Rechtsverordnung anzupassenden Festbetrag bestimmt.

Ohne Zuschuss hätten Beihilfeberechtigte die Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung von 14 % des Bruttoeinkommens (bis zur Beitragsbemessungsgrenze 2019 von 4.537,50 Euro) allein zu tragen, während Angestellte die Hälfte des Beitrages vom Arbeitgeber bekämen. Für Beihilfeberechtigte mit Absicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Beihilfeanspruch kaum wirtschaftliche Bedeutung.

Eine Reihe östlicher Gliedkirchen, deren Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach Herstellung der deutschen Einheit aufgrund ihrer Versicherung in der DDR ohnehin gesetzlich renten- und krankenversichert waren, gewähren Zuschüsse zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung in unterschiedlicher Höhe. Bei Erhalt des Beitragszuschusses sind grundsätzlich immer kassenärztliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Da Beihilfeberechtigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in aller Regel keine Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in Anspruch nehmen, entlasten sie den Dienstherrn finanziell. Daher haben von den westlichen Gliedkirchen auch die Bremische Evangelische Kirche, die Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche im Rheinland Beitragszuschüsse eingeführt.

Absatz 3 verpflichtet zur Inanspruchnahme der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, sofern nicht vor Beginn der Behandlung ausnahmsweise aus wichtigem Grund der Behandlung durch einen Arzt oder eine Ärztin ohne Kassenzulassung zugestimmt wurde. Im Ergebnis wird damit die Ausnahme des § 8 Absatz 4 Satz 4 Nr. 2 der Bundesbeihilfeverordnung für freiwillig gesetzlich Versicherte ausgeschlossen, wenn diese einen Zuschuss beziehen. Ebenso findet für sie § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Satz 4 Nr. 3 der Bundesbeihilfeverordnung keine Anwendung, so dass Zuschussbezieher verpflichtet sind, zunächst Erstattungs- oder Sachleistungsansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.

Absatz 4 enthält eine Ermächtigung des Rates der EKD zum Erlass von Rechtsverordnungen, die sowohl Änderungen der Zuschussregelungen als auch Abweichungen von der Bundesbeihilfeverordnung beinhalten können. Der Rahmen des § 80 des Bundesbeamtengesetzes ist dabei einzuhalten.

Artikel 6

14. Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung

Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Auslandsgemeinde Dienst tun, erhalten ebenfalls Beihilfe unter Anwendung der Bundesbeihilfeverordnung. Sie sollen ebenfalls in den Genuss des Zuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung nach § 7 Absatz 2 AGBVG-EKD kommen. Allerdings kann ihnen aus praktischen Gründen im Ausland nicht auferlegt werden, zunächst die Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen. Deshalb wird § 7 Absatz 3 AGBVG-EKD auf sie nicht angewendet. Der Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung schließt andere Leistungen nach § 19 Entsendungsbeihilfeverordnung nicht aus, zumal je nach sozialversicherungsrechtlicher Rechtslage in einem Land mehrere Absicherungen nötig sein können, z. B. weil in Deutschland verbleibende Familienangehörige weiterhin Familienversicherungsschutz nach § 10 SGB V benötigen, in dem betreffenden Zielland aber Krankenversicherungspflicht besteht.

Artikel 7

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Zu § 38 Absatz 1:

Im Entwurf des ersten Änderungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz sind durch einen redaktionellen Fehler fälschlicherweise die Sätze 2 und 3 in § 38 Absatz 1 gestrichen worden. Der korrekte Änderungsbefehl hätte lauten müssen: „In § 38 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung“. Dadurch dass der falsche Änderungsbefehl lautete „in § 38 erhält Absatz 1 folgende Fassung“ wurde die Streichung der Sätze 2 und 3 bewirkt. Diese Streichung war zu keinem Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens beabsichtigt worden. Sie hat weder in der Arbeitsgruppe, den gliedkirchlichen Stellungnahmen oder im Rechtsausschuss der Synode eine Rolle gespielt. Durch Artikel 7 wird dieses Versehen korrigiert.

Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2 Nr. 2 treten bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft, da sie das bisherige Recht ohne wesentliche inhaltliche Änderungen an die Neufassung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes anpassen, welche zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Die Korrektur des § 38 Absatz 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in Artikel 7 erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 1. Änderungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz.
2. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz zum 1. Januar 2020 in Kraft.

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

**Artikel 1
5. Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD**

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag
1.		Änderung der Inhaltsübersicht
	§ 54 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	§ 54 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
2.	(1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.	(1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen. § 14 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 5, § 14 Absatz 2 Nummer 5 und §§ 97 bis 99 bleiben während Schwangerschaft, Schutzfristen, Stillzeiten und Elternzeit unberührt.
	§ 72 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot	§ 72 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
3.	(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. (2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.	(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer schriftlich in Textform auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. (2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.
	§ 75 Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung	§ 75 Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung
	(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Pfarrerrinnen und Pfarrer ihre Stelle oder ihren Auftrag im Sinne des § 25 und die damit verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Bei kurzfristigen Beurlaubungen können Stelle oder Auftrag belassen werden. Die mit der Stelle verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben können im Einzelfall ganz oder teilweise belassen werden. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit die Beurlaubung dem nicht entgegensteht. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.	

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

4. a) b)	(2) Mit der Beurlaubung ruhen die Rechte aus der Ordination im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.	(2) Mit der Beurlaubung ruhen die Rechte aus der Ordination im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird es sich nicht um eine Beurlaubung im kirchlichen Interesse handelt. Im Einzelfall kann etwas anderes bestimmt werden.
	§ 87 Eintritt in den Ruhestand	§ 87 Eintritt in den Ruhestand
5.	(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Pfarrerinnen und Pfarrer im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.	wird aufgehoben
6.		§ 87a Hinausschieben des Ruhestandes
		(1) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand im Einvernehmen zwischen der für die Berufung zuständigen Stelle und der Pfarrerin oder dem Pfarrer um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- oder Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.
		(2) Die Dauer des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand kann im dienstlichen Interesse und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 um jeweils längstens zwei weitere Jahre, jedoch insgesamt nicht über das Ende des Monats, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird, verlängert werden.
		(3) Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach Absatz 1 und 2 setzt voraus, dass 1. ein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs übernommen wird, 2. eine dem persönlichen Qualifikationsprofil entsprechende Stelle oder ein entsprechender Auftrag im Sinne des § 25 vorhanden ist, 3. kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

		4. an der fortbestehenden Eignung der Pfarrerin oder des Pfarrers keine Zweifel bestehen.
		(4) Sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, scheiden Pfarrerinnen und Pfarrer mit Erreichen der Regelaltersgrenze aus ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag im Sinne des § 25 aus und verlieren sonstige übertragene kirchliche Aufgaben oder Funktionen.
		(5) § 88 gilt entsprechend.
		(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können ein abweichendes Höchstalter im Sinne des Absatzes 2 festsetzen.
	§ 94 Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes	§ 94 Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes
	(1) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.	
	(2) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Dienstleistung. Sie scheiden aus ihrer Stelle oder ihrem Auftrag aus und verlieren sonstige übertragene kirchliche Aufgaben oder Funktionen, soweit sie nicht im Einzelfall vorübergehend belassen werden. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihre Rechtsstellung erhalten.	
7.	(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand behalten Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.	(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand behalten Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.
a)	Ihnen kann mit ihrer Zustimmung widerruflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden.	Im kirchlichen Interesse können ihnen Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere bei der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden. Ihnen kann mit ihrer Zustimmung widerruflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden (Dienst im Ruhestand).
b)	Im kirchlichen Interesse können ihnen Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere bei der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.	
	(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand unterstehen weiterhin der Lehr- und Disziplinaraufsicht. Sie sind weiterhin zu einer amtsangemessenen Lebensführung verpflichtet. Sie haben insbesondere alles zu vermeiden, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierte erschweren kann	
	(5) Die Regelungen über Nebentätigkeiten finden entsprechende Anwendung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen seit Antragstellung eine Versagung zugeht oder nähere Auskunft über die Nebentätigkeit verlangt wird.	

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

8.		§ 94a Dienst im Ruhestand
		(1) Geeigneten Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand kann mit ihrer Zustimmung im kirchlichen Interesse im Rahmen ihres fortbestehenden Dienstverhältnisses widerruflich ein Dienst im Ruhestand übertragen werden.
		(2) Dienst im Ruhestand kann die einmalige, mehrmalige oder regelmäßige Wahrnehmung eines pfarramtlichen oder anderen kirchlichen Dienstes beinhalten. Regelmäßiger Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs soll jeweils auf längstens ein Jahr befristet werden. Er kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.
		(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung Regelungen zur Besoldung neben Versorgung bei einem Dienst im Ruhestand erlassen.
9. a)	§ 95 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand	§ 95 Wiederverwendung nach Wegfall der Ruhestandsgründe
9. b)	(1) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand kann erneut eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder ein ihrer Ausbildung entsprechender Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind.	(1) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden und noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben, kann erneut eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder ein ihrer Ausbildung entsprechender Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind.
10.		§ 95a Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes
		(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 92 oder wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wiederverwendet werden können.

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

		<p>(2) ¹ Mit ihrer Zustimmung kann die für die Berufung zuständige Stelle Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand im dienstlichen Interesse unter Beendigung des Ruhestandes eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder einen ihrer Ausbildung entsprechenden Auftrag im Sinne des § 25 übertragen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Dienst mit mindestens der Hälfte des vollen Dienstumfangs für insgesamt mindestens die Dauer eines Jahres übernommen wird, 2. eine dem persönlichen Qualifikationsprofil entsprechende Stelle oder ein entsprechender Auftrag im Sinne des § 25 vorhanden ist, 3. kirchliche Interessen nicht entgegenstehen, 4. an der Eignung der Pfarrerin oder des Pfarrers keine Zweifel bestehen. <p>² Die Wiederverwendung erfolgt zunächst für die Dauer von bis zu drei Jahren. ³ Für ihre Verlängerung findet § 87a Absatz 2 und 6 entsprechende Anwendung, auch wenn sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt. ⁴ § 88 gilt entsprechend.</p>
	§ 105 Rechtsweg, Vorverfahren	
	(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.	
	(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.	
11. a)	<p>(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Untersagung der Dienstausbübung nach § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 4 und § 60 Absatz 1, 2. Abordnung nach § 77, 3. Zuweisung nach § 78, 4. Versetzung nach § 79, 5. Versetzung in den Wartestand nach § 76 Absatz 3, § 83 Absatz 2 und § 118 Absatz 6, 6. Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Absatz 4, § 91 Absatz 2 und 4 und § 92 Absatz 2 und 3, 	<p>(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Untersagung der Dienstausbübung nach § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 4 und § 60 Absatz 1, 2. Abordnung nach § 77, 3. Zuweisung nach § 78, 4. Versetzung nach § 79, 4a. Übertragung einer anderen Aufgabe nach § 80 Absatz 2 Satz 3 und 4 5. Versetzung in den Wartestand nach § 76 Absatz 3, § 83 Absatz 2 und § 118 Absatz 6, 6. Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Absatz 4, § 91 Absatz 2 und 4 und § 92 Absatz 2 und 3,

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

b)	<p>7. Anordnung von Teildienst wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 90, 8. Entlassung nach den §§ 97 und 98.</p> <p>In den Fällen nach den Nummern 3 bis 8 kann eine bisher innegehabte Stelle einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die angefochtene Maßnahme bestandskräftig geworden ist.</p>	<p>7. Anordnung von Teildienst wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 90, 8. Entlassung nach den §§ 97 und 98, 9. Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt nach § 113 Absatz 1, 10. Verlust der Ordinationsrechte nach § 5, 11. Entlassung aus dem Probedienst nach § 14 Absatz 2 und 3.</p> <p>In den Fällen nach den Nummern 3 bis 8 kann eine bisher innegehabte Stelle einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die angefochtene Maßnahme bestandskräftig geworden ist.</p>
	§ 111 Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt	§ 111 Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt
12. a)	<p>(6) Für das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit sie nicht ein besoldetes Dienstverhältnis voraussetzen und soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Keine Anwendung finden die Regelungen über Aufnahmealter, Erreichbarkeit, Residenzpflicht, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Wartestand, Ruhestand und Entlassung bei Eintritt in ein anderes öffentliches Amts- oder Dienstverhältnis.</p>	<p>(6) Für das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit sie nicht ein besoldetes Dienstverhältnis voraussetzen und soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Keine Anwendung finden die Regelungen über Aufnahmealter, Erreichbarkeit, Residenzpflicht, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Wartestand, Ruhestand und Entlassung bei Eintritt in ein anderes öffentliches Amts- oder Dienstverhältnis. § 97 Absatz 1 Nummer 6 findet Anwendung, wenn es sich bei dem anderen Dienstverhältnis um ein Pfarrdienstverhältnis oder ein Kirchenbeamtenverhältnis, das die Ordination voraussetzt, handelt.</p>
12. b)		<p>(7) Pfarrfrauen und Pfarrer im Ehrenamt sollen bei Übertragung ihres ersten Auftrages ordiniert werden. Wird die Ordination gemäß § 118 Absatz 2 Satz 2 erst später vollzogen, sollen sie mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vorläufig beauftragt werden.</p>
	§ 112 Auftrag im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt	§ 112 Auftrag im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt
	<p>(1) Pfarrfrauen und Pfarrern im Ehrenamt wird ein regelmäßig wahrzunehmender Auftrag, insbesondere ein Predigtauftrag übertragen. Der Auftrag kann zeitlich befristet werden. Er ist örtlich zu beschränken. Der Auftrag soll durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden. Übertragung und Änderung eines Auftrages bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.</p>	
13.	<p>(2) Der Auftrag endet 1. mit Ablauf seiner Befristung,</p>	<p>(2) Der Auftrag endet 1. mit Ablauf seiner Befristung,</p>

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

	<ol style="list-style-type: none"> 2. auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im Ehrenamt, 3. auf Antrag der Gemeinde oder Einrichtung, in der der Auftrag ausgeübt wird, 4. auf Antrag einer aufsichtführenden Person oder Stelle, 5. mit Verlegung der Hauptwohnung außerhalb der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der zuletzt ein geordneter kirchlicher Dienst ausgeübt wurde, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im Ehrenamt, 3. auf Antrag der Gemeinde oder Einrichtung, in der der Auftrag ausgeübt wird, 4. auf Antrag einer aufsichtführenden Person oder Stelle, 5. mit Verlegung der Hauptwohnung außerhalb der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der zuletzt ein geordneter kirchlicher Dienst ausgeübt wurde, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird, 6. mit Erreichen der Regelaltersgrenze, sofern nicht mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers etwas anderes bestimmt wird, 7. bei Dienstunfähigkeit.
	§ 113 Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt	§ 113 Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt
14. a)	<p>(1) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt endet außer in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen bei Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 87), bei Dienstunfähigkeit (§ 89) und wenn innerhalb von drei Jahren seit Beendigung eines Auftrages kein anderer Auftrag übertragen wurde.</p> <p>§ 5 findet Anwendung.</p>	<p>(1) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt endet außer in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt haupt- oder nebenberuflich eine Tätigkeit ausübt, die geeignet ist, zu einem Widerstreit mit den Dienstpflichten zu führen oder das Ansehen der Kirche oder des Amtes zu beeinträchtigen und diese auch nach Aufforderung durch die Aufsicht führende Person oder Stelle nicht beendet, oder wenn eine Amtspflichtverletzung vorliegt, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte. Die für die Berufung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Satz 1, 2. Halbsatz vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses fest. § 5 findet Anwendung.</p>
	<p>(2) Nach Beendigung eines Auftrages ruht das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt bis zur Erteilung eines neuen Auftrages. Die Rechte aus der Ordination ruhen im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Verpflichtung einen Auftrag zu übernehmen, bleibt bestehen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt nicht beurlaubt ist. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit das Ruhen nicht entgegenseht.</p>	
14. b)		<p>(3) Nach Erreichen der Regelaltersgrenze und bei Dienstunfähigkeit findet § 94 Absatz 2 Satz 1 und 4 und Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.</p>

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

	§ 118 Übergangsbestimmungen	§ 118 Übergangsbestimmungen
15.	(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Ordination erst im Laufe der Probezeit oder bei der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stattfindet, sofern ihr Recht dies bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorsieht.	(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Ordination erst im Laufe der Probezeit oder bei der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stattfindet, sofern ihr Recht dies bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorsieht. Die in Satz 1 genannten Gliedkirchen können je für ihren Bereich bestimmen, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt bei Dienstbeginn zunächst vorläufig mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden und die Ordination erst später vollzogen wird.

Artikel 2

4. Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag
1.		Änderung der Inhaltsübersicht
	§ 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	§ 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
2.	(1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.	(1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen. Die §§ 76, 77, 79, § 82 Absatz 1, § 82a, § 83 Absatz 1 Satz 3 bleiben während Schwangerschaft, Schutzfristen, Stillzeiten und Elternzeit unberührt.
3.	§ 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen	§ 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen
	(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen. Die Regelung des	(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen. Die Regelung des

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

	Teildienstes unter Überschreitung der Regelaltersgrenze gemäß § 66 Absatz 5 bleibt unberührt.	Teildienstes unter Überschreitung der Regelaltersgrenze gemäß § 66 Absatz 5 bleibt unberührt.
	§ 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot	§ 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
4.	(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. (2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.	(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich in Textform auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. (2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.
	§ 66 Eintritt in den Ruhestand, Hinausschieben des Ruhestandes	§ 66 Eintritt in den Ruhestand, Hinausschieben des Ruhestandes
5.	(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.	wird aufgehoben
	(5) Auf Antrag einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten kann der Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. Das gilt nur, wenn für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Beginn des Monats, in dem die jeweils geltende Regelaltersgrenze erreicht wird, und höchstens zwei Jahre danach Teildienst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird. Die Zeiträume vor und nach der jeweils geltenden Regelaltersgrenze müssen gleich lang sein; eine Bewilligung in Form eines Blockmodells ist nicht möglich. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem der Teildienst beginnen soll.	wird aufgehoben
	(6) Dem Antrag nach Absatz 5 darf nur entsprochen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes berufliche Verpflichtungen außerhalb des	wird aufgehoben

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

	<p>Kirchenbeamtenverhältnisses nur in dem Umfang einzugehen, in dem die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Kirchenbeamtenverhältnis vereinbar ist. Dabei ist von der regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nachgekommen, soll die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.</p>	
	<p>(7) Die Bewilligung nach Absatz 5 darf außer in den Fällen des Absatzes 6 Satz 4 mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten der Teildienst nicht mehr zugemutet werden kann. Wird die Bewilligung widerrufen, nachdem die Regelaltersgrenze erreicht worden ist, tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem der Widerruf zugestellt worden ist. Die Vorschriften über die Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit und die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit bleiben unberührt.</p>	<p>wird aufgehoben</p>
	<p>(8) Das Nähere zu den Absätzen 5 bis 7 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Sie können die Anwendung der Absätze 5 bis 7 ausschließen.</p>	<p>wird aufgehoben</p>
<p>6.</p>		<p>§ 66a Hinausschieben des Ruhestandes</p>
		<p>(1) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand im Einvernehmen zwischen der für die Ernennung zuständigen Stelle und der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- oder Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.</p>
		<p>(2) Die Dauer des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand kann im dienstlichen Interesse und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 um jeweils längstens zwei weitere Jahre, jedoch insgesamt nicht über das Ende des Monats, in</p>

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

		dem das 75. Lebensjahr vollendet wird, verlängert werden.
		(3) Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach Absatz 1 und 2 setzt voraus, dass 1. ein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs übernommen wird, 2. eine dem persönlichen Qualifikationsprofil entsprechende Stelle vorhanden ist, 3. kirchliche Interessen nicht entgegenstehen, 4. an der fortbestehenden Eignung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten keine Zweifel bestehen.
		(4) § 67 gilt entsprechend.
		(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können ein abweichendes Höchstalter im Sinne des Absatzes 2 festsetzen.
	§ 72 Verfahren und Rechtsfolgen	§ 72 Verfahren und Rechtsfolgen
7.	(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten. Sie unterstehen insbesondere weiterhin den Pflichten nach § 18 und der Disziplinaraufsicht ihres Dienstherrn.	(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten. Sie unterstehen insbesondere weiterhin den Pflichten nach § 18 und der Disziplinaraufsicht ihres Dienstherrn. Ihnen kann mit ihrer Zustimmung widerruflich ein kirchlicher Dienst übertragen werden (Dienst im Ruhestand).
8.		§ 72a Dienst im Ruhestand
		(1) Geeigneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand kann mit ihrer Zustimmung im kirchlichen Interesse im Rahmen ihres fortbestehenden Dienstverhältnisses widerruflich ein Dienst im Ruhestand übertragen werden.
		(2) Dienst im Ruhestand kann die einmalige, mehrmalige oder regelmäßige Wahrnehmung eines kirchlichen Dienstes beinhalten. Regelmäßiger Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

		soll jeweils auf längstens ein Jahr befristet werden.
		(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung Regelungen zur Besoldung neben Versorgung bei Dienst im Ruhestand erlassen.
	<p>§ 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand</p> <p>(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung der Altersgrenze nach § 67 Absatz 1 und 2 jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das Gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.</p> <p>(2) Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. § 69 Absatz 3 und 6 ist anzuwenden.</p> <p>(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.</p>	
9.		§ 73a Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes
		(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wiederverwendet werden können.
		(2) Mit ihrer Zustimmung kann die für die Ernennung zuständige Stelle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand im dienstlichen Interesse unter Beendigung des Ruhestandes wiederverwenden, wenn

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

		<p>1. ein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs für insgesamt mindestens die Dauer eines Jahres übernommen wird,</p> <p>2. konkreter Bedarf vorliegt,</p> <p>3. kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,</p> <p>4. an der Eignung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten keine Zweifel bestehen.</p> <p>Die Wiederverwendung erfolgt zunächst für die Dauer von bis zu drei Jahren. Für ihre Verlängerung findet § 66a Absatz 2 und 5 entsprechende Anwendung, auch wenn sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt. § 67 gilt entsprechend.</p>
	§ 82a Entlassung aus dem Amt mit leitender Funktion auf Probe	§ 82a Entlassung aus dem Amt mit leitender Funktion auf Probe
10.	<p>Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in Ämtern mit leitender Funktion auf Probe sind</p> <p>1. mit Ablauf der Probezeit nach § 91a Absatz 1,</p> <p>2. mit Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder</p> <p>3. mit Versetzung zu einem anderen Dienstherrn</p> <p>aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach § 91a entlassen. Die §§ 76 bis 80 bleiben unberührt. § 82 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in Ämtern mit leitender Funktion auf Probe sind</p> <p>1. mit Ablauf der Probezeit nach § 91a Absatz 1,</p> <p>2. mit Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit oder</p> <p>3. mit Versetzung zu einem anderen Dienstherrn</p> <p>aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach § 91a entlassen. Die §§ 76 bis 80 bleiben unberührt. § 82 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.</p>
	§ 87 Rechtsweg, Vorverfahren	
	(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.	
	(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.	
	<p>(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung:</p> <p>1. Untersagung der Dienstaussübung nach § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 4 und § 23 Absatz 1,</p> <p>2. Abordnung nach § 56,</p> <p>3. Zuweisung nach § 57,</p> <p>4. Versetzung nach § 58,</p>	<p>(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung:</p> <p>1. Untersagung der Dienstaussübung nach § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 4 und § 23 Absatz 1,</p> <p>2. Abordnung nach § 56,</p> <p>3. Zuweisung nach § 57,</p> <p>4. Versetzung nach § 58,</p>

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

11.	<p>5. Versetzung in den Wartestand nach § 60 Absatz 1 und 3, 6. Versetzung in den Ruhestand nach § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 69 Absatz 2 und 4, 7. Anordnung von Teildienst wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 70, 8. Entlassung nach den §§ 76 und 77.</p> <p>In den Fällen nach den Nummern 3 bis 8 kann eine bisher innegehabte Stelle einer anderen Kirchenbeamtin oder einem anderen Kirchenbeamten erst übertragen werden, wenn die angefochtene Maßnahme bestandskräftig geworden ist.</p>	<p>5. Versetzung in den Wartestand nach § 60 Absatz 1 und 3, 6. Versetzung in den Ruhestand nach § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 69 Absatz 2 und 4, 7. Anordnung von Teildienst wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 70, 8. Entlassung nach den §§ 76 und 77, 9. Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach § 82, 10. Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf nach § 83.</p> <p>In den Fällen nach den Nummern 3 bis 8 kann eine bisher innegehabte Stelle einer anderen Kirchenbeamtin oder einem anderen Kirchenbeamten erst übertragen werden, wenn die angefochtene Maßnahme bestandskräftig geworden ist.</p>
	§ 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	§ 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
12. a) b)	<p>Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar.</p> <p>Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.</p>	<p>Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Das gilt insbesondere für die Vorschriften über das Beicht- und Seelsorgegeheimnis. Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.</p>
	§ 91a Amt mit leitender Funktion auf Probe.	§ 91a Amt mit leitender Funktion auf Probe
	<p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre, die Mindestprobezeit ein Jahr. Sie verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung ohne Bezüge oder einer Beschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Zeiten, in denen eine gleichwertige Funktion bereits übertragen war, können auf die regelmäßige Probezeit angerechnet werden.</p>	
13. a)	<p>(2) In ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Wahrnehmung eines Amtes mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer</p> <p>1. sich in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet und</p>	<p>(2) In ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Wahrnehmung eines Amtes mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer</p> <p>1. sich in einem Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zu demselben oder zu einem anderen Dienstherrn befindet und</p>

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

	<p>2. in dieses Amt auch in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden könnte.</p> <p>Wer sich nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet, kann mit Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 gleichzeitig in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Für die Dauer der Probezeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem mit dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Amtspflichtverletzungen, die mit Bezug auf das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als bestünde ausschließlich ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.</p>	<p>2. in dieses Amt auch in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden könnte.</p> <p>Wer sich nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet, kann mit Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 gleichzeitig in ein Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Für die Dauer der Probezeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem mit dem Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen sowie der Verpflichtungen aus § 90. Das Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Amtspflichtverletzungen, die mit Bezug auf das Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als bestünde ausschließlich ein Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.</p>
<p>13. b) aa)</p> <p>bb)</p>	<p>(3) Ausnahmsweise kann die oberste Dienstbehörde ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ohne zuvor bestehendes oder gleichzeitig begründetes Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zulassen.</p> <p>Besteht nur ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1, beträgt die regelmäßige Probezeit drei Jahre und die Mindestprobezeit zwei Jahre. Die für Kirchenbeamtenverhältnisse auf Probe geltenden Vorschriften des Disziplingesetzes der EKD bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Ausnahmsweise kann die oberste Dienstbehörde ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ohne zuvor bestehendes oder gleichzeitig begründetes Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zulassen. Besteht nur ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1, beträgt die regelmäßige Probezeit drei Jahre und die Mindestprobezeit zwei Jahre. Die für Kirchenbeamtenverhältnisse Kirchenbeamten- und Pfarrdienstverhältnisse auf Probe geltenden Vorschriften des Disziplingesetzes der EKD bleiben unberührt.</p>
	<p>(4) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit (Bewährung) soll das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Eine erneute Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, erlischt der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weiter gehende Ansprüche bestehen nicht.</p> <p>(5) Während des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe werden ausschließlich die Amtsbezeichnungen des nach Absatz 1 übertragenen Amtes geführt. Wird das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf die Amtsbezeichnung des Amtes nach Absatz 1 nicht weiter geführt werden. § 15 Absatz 4 findet keine Anwendung.</p>	

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

	<p>(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen über die Dauer der Probezeit und die Anwendung des Absatzes 3 erlassen. Sie regeln das Nähere je für ihren Bereich und bestimmen insbesondere, welche Ämter mit leitender Funktion zur Wahrnehmung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen werden können. § 91 Absatz 1 bleibt unberührt.</p>
--	---

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

Artikel 3

2. Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag
1.		Änderung des Inhaltsverzeichnisses
2.	§ 1 Geltungsbereich, Anwendungsbereich	§ 1 Geltungsbereich, Anwendungsbereich
	(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, der Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie der Anwärterinnen und Anwärter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Anwärterinnen und Anwärter der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.	
	(2) Zu den Dienstbezügen gehört neben den Dienstbezügen im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes auch die Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung).	(2) Zu den Dienstbezügen gehört gehören neben den Dienstbezügen im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes auch die Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung) sowie die Besoldung neben Versorgung bei Dienst im Ruhestand.
3.	§ 10 Öffnungsklauseln	§ 10 Öffnungsklauseln
	Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich vom Bundesrecht abweichende Regelungen erlassen zur Gewährung und Höhe von <ol style="list-style-type: none"> 1. vermögenswirksamen Leistungen, 2. Sonderzahlungen, Einmalzahlungen, 3. Zuschlägen bei Altersteildienst, 4. Zuschlägen beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf einen Zeitpunkt nach Erreichen der Regelaltersgrenze, 5. Auslandsbesoldungen, 6. nichtruhegehaltfähigen Zuschlägen bei begrenzter Dienstfähigkeit und 7. Besoldung bei Familienpflegezeit und Vorschüssen bei Familienpflegezeit. 	Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich vom Bundesrecht abweichende Regelungen erlassen zur Gewährung und Höhe von <ol style="list-style-type: none"> 1. vermögenswirksamen Leistungen, 2. Sonderzahlungen, Einmalzahlungen, 3. Zuschlägen bei Altersteildienst, 4. Zuschlägen beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf einen Zeitpunkt nach Erreichen der Regelaltersgrenze sowie bei Wiederverwendung nach Erreichen der Regelaltersgrenze, 5. Auslandsbesoldungen, 6. nichtruhegehaltfähigen Zuschlägen bei begrenzter Dienstfähigkeit und 7. Besoldung bei Familienpflegezeit und Vorschüssen bei Familienpflegezeit.
	§ 14 Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat	§ 14 Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat
	(1) Ansprüche auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz ruhen neben	(1) Ansprüche auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz ruhen neben

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

<p>4. a)</p> <p>4. b)</p>	<p>1. einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis,</p> <p>2. Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis,</p> <p>3. Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis</p> <p>um 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Bezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der im kirchlichen Dienst erreichten Besoldungsgruppe übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des nichtkirchlichen Einkommens, Übergangsgeldes oder Versorgungsbezugs nicht übersteigen. In gleicher Weise ruhen Ansprüche auf Versorgung nach diesem Kirchengesetz neben einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis.</p>	<p>1. einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis,</p> <p>2. Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis,</p> <p>3. Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis</p> <p>um 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Bezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der im kirchlichen Dienst erreichten Besoldungsgruppe übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch weder 50 Prozent des nichtkirchlichen Einkommens, Übergangsgeldes oder Versorgungsbezugs nicht noch 50 Prozent des kirchlichen Einkommens übersteigen. In gleicher Weise ruhen Ansprüche auf Versorgung nach diesem Kirchengesetz neben einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis.</p>
<p>5.</p>		<p>§ 16a Besoldung und Versorgung bei Hinausschieben des Ruhestandes und Wiederverwendung, Besoldung neben Versorgung bei Dienst im Ruhestand</p>
		<p>(1) Der Zuschlag bei einem Hinausschieben des Ruhestandes bemisst sich im Falle des Teildienstes nach dem nach § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehenden Grundgehalt.</p>
		<p>(2) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung beim Hinausschieben des Ruhestandes und des Absatzes 1 finden in Fällen der Wiederverwendung nach Erreichen der Regelaltersgrenze entsprechende Anwendung, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt haben.</p>
		<p>(3) Beim erneuten Eintritt in den Ruhestand findet § 85a des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der hiernach gewährleistete Betrag den regelmäßigen Versorgungsanpassungen unterliegt. Sofern der erste Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit erfolgte, gilt § 13 Absatz</p>

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

		<p>1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Wenn sich das Ruhegehalt bei der ersten Versetzung in den Ruhestand vermindert hat, so verringern sich diese Versorgungsabschläge für jedes Jahr der Wiederverwendung um 3,6%. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen erlassen.</p>
		<p>(4) Wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder in Fällen der Wiederverwendung ein mit niedrigeren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet als das zuvor übertragene, so wird das Ruhegehalt nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, sofern die Voraussetzungen für eine Versorgung aus diesem Amt bei Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. beim Beginn des ersten Ruhestandes gegeben waren. § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein mit niedrigeren Dienstbezügen verbundenes Amt vor Erreichen der Regelaltersgrenze zugleich mit einer Verfügung des späteren Hinausschiebens des Ruhestandes übertragen wird.</p>
		<p>(5) § 65 des Beamtenversorgungsgesetzes oder vergleichbare Vorschriften finden bei Dienst im Ruhestand keine Anwendung, sofern dies nicht aufgrund kirchengesetzlicher Vorschriften bestimmt ist. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung Regelungen zur Besoldung neben Versorgung bei Dienst im Ruhestand erlassen.</p>
	<p>§ 28 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten</p>	
	<p>(1) Die in einem außerkirchlichen, inländischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hauptberuflich verbrachten Zeiten können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Sie sind ruhegehaltfähig, soweit mit dem kirchlichen Dienstherrn Versorgungslastenteilung vereinbart wird. Nach Satz 1 oder 2 berücksichtigte Zeiten gelten als regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit.</p>	

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

6. a)	(2) Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung können als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind. Ergänzend zu den §§ 10 und 11 des Beamtenversorgungsgesetzes können andere Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, die für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind, ganz oder teilweise berücksichtigt werden.	(2) Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung können als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind. Ergänzend zu den §§ 10 und 11 des Beamtenversorgungsgesetzes können andere Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, die für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind, ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Im Ausland verbrachte Zeiten, die als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, werden nur insoweit als ruhegehaltfähig berücksichtigt, als sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung ergibt als die in § 55 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichnete Höchstgrenze.
6. b)	(3) Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zweiter Halbsatz des Beamtenversorgungsgesetzes ist in der Regel von der Erhebung eines Versorgungsbeitrages abhängig zu machen, dessen Höhe vom beurlaubenden Dienstherrn bestimmt wird.	(3) Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zweiter Halbsatz des Beamtenversorgungsgesetzes ist in der Regel von der Erhebung eines Versorgungsbeitrages abhängig zu machen, dessen Höhe vom beurlaubenden Dienstherrn bestimmt wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
6. c)	(4) Ruhegehaltfähig sind die Zeiten eines Wartestandes in einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis. Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten eines Wartestandes ohne Wartestandsauftrag im Sinne des Disziplinargesetzes der EKD.	(4) Ruhegehaltfähig sind die Zeiten eines Wartestandes in einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis. Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten eines Wartestandes ohne Wartestandsauftrag im Sinne des Disziplinargesetzes der EKD sowie Zeiten des Dienstes im Ruhestand, in denen Besoldung neben Versorgung bezogen wird.
7.		§ 32a Ausnahmen vom Einkommensbegriff des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes
		Umlagezahlungen zu Direktversicherungen, zusätzlichen Altersrenten, Zusatzversorgung, Betriebsrenten, Pensionskassen und Pensionsfonds sowie Sach- und Geldleistungen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes.
	§ 42 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger	§ 42 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

8.	<p>(1) Die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach diesem Kirchengesetz. Hinsichtlich der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen, 2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, 3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes, 4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen, 5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung auf die Versorgung angerechnet werden, <p>richten sie sich nach dem Recht, das bei ihrem Dienstherrn an dem Tag gültig war, bevor dieses Kirchengesetz für seinen Bereich in Kraft trat. Dies gilt entsprechend für die Versorgung der Hinterbliebenen.</p>	<p>(1) Die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach diesem Kirchengesetz. Hinsichtlich der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen, 2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, 3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes, 4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen, 5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung auf die Versorgung angerechnet werden, 6. Leistungen für Kindererziehung, <p>richten sie sich nach dem Recht, das bei ihrem Dienstherrn an dem Tag gültig war, bevor dieses Kirchengesetz für seinen Bereich in Kraft trat. Dies gilt entsprechend für die Versorgung der Hinterbliebenen.</p>
	<p>(2) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gültigen Regelungen zum Zusammenreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat finden Anwendung für die bei Inkrafttreten vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nicht aber für künftige Hinterbliebene.</p>	
	<p>§ 43 Bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen</p>	<p>§ 43 Bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen</p>
	<p>(1) Bestandskräftige Bescheide in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses bei dem jeweiligen Dienstherrn gültigen Recht ergangen sind, gelten fort. Die darin festgesetzten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ruhegehaltfähigen Besoldungsbestandteile, 2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, 3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach 	<p>(1) Bestandskräftige Bescheide in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses bei dem jeweiligen Dienstherrn gültigen Recht ergangen sind, gelten fort. Die darin festgesetzten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ruhegehaltfähigen Besoldungsbestandteile, 2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, 3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

	<p>§ 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,</p> <p>4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,</p> <p>5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung auf die Versorgung angerechnet werden,</p> <p>gelten auch für die Versorgung der Hinterbliebenen.</p>	<p>§ 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,</p> <p>4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,</p> <p>5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung auf die Versorgung angerechnet werden,</p> <p>6. Leistungen für Kindererziehung,</p> <p>gelten auch für die Versorgung der Hinterbliebenen.</p>
<p>(2) Vereinbarungen zwischen kirchlichen Dienstherrn über die Leistung von Versorgungsbeiträgen gelten fort, wenn die Vereinbarung abgeschlossen wurde, ehe dieses Kirchengesetz für beide Vertragsparteien in Kraft getreten war.</p>		

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

**Artikel 4
4. Änderung des Disziplinargesetzes**

GE	Vorhandene Regelungen	Regelungsvorschlag
	§ 9 Arten der Disziplinarmaßnahmen	
	<p>(1) Disziplinarmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verweis (§ 10), 2. Geldbuße (§ 11), 3. Kürzung der Bezüge (§ 12), 4. Zurückstufung (§ 13), 5. Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle (§ 14), 6. Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand (§ 15), 7. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand (§ 16), 8. Entzug der Rechte aus der Ordination (§ 17), 9. Entfernung aus dem Dienst (§ 18). 	
	<p>(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen gemäß § 2 Absatz 1, die sich im Wartestand oder Ruhestand befinden, sind Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge, Zurückstufung und Entfernung aus dem Dienst. Disziplinarmaßnahme gegen Personen im Wartestand ist auch die Versetzung in den Ruhestand.</p>	
	<p>(3) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen im Dienstverhältnis auf Probe oder auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst sind Verweis und Geldbuße. Ihre Entlassung wegen einer Amtspflichtverletzung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch ihre Dienst- und Anstellungsgesetze.</p>	
	<p>(4) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle und Entzug der Rechte aus der Ordination. Die Möglichkeit, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.</p>	
1. a) b)	<p>(5) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die weder in einem besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis noch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst.</p>	<p>(5) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die weder in einem besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis noch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst und Geldbuße. Die Entlassung und den Entzug der Rechte aus der Ordination wegen einer Amtspflichtverletzung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch ihre Dienst- und Anstellungsgesetze.</p>
	§ 31 Beweiserhebung	§ 31 Beweiserhebung
2.	<p>(5) Der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des</p>	<p>(5) Der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des</p>

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

a)	Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Ermittlungszwecks, kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Vernehmung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden.	Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Die beschuldigte Person kann, auch gemeinsam mit der beistehenden oder bevollmächtigten Person, von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies bei der Vernehmung von Minderjährigen oder aus einem wichtigen Grund, insbesondere zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen, mit Rücksicht auf den Ermittlungszweck oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Aus denselben Gründen kann die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden.
b)		
c)	Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Vernehmung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt. Eine beistehende oder bevollmächtigte Person kann nur aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen ungebührlichen Verhaltens, ausgeschlossen werden.	Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Vernehmung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt. Eine beistehende oder bevollmächtigte Person kann nur aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen ungebührlichen Verhaltens, ausgeschlossen werden.
d)		
3.	§ 35 Protokoll	§ 35 Protokoll
	(1) Bei allen Anhörungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muss.	
a)	(2) Die Niederschrift kann entweder durch Wortprotokoll oder unmittelbare Aufnahme sowie vorläufig durch eine Tonbandaufnahme erstellt werden. Ein Wortprotokoll ist von den beteiligten Personen gegenzuzeichnen. Ein Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; eine Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen.	(2) Die Niederschrift kann entweder insbesondere durch Wortprotokoll oder unmittelbare Aufnahme sowie vorläufig durch eine Tonbandaufnahme erstellt werden. Ein Wortprotokoll Protokoll ist von den beteiligten Personen gegenzuzeichnen. Ein Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; eine Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Eine vorläufige Tonbandaufnahme ist unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; dazu kann eine Hilfsperson herangezogen werden.
b)	Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Eine vorläufige Tonbandaufnahme ist unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; dazu kann eine Hilfsperson herangezogen werden.	
	(3) Bei der Einholung von dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.	
4.	§ 43 Kostentragungspflicht	§ 43 Kostentragungspflicht
	(1) Der Person, gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt werden. Bildet die zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung werden die Auslagen in verhältnismäßigem Umfang auferlegt; dasselbe gilt, wenn durch Ermittlungen besondere Kosten	

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

	entstanden sind, deren Ergebnis zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ausgefallen ist.	
	(2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung, können die Auslagen der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ganz oder teilweise auferlegt werden.	
	(3) Bei einem Antrag nach § 42 gilt im Falle der Ablehnung des Antrags Absatz 1 und im Falle seiner Stattgabe Absatz 2 entsprechend.	
	(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auch die Aufwendungen zu erstatten, die zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich die Person einer bevollmächtigten Person bedient, sind auch deren Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Aufwendungen, die durch das Verschulden der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, entstanden sind, hat diese selbst zu tragen; das Verschulden einer Vertreterin oder eines Vertreters ist ihr zuzurechnen.	
	(5) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Bundes erhoben.	(5) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Bundes Bundesgebührengesetzes erhoben.
	(6) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.	
5.	§ 46 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge	§ 46 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge
	(1) Die nach § 44 Absatz 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf eine Entlassung erfolgt ist, 2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zur Folge hat, 3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 38 Absatz 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst geführt hat oder 	(1) Die nach § 44 Absatz 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf eine Entlassung erfolgt ist, 2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zur Folge hat, 3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 38 Absatz 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst geführt hat oder

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

	<p>4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 38 Absatz 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die disziplinaraufsichtführende Stelle festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt gewesen wäre.</p>	<p>4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 38 Absatz 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die disziplinaraufsichtführende Stelle festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt gewesen wäre, 5. die Bezüge gemäß § 44 Absatz 2 Satz 2 herabgesetzt wurden und im Disziplinarverfahren auf Amtsenthebung a) unter Versetzung in den Wartestand oder b) unter Versetzung in den Ruhestand erkannt worden ist.</p>
	<p>(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 44 Absatz 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Bezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten angerechnet werden, die aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt wurden, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die disziplinaraufsichtführende Stelle feststellt, dass eine Amtspflichtverletzung erwiesen ist. Die dienstenthobene Person ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.</p>	
<p>6.</p>	<p>§ 64 Entscheidung durch Urteil</p>	<p>§ 64 Entscheidung durch Urteil</p>
	<p>(1) Das Disziplinargericht entscheidet über die Klage, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.</p>	<p>(1) Das Disziplinargericht entscheidet über Klagen nach den Absätzen 2 und 3, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.</p>
	<p>(2) Bei einer Disziplinarklage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die der beschuldigten Person in der Klage oder der Nachtragsdisziplinarklage als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden. Das Disziplinargericht ist an die Fassung der Anträge nicht gebunden und kann über das Klagebegehren der disziplinaraufsichtführenden Stelle nach § 55 Absatz 2 hinausgehen. Es kann in dem Urteil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme und Nebenmaßnahmen erkennen oder 2. die Disziplinarklage abweisen. 	
	<p>(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung und gegen eine Entscheidung nach § 19 Absatz 3 prüft das Disziplinargericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung. Das Disziplinargericht darf die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern; es ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.</p>	
	<p>(4) § 63 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

Artikel 5

3. Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag
	§ 7	§ 7 Beihilfen und Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung
		(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- Pflege und Geburtsfällen gelten die Bestimmungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit im Folgenden oder durch Rechtsverordnung etwas anders geregelt ist.
	§ 7 war 2016 aufgehoben worden	(2) Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit und Pfarrerninnen und Pfarrer auf Zeit erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 300 Euro im Monat. Bei Teildienst wird der Zuschuss im gleichen Verhältnis wie der Dienstumfang im Verhältnis zum Umfang eines uneingeschränkten Dienstes gekürzt.
		(3) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss nach Absatz 1 erhalten, haben grundsätzlich die kassenärztliche oder kassenzahnärztliche Behandlung der gesetzlichen Krankenversicherung als Sach- oder Dienstleistung gemäß § 8 Absatz 4 Bundesbeihilfeverordnung in Anspruch zu nehmen. Die Beihilfestelle kann aufgrund eines vor Beginn der Behandlung zu stellenden Antrages der oder des Beihilfeberechtigten die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn ein wichtiger Grund für die Inanspruchnahme einer Ärztin oder eines Arztes ohne Kassenzulassung vorliegt. Ohne eine solche ausdrückliche Anerkennung sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der keine Kassenzulassung hat, nicht beihilfefähig. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 der Bundesbeihilfeverordnung findet keine Anwendung.
		(4) Der Rat kann Abweichungen von der Bundesbeihilfeverordnung sowie Änderungen der Bestimmungen zum Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung durch Rechtsverordnung ändern.

**Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Stand: 20. August 2019

Artikel 6

14. Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag
	§ 19 Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen	§ 19 Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
	<p>(1) Entsandte erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen von der Evangelischen Kirche in Deutschland in entsprechender Anwendung der Beihilfevorschriften, die jeweils für die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten, jedoch nur dann, wenn nicht der Anstellungsträger entsprechende Leistungen gewährt. Statt der Gewährung der Beihilfen kann die Evangelische Kirche in Deutschland in Ausnahmefällen die Kosten für eine angemessene Krankenversicherung für den betreffenden Zeitraum übernehmen.</p>	<p>(1) Entsandte erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen von der Evangelischen Kirche in Deutschland in entsprechender Anwendung der Beihilfevorschriften, die jeweils für die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten, jedoch nur dann, wenn nicht der Anstellungsträger entsprechende Leistungen gewährt. Statt der Gewährung der Beihilfen kann die Evangelische Kirche in Deutschland in Ausnahmefällen die Kosten für eine angemessene Krankenversicherung für den betreffenden Zeitraum übernehmen. § 7 Absatz 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz findet Anwendung.</p>
	<p>(2) Für außerhalb Deutschlands entstandene beihilfefähige Aufwendungen besteht ein Anspruch gegen die Evangelische Kirche in Deutschland nach Maßgabe der für die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Beihilfevorschriften – Ausland – in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Übersteigen die tatsächlichen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen den vom Anstellungsträger gewährten Betrag, kann die Evangelische Kirche in Deutschland auf Antrag den Unterschiedsbetrag in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 ausgleichen.</p> <p>(4) Bestehen Ansprüche der Entsandten auf Leistungen staatlicher Krankenversicherungssysteme, sind Aufwendungen nur erstattungsfähig, soweit sie von dem staatlichen Versicherungssystem nicht anerkannt worden sind, aber nach den für die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Beihilfevorschriften beihilfefähig wären.</p> <p>(5) Werden Ehepartner beide in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Dienstumfang verwendet, so sind bei der Gewährung von Beihilfen nach Absatz 1 die Bemessungssätze zu Grunde zu legen, die maßgebend wären, wenn nur ein Ehepartner beihilfeberechtigt wäre. Die Ehepartner bestimmen, wer von ihnen anspruchsberechtigt sein soll.</p>	

Artikel 7

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag
	§ 38 Mitbestimmung	§ 38 Mitbestimmung

Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen

Stand: 20. August 2019

	<p>(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist oder die Einigungsstelle gemäß § 36a entschieden hat.</p>	<p>(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist oder die Einigungsstelle gemäß § 36a entschieden hat. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin so lange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung kirchengerichtlich ersetzt wurde.</p>
--	---	--

Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nummer 2, Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz zum 1. Januar 2020 in Kraft

Die Vertretung der Pastorinnen und Pastoren (PV) in der Nordkirche stimmt dem Gesetz „Erstes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ in der vorliegenden Form nicht zu.

Ihre Nicht-Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf einzelne Paragraphen und Absätze des Artikels 1. Im Einzelnen macht sie zu der Vorlage folgende Anmerkungen:

Zu Artikel 1: Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes

zu § 8 (2): Der Systematik des PfdG.EKD folgend, sollte der Absatz 2 über den Dienst der Notfallseelsorge nicht als „Teil des Auftrags nach § 25 Absatz 1“ bezeichnet werden; denn der § 25 beschreibt vornehmlich die „Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes“ in gemeindlichen, übergemeindlichen und kirchenleitenden Bezügen; das Wort „Seelsorge“ kommt nicht vor. Besser wäre es unseres Erachtens, die Notfallseelsorge als „Teil des Auftrags nach § 24 Absatz 1“ zu bezeichnen; denn in § 24 geht es um die „Amtsführung“, zu der nach Abs. 1, Satz 2, das Recht und die Pflicht „zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme von Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge“ gehört. Diese Bezugnahme legt im übrigen auch der derzeitige Entwurf der Rechtsverordnung über die Notfallseelsorge nahe, der diese als „besondere Form der Seelsorge“ benennt, die wiederum „Bestandteil des Dienstes (ist), der Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination übertragen wird“ (§ 2, Abs. 1). Demzufolge ist auch die Verortung zwischen den Absätzen 1 und 3 von § 8 nicht sachgemäß. **Wir schlagen deshalb für den Absatz über die Notfallseelsorge einen eigenen § 7 a vor.**

zu § 19 (1): Die Übernahme der Bestimmungen zum Mutterschutz wird ausdrücklich begrüßt.

zu § 26 (1): Die Möglichkeit, Ausnahmen im Bereich Teildienst zuzulassen, wird begrüßt.

zu § 27 und 28a: wird wegen der Vereinfachung des Verfahrens befürwortet.

zu § 30 (1): Grundsätzlich begrüßt wird unsererseits die Einführung eines geordneten Verfahrens hinsichtlich der Feststellung einer nachhaltigen Störung und ebenso die Notwendigkeit, einen Beschluss des Kirchengemeinderats hierzu zu begründen. **Schwere Bedenken** haben wir bei diesem Absatz jedoch wegen des Fehlens eines Quorums. Demnach kann ein Kirchengemeinderat mit einfacher Mehrheit „beschließen, das Landeskirchenamt um die Einleitung der Erhebungen ... zu bitten“, d. h. im ungünstigsten Falle mit nur einem Drittel seiner Mitglieder (Beispiel: Älteste 6, anwesend 4, dafür 2, dagegen 1, Enthaltung 1). Da zu den gravierenden Rechtsfolgen gehört, dass Pastorinnen und Pastoren, „sofern nicht ausnahmsweise (!) etwas anderes angeordnet wird, ... für die Dauer der Erhebungen den Dienst in der ihnen übertragenen Stelle ... nicht wahr(nehmen)“ (§ 80, Abs. 2, Satz 3 PfdG.EKD), halten wir bei diesem Beschluss ein angemessenes Quorum für unerlässlich. Angemessen wäre hier nach unserm Dafürhalten dasselbe Quorum wie bei der Wahl in eine Pfarrstelle, d. h. „mehr als die Hälfte der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder“ (§ 10, Abs. 2, Satz 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz). **Wir empfehlen folgenden Wortlaut:** „*Das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan kann mit mehr als der Hälfte der ihm zum Zeitpunkt der Abstimmung angehörenden Mitglieder beschließen, das Landeskirchenamt um die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD zu bitten. Der Beschluss ist zu begründen.*“

zu § 30 (2): Es wird begrüßt, dass vor Beginn der Erhebungen zunächst alle anderen Maßnahmen wie Visitation, Mediation, Gemeindeberatung oder Supervision ausgeschöpft sein müssen.

zu § 30 (3): Wir regen an, die Mitteilung an die Pastorin bzw. den Pastor auch mit der Empfehlung zu verbinden, sich an die Pastorinnen- und Pastorenvertretung zu wenden bzw. an die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung.

zu § 32a (1): Dass für das Hinausschieben des Ruhestandseintritts ein Vorschlagsrecht der mit der Dienstaufsicht Beauftragten für notwendig erachtet wird, halten wir für unangemessen; ebenso die Maßgabe, dass zunächst diese das dienstliche Interesse aus ihrer Sicht begründen müssen und erst danach die Pastorinnen und Pastoren gebeten werden, ihr Einvernehmen zu erteilen. Auch wenn ein Propst oder eine Pröpstin im eigenen Bereich kein dienstliches Interesse sieht, so kann es doch an anderem Ort durchaus gegeben sein. Sachgemäß wäre aus unserer Sicht neben einer Stellungnahme der oder des Dienstaufsichtführenden zunächst ein anerkennendes und wertschätzendes Schreiben des Landeskirchenamts, das bald nach Beginn des siebenten Lebensjahrzehnts an jede Pastorin und jeden Pastor versandt wird und in dem neben dem Dank für den jahrzehntelangen Dienst auch der Hinweis zu finden ist, dass über die Regelaltersgrenze hinaus der pastorale Dienst möglich und auch erwünscht ist – und welche Orte (gegebenenfalls in welchem Umfang) dafür in Frage kämen. Da im Entwurf zum EKD-Rahmengesetz weder ein Antragsrecht von Pastorinnen und Pastoren vorgesehen noch an dieser Stelle eine Öffnungsklausel enthalten ist, könnten sie auf diese Weise vielleicht doch zu einem längeren Dienst ermuntert werden.

Wir empfehlen folgenden Wortlaut: *„Die Entscheidung über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 87a Absatz 1 und 2 des Pfarrdienstgesetzes trifft das Landeskirchenamt aufgrund eines schriftlichen Ersuchens, in dem das Einvernehmen erklärt wird, und einer Stellungnahme der oder des mit der Dienstaufsicht Beauftragten.“*

zu § 32a (2): Entsprechend dem zu Absatz 1 Ausgeführten empfehlen wir **folgenden Wortlaut:** *„Schließt die Stellungnahme der oder des mit der Dienstaufsicht Beauftragten auch die Zustimmung ein, die bisherige Pfarrstelle nach § 87a Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD zu belassen, ist zusätzlich vorab die Zustimmung der für die Besetzung der Pfarrstelle zuständigen Stelle einzuholen. § 11 Pröpsteigesetz und § 9 Bischofsgesetz bleiben unberührt.“*

Zu Artikel 2: Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes: Zustimmung.

Zu Artikel 3: Änderung des Kirchenbeamtengesetzes: Zustimmung.

Zu Artikel 4: Änderung des Einführungsgesetzes: Zustimmung.

Zu Artikel 5: Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes: Zustimmung bzw. keine Einwände.

Zu Artikel 6: Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes: Zustimmung bzw. keine Einwände.



Schwerbehindertenvertretung der
Pastorinnen und Pastoren
Der Vertrauensmann

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Flensburger Straße 5
OT Satrup-Mitte
24986 Mittelangeln
Tel +49 4633 96417
Fax +49 4633 96419
pfarramt@kirchengemeinde-satrup.de

Pastor Bernd Böttger, Flensburger Str. 5, 24986 Mittelangeln

An die
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Landeskirchenamt
- Dezernat DAR
z. Hd. Oberkirchenrat Ephraim Luncke
Dänische Straße 21 - 35
24103 Kiel

Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren

Vertrauensmann Pastor Bernd Böttger
Disability Manager, CDMP
Durchwahl +49 4633 96417
Fax +49 4633 96419
E-Mail Bernd.Boettger@pv.nordkirche.de

Unser Zeichen
Datum 09. Oktober 2019

ausschließlich per Mail

Stellungnahme zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr OKR Luncke,

Als Vertrauensmann der schwerbehinderten Pastor*innen habe ich am 26. September 2019 an dem Erläuterungsgespräch zum obigen Kirchengesetz mit dem Dezernat DAR in Wismar und den anschließenden Beratungen der Pastorenvertretung teilgenommen.

Als Vertrauensmann schließe ich mich der Stellungnahme der Pastorenvertretung vom 07.10.2019 zu obigem Kirchengesetz an.

Freundlich grüßt aus Mittelangeln

Entwurf:

**Rechtsverordnung über die Notfallseelsorge
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Notfallseelsorgeverordnung – NfSVO)**

Vom ...

Aufgrund des § ...des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom ...geändert worden ist, verordnet die Erste Kirchenleitung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung regelt den Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Notfallseelsorge.

**§ 2
Grundsätzliches**

- (1) Seelsorge ist Bestandteil des Dienstes, der Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination übertragen wird. Zum Seelsorgeauftrag gehört, Menschen in Notfällen und Krisensituationen beizustehen und zu begleiten. Notfallseelsorge ist eine besondere Form der Seelsorge.
- (2) Die Organisation der Notfallseelsorge soll sicherstellen, dass in Notfallsituationen die Seelsorge für die Betroffenen verlässlich erreichbar ist. Sie ist eingebunden in die öffentlichen Alarmierungssysteme.
- (3) Die Notfallseelsorge arbeitet mit anderen kirchlichen und staatlichen Behörden und Organisationen in der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) zusammen.
- (4) Die Notfallseelsorge ist unter den Rahmenbedingungen der Alarmierungs- und PSNV-Systeme im jeweiligen Bundesland umzusetzen.

**§ 3
Notfallseelsorge im häuslichen Bereich und im öffentlichen Raum**

- (1) Es wird zwischen Einsätzen im häuslichen Bereich und Einsätzen im öffentlichen Raum unterschieden. Einsätze im häuslichen Bereich erfolgen in der Regel in Privatwohnungen aufgrund von Ereignissen mit Todesfolge. Einsätze im öffentlichen Raum erfolgen in der Regel aufgrund von Ereignissen außerhalb von Privatwohnungen und mit inhomogenen Gruppen von Betroffenen.
- (2) Für Einsätze im häuslichen Bereich sind Pastorinnen und Pastoren durch ihre allgemeine Ausbildung zur Seelsorge grundsätzlich befähigt. Zur Vertiefung werden Notfallseelsorgefortbildungen (Modul I) angeboten.

(3) Einsätze im öffentlichen Raum erfordern eine spezielle Notfallseelsorge-Fortbildung (Modul II) und eine Beauftragung durch die bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten.

(4) Alle Einsätze in der Notfallseelsorge sollen durch die in ihr tätigen Pastorinnen und Pastoren in einem einheitlichen Protokoll dokumentiert werden.

§ 4

Rufbereitschaft und Stellvertretung

(1) Die Alarmierung zum Einsatz im häuslichen Bereich soll grundsätzlich durch die in der Notfallseelsorge organisierte Rufbereitschaft an die jeweils örtlich zuständige Pastorin bzw. den jeweils örtlich zuständigen Pastor weitergegeben werden. § 9 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Im Fall der Verhinderung oder Nichterreichbarkeit der örtlich zuständigen Pastorin bzw. des örtlich zuständigen Pastors wird zur Gewährleistung der Verlässlichkeit stellvertretend die in der Notfallseelsorge organisierte Rufbereitschaft tätig. § 9 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die Rufbereitschaft wird grundsätzlich von allen Pastorinnen und Pastoren im jeweiligen Kirchenkreis im regelmäßigen Wechsel untereinander und unter Berücksichtigung von Teildienstverhältnissen wahrgenommen. § 9 Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Eine Befreiung kann auf Antrag der Pastorin bzw. des Pastors aus dienstlichen oder persönlichen Gründen erfolgen. Das ist insbesondere der Fall, wenn sie bzw. er

- a) aus dienstlichen Gründen an der Ausübung der Rufbereitschaft gehindert ist,
- b) alleinerziehend ist und mindestens ein Kind unter zwölf Jahren betreut,
- c) pflegebedürftige oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidende sonstige Angehörige betreut oder pflegt,
- d) aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Rufbereitschaft auszuüben,
- e) aufgrund einer persönlichen Härte nicht in der Lage ist, die Rufbereitschaft auszuüben.
- f) schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist.

Der unter Punkt d) genannte Grund ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der unter f) genannte Grund ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder des Gleichstellungsbescheids nachzuweisen. Im Fall der Befreiung von der Rufbereitschaft soll die Pastorin bzw. der Pastor Vertretungsdienste für die in der Rufbereitschaft Tätigen übernehmen. § 9 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Pastorin bzw. der Pastor kann für die Zeit der Rufbereitschaft eine Vertretung in ihren bzw. seinen Aufgaben vor Ort vereinbaren.

§ 5 Entlastung

(1) Die Verpflichtung zur Rufbereitschaft gemäß § 4 Absatz 3 soll für eine Pastorin bzw. einen Pastor höchstens zwei Wochen im Jahr umfassen. Die Bereitschaft von Pastorinnen und Pastoren zur Übernahme der Rufbereitschaft von mehr als zwei Wochen im Jahr bleibt davon unberührt.

(2) Zur Entlastung der Pastorinnen und Pastoren sorgen die Kirchenkreis-Beauftragten für:

- a) eine gleichmäßige regionale und zeitliche Verteilung der Rufbereitschaft gemäß Absatz 1,
- b) die Gewinnung von zur Seelsorge qualifizierten Haupt- und Ehrenamtlichen, die zur Übernahme der Rufbereitschaft bereit sind.

§ 6 Schutz und Fürsorge

(1) Die in der Notfallseelsorge tätigen Pastorinnen bzw. Pastoren stehen unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Landeskirche. Dazu gehören notwendige Maßnahmen zur psychosozialen Nachsorge, Entlastung nach belastenden Einsätzen, Fortbildung und Supervision.

(2) Die Landeskirche sorgt für die Durchführung der Notfallseelsorgefortbildungen. Den in der Notfallseelsorge tätigen Pastorinnen und Pastoren wird die Wahrnehmung der angebotenen Notfallseelsorgefortbildungen empfohlen.

§ 7 Beauftragte

(1) Für jedes Bundesland wird eine Landeskirchliche Beauftragte bzw. ein Landeskirchlicher Beauftragter für Notfallseelsorge berufen. Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte für Notfallseelsorge hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie bzw. er

- a) ist für den Dienst der Notfallseelsorge in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich und vertritt diesen gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen,
- b) unterstützt alle in der Notfallseelsorge tätigen Pastorinnen und Pastoren und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirbt für die Mitarbeit in der Notfallseelsorge,
- c) hält Kontakt zu den Leitstellen und Einsatzkräften von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten,
- d) arbeitet eng mit den Kirchenkreis-Beauftragten für Notfallseelsorge zusammen,
- e) organisiert die Notfallseelsorgefortbildungen,
- f) arbeitet in Einsätzen der Notfallseelsorge mit,

g) nimmt an den Sitzungen der Konferenz der Evangelischen Notfallseelsorge in der EKD teil.

(2) In den Kirchenkreisen werden in der Regel Kirchenkreis-Beauftragte für Notfallseelsorge durch die Pröpstin bzw. den Propst in Abstimmung mit der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge beauftragt. Es können auch mehrere Kirchenkreise gemeinsam eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten bestellen. Die Kirchenkreis-Beauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- a) organisieren insbesondere die Rufbereitschaft,
- b) sammeln und verwahren die Protokolle über die Notfallseelsorgeeinsätze,
- c) halten regelmäßig Kontakt zu den Leitstellen und örtlichen Dienststellen der Feuerwehr und der Rettungsdienste und
- d) nehmen am Konvent der Kirchenkreis-Beauftragten teil.

§ 8 Kosten

Die Erstattung der Kosten für die Notfallseelsorgefortbildungen richtet sich nach dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland jeweils geltenden Fortbildungsrecht.

§ 9 Ergänzende Regelungen für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern

(1) Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gilt abweichend von § 4 Absatz 1 bis 4 Folgendes:

1. Die Alarmierung der örtlich zuständigen Pastorin bzw. des örtlich zuständigen Pastors für Einsätze im häuslichen Bereich erfolgt durch die jeweils zuständige Teamkoordination in der PSNV.
2. Ist die örtlich zuständige Pastorin bzw. der örtlich zuständige Pastor verhindert, wird der Einsatz durch die bestehenden, jeweils zuständigen PSNV-Teams wahrgenommen.

(2) Für Einsätze im öffentlichen Bereich ist die Teilnahme an der „Ausbildung für Notfallbegleitung“ der Landeszentralstelle PSNV Mecklenburg-Vorpommern oder die Teilnahme am Modul II Voraussetzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



Kirchenbeamtenausschuss · Dänische Straße 21-35 · 24103 Kiel

KirchenbeamtenausschussFrau Böhland
Dezernentin DAR

Vorsitzende	Heike Hardell
Durchwahl	+49 431 9797-771
Fax	+49 431 9797-707
E-Mail	Heike.Hardell@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen	2019_3
Datum	Kiel, 15.10.2019

Im Hause

Stellungnahme zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Anlage

Sehr geehrte Frau Böhland,

der Kirchenbeamtenausschuss hat sich mit der Vorlage zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften befasst und gibt folgende Stellungnahme dazu ab:

Im Lichte des vorgelegten Gesetzentwurfes hält der Kirchenbeamtenausschuss an seiner Stellungnahme vom 22.02.2019 fest und spricht sich gegen eine Umstellung der Besoldung der Kirchenbeamten/-beamtinnen im Schuldienst auf das Landesrecht aus.

Der Kirchenbeamtenausschuss bittet um eine Auflistung der hamburgischen besoldungs- und schulrechtlichen Vorschriften, die auf die Kirchenbeamtenverhältnisse im Schuldienst Anwendung finden sollen.

Wir bitten, diese Stellungnahme zusammen mit der Stellungnahme vom 22.02.2019 der Kirchenleitung und der Landessynode zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Hardell
Vorsitzende
Kirchenbeamtenausschuss



Kirchenbeamtenausschuss

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-5
www.nordkirche.de

Kirchenbeamtenausschuss · Dänische Straße 21-35 · 24103 Kiel

Kirchenbeamtenausschuss

Frau Böhland
Dezernentin DAR

Vorsitzende Heike Hardell
Durchwahl +49 431 9797-771
Fax +49 431 9797-707
E-Mail Heike.Hardell@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen 2019_1
Datum Kiel, 22.02.2019

Im Hause

Stellungnahme bezüglich der Besoldung von Kirchenbeamt/Innen im Schuldienst

Sehr geehrte Frau Böhland,

der Kirchenbeamtenausschuss hat sich mit der Vorlage bezüglich der Besoldung der Kirchenbeamt/Innen im Schuldienst befasst und gibt folgende Stellungnahme dazu ab:

1. Aus Sicht des KBA sollte die Landeskirche ihr Kirchenbesoldungsrecht wie bisher einheitlich nach dem Bundesrecht ausrichten und darauf verzichten, die Besoldung der KirchenbeamtInnen nach zweierlei Recht zu regeln. Der KBA befürchtet im Sinne des Gutachtens (Nr. II 2 c) des Gutachtens), dass im Falle besonderer Regelungen für KirchenbeamtInnen im Schuldienst künftig innerhalb der Nordkirche neben dem Bundesrecht auch das Besoldungsrecht dreier Bundesländer (Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) Anwendung finden könnte. Nach Einschätzung des KBA könnte möglicherweise im Hinblick auf Fachkräftemangel und Personalgewinnung auch an den evangelischen Schulen in der Trägerschaft der Schulstiftung der Nordkirche (16 Schulen in Mecklenburg-Vorpommern, eine Schule in Schleswig-Holstein) die Verbeamtung von Lehrkräften in Erwägung gezogen werden.
2. Die Anwendung des Besoldungsrechts der FHH wird seitens der Stiftung „Das Rauhe Haus“ angestrebt, um Einsparungen in Höhe von 280 bis 380 TEUR zu verwirklichen und damit die seit 2012 bekannten Kürzungen des landeskirchlichen Zuschusses für die Wichern-Schule zu kompensieren. Nach Auffassung des KBA sind die zu gewährenden Besitzstandszulagen für die bereits beschäftigten KirchenbeamtInnen zu berücksichtigen (s. Gutachten III. 1). Die reale Einsparung würde daher deutlich gerin-

ger ausfallen und kommt frühestens zum Tragen, wenn neue Kirchenbeamtenverhältnisse begründet werden und die Besitzstandszulagen durch Besoldungserhöhungen im Landesrecht aufgezehrt sind.

3. Nach Auffassung des KBA kann eine gesetzliche Anpassung nur der Besoldungshöhe an das Landesrecht der FHH nicht isoliert betrachtet werden. Weitere grundlegende systematischen Elemente des Besoldungs- bzw. Schulwesens der FHH wie z.B. die Anrechnung von Erfahrungszeiten, das Vorhalten von in der Regel höher dotierten Funktionsstellen, Eingangsämter in der Grundschule/ Sekundarstufe I u. a. wären unseres Erachtens zu berücksichtigen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wichern-Schule zu erhalten. Gerade für jüngere beamtete Lehrkräfte könnte eine Anstellung bei der FHH (bei Angleichung der Besoldungshöhe) attraktiver sein, da berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eher möglich erscheinen als bei der Wichern-Schule. Nach Information des KBA bestehen seitens der FHH Überlegungen, die Eingangsämter der Grundschulen und der Sekundarstufe I von der Besoldungsgruppe A 12 auf A 13 anzuheben. Nach Auffassung des KBA müssten solche Anhebungen dann konsequenterweise auch für vergleichbare Stellen bei der Wichern-Schule übernommen werden, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Auch die höheren Klassenfrequenzen (Durchschnittszahl der in einer Klasse zu unterrichteten SchülerInnen) an der Wichern-Schule als bei den Schulen der FHH können negativen Einfluss auf die Gewinnung von Lehrkräften haben.
4. Die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis setzt u.a. die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD (§ 8 KBG:EKD) zwingend voraus. An diesem Grundsatz ist nach Auffassung des KBA auch ausnahmslos festzuhalten. Absehbar wird diese Voraussetzung zu deutlichen Schwierigkeiten bei der Gewinnung von beamteten Lehrkräften in Hamburg beitragen.
5. Der KBA befürchtet, dass sich durch die Anwendung des Landesrechts nicht unerhebliche Nachteile für die betroffenen KirchenbeamtInnen im Bereich der Beihilfeleistungen ergeben und somit eine weitere Ungleichbehandlung der KirchenbeamtInnen innerhalb der Nordkirche zum Tragen kommt.
6. Anhand der übersandten Unterlagen hat der KBA den Eindruck gewonnen, dass Einsparungen ausschließlich von den KirchenbeamtInnen der Wichern-Schule zu erbringen sind. Um einen so schwerwiegenden Schritt der unterschiedlichen gesetzlichen Behandlung einer Berufsgruppe zu rechtfertigen, die zumal in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zur Nordkirche steht, bedarf es nach Auffassung des KBA weiterer nachvollziehbarer Darlegungen der Stiftung „Rauhes Haus“, welche sonstigen Finanzierungsmaßnahmen getroffen werden, um den Betrieb der Wichern-Schule in der Zukunft zu sichern. Nur so kann nach Auffassung des KBA im Sinne des Gutachtens gegenüber der Nordkirche als Dienstherr und Gesetzgeberin hinreichend nachgewiesen werden, dass für die Kürzung der Bezüge Gründe existieren, die gegenüber dem Vertrauensschutz der KirchenbeamtInnen überwiegen (vgl. III Nr. 2 des Gutachtens). Der KBA geht davon aus, dass andere Finanzierungsbausteine

besser geeignet sind, um die Wichern-Schule als attraktive und wettbewerbsfähige evangelische Schule weiterzuentwickeln.

Der Kirchenbeamtenausschuss spricht sich aus den vorgenannten Gründen gegen ein unterschiedliches Besoldungsrecht in der Nordkirche aus und bittet die Erste Kirchenleitung, auf ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Heike Hardell
Vorsitzende
Kirchenbeamtenausschuss



Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit

Dezernat Leitung

DAR
Katrin Anton

Durchwahl +49 431 9797-650
E-Mail geschlechtergerechtigkeit@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen Az. GG
Datum Kiel, 11. Oktober 2019

Stellungnahme zur Vorlage „Erstes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ und der Anlagen.

Liebe Frau Anton,

als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit mache ich folgende Anmerkung zum § 7a Amtsführung (zu § 24 Absatz 1 PfdG.EKD)

(1) Lehnt eine Pastorin bzw. ein Pastor nach Prüfung die Durchführung einer Taufe oder eines Kasualgottesdienstes ab, informiert sie bzw. er die bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten. Die Entscheidung ist zu begründen. Hält die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte die Durchführung der Taufe oder des Kasualgottesdienstes für möglich, sorgt sie bzw. er für deren Durchführung. Hält die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte die Ablehnung für begründet, ist ihre bzw. seine Entscheidung endgültig. Die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte informiert die Beteiligten über ihre bzw. seine Entscheidung.

Aus meiner Sicht sollte gesichert sein, dass eine Pastorin bzw. ein Pastor nach Prüfung die Durchführung einer Taufe oder eines Kasualgottesdienstes nur im Zusammenhang einer konkreten Situation begründet ablehnen können sollte. Ausgeschlossen werden sollte eine grundsätzliche Ablehnung; beispielsweise die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare oder die Taufe eines intersexuellen Kindes. Auch könnte darauf hingewiesen werden, dass die Gründe der Ablehnung nicht das Allgemeine Behandlungsgesetz verletzen dürfen.

Daher schlage ich folgende Einschübe im § 7a Amtsführung (zu § 24 Absatz 1 PfdG.EKD) in Absatz (1) in Satz 1 und 4 vor:

„Lehnt eine Pastorin bzw. ein Pastor nach Prüfung die Durchführung einer Taufe oder eines Kasualgottesdienstes **im Einzelfall bzw. angesichts einer konkreten Situation** ab, informiert sie bzw. er die bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten.“

„Hält die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte die Ablehnung für begründet **und sieht das AGG als nicht verletzt an**, ist ihre bzw. seine Entscheidung endgültig. Die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte informiert die Beteiligten über ihre bzw. seine Entscheidung.“

Herzliche Grüße
Nele Bastian

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung zur vorläufigen Aussetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz Vom 11. Februar 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 5 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 23. November 2018 (KABl. 2019 S. 3, 4) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

§ 1 Vorläufige Aussetzung

Artikel 2 in Verbindung mit Anhang 4 zu Artikel 2 und Artikel 15 Absatz 4 des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2043) wird mit der Maßgabe vorläufig ausgesetzt, dass der Anwärtergrundbetrag für den höheren Dienst ab dem 1. April 2020 um einen Betrag in Höhe von 200 Euro brutto vermindert wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Schwerin, 11. Februar 2020

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: G:LKND:124 – DAR VS

Lehrerbesoldung in der Wichern-Schule des Rauhen Hauses

- In 2014 setzte der Vorstand des Rauhen Hauses eine Projektgruppe „Wichern-Schule 2020“ unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Reiner Schmitz, dem ehemaligen Staatsrat der Schulbehörde ein. Ihr Auftrag war es, ein Konzept zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit für die Wichern-Schule nach dem Rückgang der Zuwendungen der Nordkirche in 2021 von 1.000.000 Euro p.a. auf 300.000 Euro zu entwickeln. Ein zentraler Aspekt dabei war die Besoldungsstruktur der Schule. Im Abschlussbericht aus dem März 2015 wird auf der Seite 8 neben anderen Faktoren von einer erhöhten Besoldung nach Bundesrecht im Vergleich zu Hamburger Landesbesoldung in Höhe von 404.849 Euro für die verbeamteten Wichern-Schul-Lehrer*innen gesprochen.
- Die Finanzierung der Wichern-Schule erfolgt als staatlich anerkannte Privatschule (Ersatzschule) durch 85% der staatlichen Schülerjahreskostensätze (SJK) und 15% Erträgen aus Schulgeldern, Spenden und Zuwendungen der Nordkirche. Die SJK ermitteln sich aus Referenzwerten einer vergleichbaren Hamburger Schule für Personalkosten, Sachkosten und Investivkosten. In den SJK ist demzufolge die Hamburgische Besoldung der Lehrkräfte abgebildet. Da der Bund keine Schulen mehr betreibt, bildet die Bundesbesoldung zukünftig nur sehr unzureichend einen modernen, zeitgemäßen Schulbetrieb ab. Für die Steuerung der Wichern-Schule ist es deshalb wichtig, in ähnlichen Strukturen aufgebaut zu sein, wie eine staatliche Schule.
- Vergleicht man die beiden Besoldungsformen ergibt sich für die Wichern-Schule folgendes Bild (Stand Februar 2020):
 - 81 Beamt*innen
 - PK im Jahr nach BbesG 4.747.592 Euro
 - Fiktiv nach HamBesG 4.458.476 Euro **Fiktive Differenz: 289.116 Euro**
 - Hamburg ist teurer durch Kinderzulage : 71 Kinder mit je 300 Euro = 21.300 Euro (ab 2022/23 auf 400 Euro pro Kind) und durch Schaffung einer A16 Stadtteilschulleiter*innenstelle (in BBesG A15) Differenz im Jahr 4.858 Euro
 - **Fiktive Differenz: 289.116 ./ . 21.300 ./ . 4.858 = 262.958 Euro**
- Angedacht ist ein Bestandsschutz für die Lehrer*innen und eine hälftige Besoldungssteigerung nach HamBesG bis zum Abschmelzen der Ausgleichszulage.
 - D.h. 2% Besoldungserhöhung in BBesG = 94.951 Euro, 2% nach HamBesG 89.266 Euro (inkl. A16 Stelle, ohne Kinder) /2 = 44.633 Euro. **Faktisches Einsparvolumen: 50.318 Euro ./ . 21.300 Euro Kinder = 29.018 Euro im ersten Jahr**
 - Ende 2022 sind bereits ¼ der Beamt*innen aus der Ausgleichszulage herausgefallen, im Jahr 2029 die letzten drei Personen. **Ab 2030 werden pro Jahr die vollen Unterschiedsbeträge zwischen BBesG und HamBesG zum Tragen kommen.**

Nachrichtlich: Bis zum 31.12.2029 gehen 27 Beamt*innen in den Ruhestand. Für zwei von ihnen werden bereits 45% Versorgungskassenbeitrag entrichtet, für die anderen 25 Personen noch 30%. D.h. zurzeit werden ca. 511.000 Euro abgeführt. Nach BBesG wären es ab 2030 767.010 Euro nach HamBesG 724.000 Euro.

Sabine Korb-Chrosch, Kaufmännische Vorständin Rauhes Haus, Februar 2020